

# AMTSBLATT

## DER VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD

54. Jahrgang • Ausgabe 30/2025  
Freitag, den 25. Juli 2025



Online und als e-Paper sowie FAQ's zum  
Amtsblatt unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de)



FREISBACH



LINGENFELD



LUSTADT



SCHWEGENHEIM



WEINGARTEN (PFALZ)



WESTHEIM (PFALZ)



# WICHTIGES AUF EINEN BLICK

## Verbandsgemeindeverwaltung

Telefon 06344/509-0 + Fax: 06344/509 -199

Homepage: [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de)

### Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld:

|                       |                                                |
|-----------------------|------------------------------------------------|
| montags und dienstags | 08.00 – 12.00 Uhr und<br>14.00 – 16.00 Uhr     |
| mittwochs             | 08.00 – 12.30 Uhr und<br>14.00 – 18.00 Uhr     |
| donnerstags           | 08.00 – 12.00 Uhr<br>(nachmittags geschlossen) |
| freitags              | 08.00 – 13.00 Uhr                              |

## Bürgerdienste der Verbandsgemeinde Lingenfeld nur mit Termin erreichbar

Das Einwohnermeldeamt, das Standesamt sowie das Gewerbeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld sind nur nach **vorheriger Terminvereinbarung** zugänglich.

Bitte vereinbaren Sie Ihren Termin entweder über unsere Homepage (<https://www.vg-lingenfeld.de/>) oder telefonisch unter den folgenden Rufnummern: 06344 / 509-222 oder 06344 / 509-221.

Das **Abholen** bereits fertiggestellter Ausweisdokumente ist weiterhin **ohne Termin** möglich.

In dringenden Fällen, die keinen Aufschub erlauben, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass es in solchen Fällen zu Wartezeiten kommen kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

**Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld**

### Öffnungszeiten des Sozialamtes

Das Sozialamt der Verbandsgemeinde Lingenfeld ist **dienstags und donnerstags geschlossen**.

### Verbandsgemeindearchiv

Das Verbandsgemeindearchiv hat nur nach Vereinbarung geöffnet. Telefon: 06344 / 509-301, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509 4 301 und E-Mail: [archiv@vg-lingenfeld.de](mailto:archiv@vg-lingenfeld.de)

### Amtsblatt auch online und als Web-App für Smartphone und Tablet

Das aktuelle Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld finden Sie stets auch online unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de). Dort können Sie die aktuelle Ausgabe des Amtsblattes als PDF-Dokument downloaden und ältere Ausgaben als e-Paper aufrufen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, das Amtsblatt auch über die kostenlose „meinOrt“-Web-App auf ihrem Smartphone oder Tablet einzusehen. Die meinOrt-Web-App ist im Google-Play- und Apple-Store verfügbar. Neben den amtlichen Nachrichten und Hinweisen werden hier auch aktuelle Inhalte aus den Ortsgemeinden sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen veröffentlicht.

### Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) rund um das Amtsblatt

Sie fragen, wir antworten! Haben Sie Fragen rund um das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld? Dann schauen Sie in unsere FAQs unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de). Dort beantworten wir häufig gestellte Fragen von Bürgerinnen und Bürgern zu unserem Amtsblatt.

### „Neuigkeiten im Überblick“ unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de)

Aktuelle Nachrichten und Hinweise aus der Verbandsgemeinde Lingenfeld, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden, dem Landkreis Germersheim sowie aus dem Land und dem Bund finden Sie stets auf der Startseite unserer Homepage unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de) („Neuigkeiten im Überblick“). Die Nachrichten und Hinweise sind zeitlich nach Jahren und Monaten gegliedert und können rund um die Uhr abgerufen werden. So erhalten die Bürgerinnen und Bürger zahlreiche tagesaktuelle Informationen, die nicht immer oder nicht im vollen Umfang in der Druckausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Lingenfeld veröffentlicht werden können.

### Standesamt

#### -eingeschränkter Bürgerservice-

**Mittwoch, 13.08.2025**

**Mittwoch, 10.09.2025**

**Mittwoch, 08.10.2025**

**Mittwoch, 12.11.2025**

**Mittwoch, 10.12.2025**

**Mittwoch, 14.01.2026**

Wegen monatlicher landesweiter EDV-Wartungsarbeiten ist an mehreren Tagen im Jahr im Standesamt nur ein eingeschränkter Bürgerservice möglich. Es können z.B. keine Anmeldungen zur Eheschließung vorgenommen werden.

Unter der nachstehenden Telefonnummer können Sie sich informieren, welche Leistungen angeboten werden können:

Standesamt 06344-509225

### Elektronische Kommunikation mit der Verbandsgemeindeverwaltung

Auf unserer Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de) finden Sie den Bürgerservice der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Dieser gewährleistet eine schnelle und unbürokratische Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen. Der Bürgerservice bietet Ihnen in jeder Lebenslage ein umfassendes Dienstleistungsangebot und informiert Sie darüber, was Sie wo in der Verwaltung erledigen können. Sie finden dort alle Öffnungszeiten, Zuständigkeiten und Ansprechpartner von A-Z sowie Informationen zu den jeweiligen Fachbereichen und funktionsbezogene Kontaktdaten. Weiterhin stellen wir Ihnen eine Vielzahl von Formularen, Online-Verfahren und Informationen zu Verwaltungsleistungen zur Verfügung. Die elektronische Kommunikation mit der Verbandsgemeinde Lingenfeld erfolgt grundsätzlich formfrei, sofern nicht durch eine Rechtsvorschrift spezielle Formen vorgeschrieben sind. Für eine einfache, formfreie elektronische Kommunikation steht Ihnen zusätzlich unsere zentrale E-Mailadresse [info@vg-lingenfeld.de](mailto:info@vg-lingenfeld.de) zur Verfügung.

### Sprechstunden

#### Bürgermeister Frank Leibeck

Gesprächstermine mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, Herrn Frank Leibeck, können telefonisch vereinbart werden unter der Rufnummer 06344 / 509-101.

#### Erster Beigeordneter Peter Beyer

Gesprächstermine mit dem ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde, Herrn Peter Beyer, können unter der E-Mail-Adresse [peter.beyer@vg-lingenfeld.de](mailto:peter.beyer@vg-lingenfeld.de) vereinbart werden.

#### Zweiter Beigeordneter Dirk Pramschiefer

Gesprächstermine mit dem zweiten Beigeordneten der Verbandsgemeinde, Herrn Dirk Pramschiefer, können unter der E-Mail-Adresse [dirk.pramschiefer@vg-lingenfeld.de](mailto:dirk.pramschiefer@vg-lingenfeld.de) vereinbart werden.

#### Dritter Beigeordneter Christian Cherie

Gesprächstermine mit dem dritten Beigeordneten der Verbandsgemeinde, Herrn Christian Cherie, können unter der E-Mail-Adresse [christian.cherie@vg-lingenfeld.de](mailto:christian.cherie@vg-lingenfeld.de) vereinbart werden.

### Schiedsamt

Die für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld bestellte Schiedsperson, Herr Josef Arnold, sowie die stellvertretende Schiedsperson, Herr Dr. Kurt Seibert, sind telefonisch unter der Rufnummer 06344 / 509-0 (Verbandsgemeinde Lingenfeld) zu erreichen. Das Schiedsamt erreichen Sie auch unter der E-Mailadresse [schiedsamt@vg-lingenfeld.de](mailto:schiedsamt@vg-lingenfeld.de). Gesprächstermine oder sonstige Angelegenheiten können mit den Schiedspersonen telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

### Seniorenbeauftragter

Der für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld bestellte Seniorenbeauftragte, Herr Florian Hirl, ist telefonisch unter der privaten Rufnummer 0176 / 845 122 24 zu erreichen. Gesprächstermine oder sonstige Angelegenheiten können mit dem Seniorenbeauftragten telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Den Seniorenbeauftragten erreichen Sie auch unter der E-Mailadresse [seniorenbeauftragter@vg-lingenfeld.de](mailto:seniorenbeauftragter@vg-lingenfeld.de)

### Sicherheitsberater für Senioren

Der für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld bestellte Sicherheitsberater für Senioren (SfS), Herr Ingo Freise, ist telefonisch unter der Rufnummer 06344-6110 zu erreichen. Den Sicherheitsberater für Senioren erreichen Sie auch unter der E-Mailadresse [sicherheit-senioren@vg-lingenfeld.de](mailto:sicherheit-senioren@vg-lingenfeld.de)

### Behindertenbeauftragter

Der für das Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld bestellte Behindertenbeauftragte, Herr Andreas Ackermann, ist telefonisch unter der Rufnummer 0152-25317700 zu erreichen. Den Behindertenbeauftragten erreichen Sie auch unter der E-Mailadresse [behindertenbeauftragte@vg-lingenfeld.de](mailto:behindertenbeauftragte@vg-lingenfeld.de). Gesprächstermine oder sonstige Angelegenheiten können mit dem Behindertenbeauftragten telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.



# WICHTIGES AUF EINEN BLICK

## Bezirksbeamter der Polizeiinspektion Germersheim

Polizeihauptkommissar Christian Scherer ist Bezirksbeamter der Polizeiinspektion Germersheim für die Verbandsgemeinde Lingenfeld. Bezirksbeamte sind kompetente Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zu ihnen, gerne auch im persönlichen Dialog. Telefon: über die Polizeiinspektion Germersheim unter 07274 / 958 1654, E-Mail: bezirksbeamter@vg-lingenfeld.de

## Vollstreckungsbeamter

Sprechstunde mittwochs in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung im Zimmer 310, 2. OG, statt. Telefondirektwahl: 06344 / 509 - 213, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509 4 213 und E-Mail: vgkasse@vg-lingenfeld.de

## Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunde mittwochs in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung: Telefon: 06344 / 509-0, Telefaxdirektwahl: 06344 / 509-199 und E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@vg-lingenfeld.de

## Jugendpfleger Mateusz Wloka

Gesprächstermine mit dem Jugendpfleger können unter der E-Mail-Adresse mateusz.wloka@vg-lingenfeld vereinbart werden.

## Informationszentrum „Prävention“ des Polizeipräsidiums Rheinland

Das Informationszentrum „Prävention“ des Polizeipräsidiums Rheinland befindet sich in 67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 116. Telefon: 0621 / 963 - 21177, E-Mail: kdiludwigshafen.praevention@polizei.rlp.de  
Polizeiinspektion Germersheim, Tel.: 07274 / 9580

## Alarmierung der Feuerwehren

### Notruf: 112

#### Feuerwehren im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld:

**Wehrleiter VG:** Steffen Andres, Tel. 0170 4574923, E-Mail: Steffen.Andres@vg-lingenfeld.de

Bürgermeister Frank Leibeck, 06344 509-100

#### Freisbach

Wehrführer Holger Karn, 0172 9784679

Ortsbürgermeister Jochen Ricklefs, 0163-4191903

#### Lingenfeld

Wehrführer Rene Py, 0151-17434892

Ortsbürgermeister Markus Kropfreiter, 06344-5601

#### Lustadt

Wehrführer Ferdinand Hartmann, 0176-72165074

Ortsbürgermeister Volker Hardardt, 06347-308010

#### Schwegenheim

Wehrführer Christopher Hollert, 0176-61556494

Ortsbürgermeister Andreas Weber: 01523-434 39 25

#### Weingarten (Pfalz)

Wehrführer Dennis Spieß, 0170-8352064

Ortsbürgermeister Stefan Becker, 06344-937697

#### Westheim (Pfalz)

Wehrführer Peter Schöner, 0162-3327365

Ortsbürgermeisterin Susanne Grabau, 0162-7624710

## Forstreviere

**Brennholzanfragen bitte online über die Homepage des Forstamtes Pfälzer Rheinauen** (siehe im Herbst ggf. Brennholz-Info im Innenteil oder über Google)

**Forstrevier Lustadt**, zuständig für Lingenfeld, Lustadt, Weingarten (Bereich Oberwald) und Westheim: Revierförsterin Bianca Löbenbrück, Tel.: 07272-927824, E-Mail: bianca.loebenbrueck@wald-rlp.de

**Forstrevier Modenbach**, zuständig für Freisbach, Schwegenheim und Weingarten (Bereich Lohwald): Revierförster Jürgen Render, Tel: 06232-8150164, E-Mail: juergen.render@wald-rlp.de

## Krankentransporte

**Deutsches Rotes Kreuz:** DRK Kreisverband Germersheim e.V., Josef-Probst-Straße 24, 76726 Germersheim

**Rettungsleitstelle** (Rettungsdienst / Notarzt und Krankentransporte): 19 222 (Notruf - ohne Vorwahl)

Hausnotruf, mobiler Mittagstisch, Fahrtenste, Erste-Hilfe-Kurse: Telefon: 07274 / 70769-0, Fax: 07274 / 70769-25

E-Mail: info@drk-kv-germersheim.de,

Website: www.drk-kv-germersheim.de

**DRK Ortsverein VG Lingenfeld e.V.**, Tel. 06344/9295898,

Fax: 06344/9295899, E-Mail: info@drk-lingenfeld.de

## Rettungsdienste - Notarzt - Notrufe - Störungsdienste

**Polizei** (Notruf - rund um die Uhr - ohne Vorwahl): 110

**Feuerwehr** (Notruf - rund um die Uhr - ohne Vorwahl): 112

**Giftnotrufzentrale Mainz:** 06131 / 19240 oder 06131 / 232466

**Schutzpolizeiinspektion Germersheim:** 07274 / 958-0

**Zweckverband für Wasserversorgung** „Germersheimer Nordgruppe“: 0172 / 7106481

**Verbandsgemeindewerke** (Abwasser): 0172 / 7105710

**Stromentstörung:** 0800 / 7977777

**Stadtwerke Germersheim GmbH** - Erdgasversorgung nur für Lingenfeld: 01801 / 794794

**Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen** (Netzteam Edenkoben): 06323 / 941310

**Pfalzgas GmbH** (Entstörung Gas) - nur für Schwegenheim: 0800 / 1003448

**Thüga Energienetze GmbH:** 0800 / 0837111

## Krankenhäuser

Asklepios Südpfalzlinik **Kandel:** 07275 / 71-0

Klinikum Landau in der Pfalz-SÜW: 06341 / 908-0

Vincentiuskrankenhaus Landau in der Pfalz: 06341 / 17-0

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus Speyer: 06232 / 22 - 0

St. Vincentiuskrankenhaus Speyer: 06232 / 133-0

BG Unfallklinik, Ludwigshafen: 0621 / 681 0-0

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Telefon 116 117

Wenn ohne unmittelbare Behandlung **Lebensgefahr** besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter **112**.

**Die ärztliche Bereitschaftspraxis Germersheim ist weiterhin geöffnet. Öffnungszeiten:**

**Mittwochs** 14:00 bis 22:00 Uhr

**Samstags, sonntags, an Feier- und Brückentagen** von 09:00 bis 17:00 Uhr

Im Untergeschoss der Asklepios Klinik Germersheim (separater Eingang)

## Zahnärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst

Ihren Notfall-Zahnarzt finden Sie unter <https://www.zahnnotfall-pfalz.de>

**Patiententelefon der kassenärztlichen Vereinigung und der Zahnärztekammern**

Tel. 06131 / 8927-29040, montags bis donnerstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, E-Mail: patienteninformationsstelle@kzvrlp.de. Weitere Informationen unter [www.zahnarzt-patiententelefon-rlp.info](http://www.zahnarzt-patiententelefon-rlp.info).

## Apothekenbereitschaftsdienst

Unter **01805/258825 plus Postleitzahl** kann die nächste Notdienstapotheke erfragt werden. Die Abfrage aus dem Festnetz kostet 0,14 Euro pro Minute, aus den Mobilnetzen maximal 0,42 Euro pro Minute. Der Notdienst beginnt immer um 08.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 08.30 Uhr. Der Apothekenbereitschaftsdienst ist an **jeder Apotheke** bekannt gemacht.

## Augenärztlicher Not- und Bereitschaftsdienst

Zu erfragen über den Anrufbeantworter des Augenarztes Dr. Pintz in Germersheim, Tel.: 07274-3049.

Die bisherige Praxis der Ringvertretung beim augenärztlichen Notdienst wurde eingestellt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat Kooperationsverträge mit den Augenkliniken in Mainz, Kaiserslautern, Trier und Koblenz geschlossen. Das Westpfalz-Klinikum in Kaiserslautern ist für die Südpfalz das nächste, und so können Augenärzte aus der Südpfalz darauf verweisen. Es steht allerdings jedem Patienten frei, stattdessen entweder eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist Karlsruhe hier die nächstliegende Augenklinik.

## Wochenenddienst der Sozialstationen

**Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz)**

Ökumenische Sozialstation Germersheim-Lingenfeld e.V. (Ambulante-Hilfe-Zentrum), Telefon: 07274 / 70450; Sprechzeiten Montag bis Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr (außer feiertags) und nach Vereinbarung



# WICHTIGES AUF EINEN BLICK

## Pflegestützpunkte und Sozialstation

**Pflegestützpunkt Germersheim**, Bismarckstr. 12, 76726 Germersheim  
Der Pflegestützpunkt Germersheim berät zu allen Fragen rund um das Thema Alter, Krankheit, Behinderung und Pflege. Die Beratung ist kostenlos, individuell, neutral, unverbindlich und erfolgt unter Wahrung der Schweigepflicht.

Tel. 07274 / 70 30 932, andrea.herrmann@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Tel. 07274 / 70 30 177, christiane.scheib@pflegestuetzpunkte-rlp.de

**Pflegestützpunkt Freisbach**: Pflegestützpunkt Edenkoben - Herxheim - Offenbach, Käsgasse 15, 76863 Herxheim  
Beratung für hilfe- und pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen und deren Angehörige.

Tel. 07276 / 50 30 164, Marion.Heiner@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Tel. 07276 / 50 30 163, Ute.Wilhelm@pflegestuetzpunkte-rlp.de

Gemeinsame Erreichbarkeit per Fax: 07276 - 50 30 165. Termine nach Vereinbarung! Bei Bedarf erfolgt die Beratung auch bei Ihnen zu Hause.

**Ökumenische Sozialstation Germersheim-Lingenfeld e.V.**

**Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz)**

Ökumenische Sozialstation Germersheim-Lingenfeld e.V. (Ambulante-Hilfe-Zentrum), Telefon: 07274 / 70450

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr (außer feiertags) und nach Vereinbarung

## Seelsorglicher Notdienst für die Pfarreien Germersheim, Bellheim und Rülzheim

Sie brauchen dringend seelsorgliche Hilfe und erreichen keine Seelsorgerin/keinen Seelsorger vor Ort, dann wählen Sie den seelsorglichen Notdienst unter Tel. **0176/66024810**.

## Ergänzende unabhängige Beratungsstelle (EUTB) für Menschen mit Einschränkungen und deren Angehörige

für Menschen mit Einschränkungen und deren Angehörige in 76829 Landau, Lazarettgarten 19, Tel 06341-7039935, beratung@eutb-landau.de, www.eutb-landau.de

## Pro Familia

Ortsverband Landau e.V., Zeppelinstraße 31a, 76829 Landau in der Pfalz, Tel. 06341 / 348034

## AWO-Beratungsstelle für Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen

- Partnerschafts- und Eheberatung
- Familienberatung
- Lebensberatung / Beratung bei individuellen Problemen und Lebenskrisen
- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Beratung zu Umgangsrecht und Sorgerecht
- Vorträge und Seminare

Die Angelegenheiten unterliegen der Schweigepflicht. Das Beratungsangebot ist kostenfrei. Träger ist die Sozialtherapeutische Kette gGmbH des AWO-Kreisverbands Südpfalz e.V. Kontakt: AWO-Beratungsstelle für Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen, Waldstraße 38, 76870 Kandel. Terminvereinbarung unter Tel. 07275-988 68 50. Internet: www.stk-suedpfalz.de

## Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung

### Beratung für

- Menschen in Lebenskrisen
- Psychisch erkrankte Menschen
- Menschen mit Mehrfacherkrankungen (Doppeldiagnosen: Suchterkrankung in Verbindung mit psychischer Erkrankung)
- Ältere Menschen mit einer psychischen Erkrankung
- Angehörige dieser Personengruppen

**Voraussetzung:** Volljährigkeit mit Aufenthalt im Landkreis Germersheim

**Ansprechpartner** für die VG Lingenfeld: Herr Fregien, Sozialarbeiter B.A.-FH-, Tel. 07274/ 53- 460, Mail: k.fregien@kreis-germersheim.de

## Familienbüro / Gemeinwesenarbeit der VG Lingenfeld

Beratungsangebot und Anlaufstelle für Eltern und Familien beim Haus der Familie / Familienbüro der VG Lingenfeld. Die Gespräche sind kostenfrei und vertraulich. **Familienbüro:** Schulstraße 7, 67363 Lustadt. Barrierefreier Zugang über die Feuerwehrrufnummer der Grundschule Lustadt (Schulstr. 3). Ansprechpartner in den Ortsgemeinden der VG Lingenfeld:

**Markus Schenk: 0159/06820595**

**Christodoulos Koulouris: 0159/01980517**

E-Mail: familienbuero-lingenfeld@sepia-speyer.de Gesprächstermine und Hausbesuche können individuell vereinbart werden.

## Soziales Warenhaus

St. Christophorus Warenkorb, 76726 Germersheim, Waldstraße 5a, Tel. 07274/973844-0. E-Mail: warenkorb.germersheim@cbs-speyer.de. Marktleiter: Giuseppe Spanò, Öffnungszeiten: Di/Do/Fr 9-13 Uhr, Mo/Mi 14-17 Uhr. Spendenannahme Di/Do/Fr 9-12:30 Uhr, Mo/Mi 14-16:30 Uhr

## Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Caritas-Zentrums

Der ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst im Kreis Germersheim bietet unheilbar erkrankten und sterbenden Menschen kostenlos Beratung und Begleitung an. Das Angebot richtet sich an alle Menschen, unabhängig von religiöser Orientierung, kultureller Herkunft und sozialer Stellung. Sie erreichen uns im Caritas-Zentrum Germersheim: 76726 Germersheim, 17er Str. 1, Tel.: 07274/ 703467, Fax: 07274/703469, E-Mail: ahpb-germersheim@caritas-speyer.de

**Ansprechpartnerinnen:** Fr. Kiymet Cakin, Fr. Monika Derwaritsch, (Hospizschwestern), Fr. Ernestine Ochsenreither (Hospizkoordinatorin)

## Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst „Windspiel“

Der ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst „Windspiel“ begleitet Familien mit einem lebenszeitverkürzt erkrankten Kind oder Jugendlichen ab dem Zeitpunkt der Diagnose und während der Erkrankungsphase, ebenso Familien mit einem schwerkranken oder sterbenden Elternteil.

Bedürfnisorientiert werden die Familien zu Hause von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beraten und im Alltag unterstützt. Zusätzlich bieten wir verschiedene Vernetzungsmöglichkeiten und arbeiten eng mit Pflegediensten, Elterninitiativen, Ärzten und Ärztinnen, Krankenhäusern etc. zusammen.

Unser Dienst steht allen Menschen offen und ist kostenfrei. Kontakt: Amb. Kinder- und Jugendhospizdienst „Windspiel“, Weißenburgerstr. 1, 76829 Landau, Telefon: 06341/178800, Mail: hospizdienst.landau@vinzentius.de

## Migrationsberatung

Fachdienst für Migration und Integration im Diakonischen Werk, Hauptstr. 1, 76726 Germersheim, Telefon: 07274 / 1248. Sprechzeiten: dienstags, mittwochs und donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

## Frauenhäuser

Frauenhaus in Landau i. d. Pfalz, Telefon: 06341 / 89626

Frauenhaus in Speyer, Telefon: 06232 / 28835

## FrauenZentrum Aradia e.V.

Kostenfreie Beratung für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen, Angehörige, Fachkräfte

Selbsthilfegruppen für von sexualisierter Gewalt betroffener Frauen

FrauenZentrum Aradia e.V., Moltkestraße 7, 76829 Landau, Tel.: 06341 - 83437. Telefonzeiten: Mo, Do 10 - 12 Uhr und Di 16 - 18 Uhr. Mail: aradia-landau@t-online.de, Homepage: www.aradia-landau.de

## Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, auf. Telefon 06347 / 608672 oder 0170 / 3157618 oder 07255 / 8037.

## Amtliche Bekanntmachungen

## Unser Bürgerbus – der Fahrservice des Bürgervereins in der Verbandsgemeinde Lingenfeld

### Bürgerverein der VG Lingenfeld bietet

allen Bürgerinnen und Bürgern der Orte in der VG Lingenfeld, Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten und Westheim

**Unterstützung im Alltag:** für alle Personen, die auf Hilfe angewiesen sind

**Bürgerbus:** Fahrservice zum Einkaufen, zum Arzt, zur Apotheke, zur Tafel, zum Caritas Warenkorb und Sonderfahrten

**Unsere Haltestellen:** Ihre Wohnadresse

**Termine:** Dienstag und Donnerstag: nach Absprache  
Freitags: Tafelfahrten

Wunschtermine bitte anfragen

**Freiwillige und Unterstützer** (wie Fahrer/innen und Sponsoren) begrüßen wir jederzeit sehr gerne

### Ihre Kontaktadresse

VG Lingenfeld Tel 06344/509-233 Montag-Freitag vormittags, Mittwochs zusätzlich am Nachmittag  
Fahrten bitte zwei Tage vorher anmelden.

Wir sind gerne für Sie da und freuen uns auf Ihren Anruf  
Bürgerverein der VG Lingenfeld e.V.

**Unser Bürgerbus**

Sie sind nicht mehr mobil? Wir helfen Ihnen gerne!

Arztbesuch? Kein Problem, wir fahren Sie!

Wir bringen Sie zum Einkaufen und helfen beim Tragen!

Wir sind für Sie da. Rufen Sie an!

**BÜRGERVEREIN**  
Verbandsgemeinde Lingenfeld

Info's und Reservierungen  
über die VG Lingenfeld -  
Frau Stecker  
Tel. 06344 509 233

### Impressum

**Herausgeber:** Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld  
Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld  
Telefon: 06344 / 509-0  
Telefax: 06344 / 50 91 99  
E-Mail: info@vg-lingenfeld.de  
Internet: www.vg-lingenfeld.de

**Auflage:** 7.600 Exemplare

**Redaktion:** Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld  
Telefon: 06344 - 509-101  
(montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)  
E-Mail: amtsblatt@vg-lingenfeld.de  
Textbeiträge (auch Bilder) von örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Kirchengemeinden können ausschließlich über das vom LINUS-Wittich-Verlag bereitgestellte Content-Management-System (CMS) übermittelt werden. Eine entsprechende Anleitung finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-lingenfeld.de. Dort finden Sie auch Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu unserem Amtsblatt.

Rechtlicher Hinweis nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 3 a Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation): Im Zusammenhang mit der Annahme rechtserheblicher Anträge und Erklärungen via elektronischer Post, insbesondere der Annahme verschlüsselter oder signierter elektronischer Post, sowie der Nutzung bzw. Übersendung von Dateiformaten und/oder Dateianhängen bitten wir Sie, die Hinweise im Impressum auf unserer Homepage unter www.vg-lingenfeld.de zu beachten, soweit hier nichts anderes regelt ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld als Herausgeber des Amtsblattes keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Systeme zur Entgegennahme der von Ihnen übermittelten E-Mails und Daten im Rahmen des Content-Management-System (CMS) technisch stets zur Verfügung stehen. Schadensersatzansprüche gegen die Verbandsgemeinde Lingenfeld als Herausgeber des Amtsblattes sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten finden sie auf unserer Homepage unter www.vg-lingenfeld.de.

**Druck und Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG,  
Europaallee 2, 54343 Föhren  
Telefon: 06502 / 9147-0;  
Telefax: 06502 / 9147250  
Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld; verantwortlich für Nachrichten, Hinweise und Mitteilungen: Jens Hinderberger, Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld; verantwortlich für den Anzeigenteil: Joachim Wittich, Produktionsleiter, Linus Wittich Medien KG, Föhren

Erscheinungsweise: wöchentlich, donnerstags

**Redaktionsschluss:** grundsätzlich montags, 15 Uhr  
In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss. Für die Veröffentlichung von Nachrichten, Mitteilungen und Hinweisen gelten die von der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld aufgestellten Richtlinien, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

**Anzeigenannahme:** Verlagsbüro Brüggemann  
Spanierstr. 70, 76879 Essingen  
Telefon 06347-972028, Mobil 0170-1862290  
E-Mail info@brueggemann-vb.de  
Private und gewerbliche Anzeigen sind kostenpflichtig. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Anzeigenpreisliste.

**Zustellung:** Die Zustellung erfolgt durch den Verlag unentgeltlich an alle Haushalte im Verbandsge-meindegebiet. Einzelstücke können über den Verlag kostenpflichtig bezogen werden.  
Bei Zustellreklamationen wenden Sie sich bitte an den Verlag per E-Mail an vertrieb@wittich-foehren.de oder nutzen das Kontaktformular des Verlages auf www.wittich.de.

Bei Nichterscheinen und/oder Nichtlieferung ohne Verschulden der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld und/oder des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld oder den Verlag. Stand: 24.10.2022



# VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD

www.vg-lingenfeld.de

## Gemeinsame Strategie zur Bekämpfung der Ameisenplage Tapinoma magnum

### - Schädlingsbefall bekämpfen

T.m. lebt vor allem von zuckerhaltigen Ausscheidungen der Läuse. Blattläuse sollten also vermieden oder beseitigt werden, die Nahrungsquellen müssen verknappert werden. Ohne Verknappung der Nahrung frisst T.m. auch keine Köder und sonstige Bekämpfungsmittel.

### - Stämme der Bäume mit Baumwachs/Leimring einstreichen

Der Einsatz von Binden hat sich nicht bewährt, da diese unterwandert werden). T.m. besteigt Konifere, Ahorn und Buchen, bzw. auch Bäume mit süßen Früchten, die Himalaya-Zeder scheint derzeit das Lieblingsgewächs zu sein. Bäume mit süßen Obstsorten, z.B. Feigen, bzw. bereits genannte Baumsorten auf jeden Fall mit Leimring behandeln. Obst sehr zeitnah komplett abernten (im Idealfall auf das süße Obst verzichten und die Früchte nicht reifen bzw. vom Baum fallen lassen). Auffinden der Nahrungsbäume, -quellen über die Ameisen-Autobahnen. Einsatz von „Schacht-Raupenleim“ anstelle der Leimbinden, bzw. Nahrungsquelle beseitigen.

### - Ameisennester ausgraben

Nester suchen und ausgraben. Insbesondere wenn Eier zu sehen sind, diese mit kochendem Wasser abtöten. Befallene Erdbereiche oder Wurzelballen vor der Entsorgung ameisenfrei machen, (Abtötung mit kochendem Wasser) bzw. im Sack separat entsorgen. Grünschnitt generell nur separat entsorgen.

### - Tote Tiere (Vögel, Mäuse...) sofort entsorgen.

Tote Tiere sowie Obst und Maden stellen Ersatznahrung dar. Bei schneller Entsorgung auch hier Entzug der Nahrungsquelle, es wird keine Straße entstehen, die wiederum weitere Ameisenstämme anzieht.

### - Biotonne nach der Leerung säubern und Madenbefall vermeiden.

Der Inhalt der Biotonne ist ein Buffet für die Ameisen. Biomüll in speziellen Papierbeuteln entsorgen. Die Tonne möglichst sauber halten, und sie regelmäßig säubern.

### - Stete Nachkontrolle

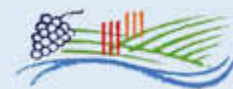
Neue Nester, die entdeckt werden, bzw. neu befallene Bereiche, auch auf öffentlichen Flächen, melden: Email [schaedlingsbekaempfung@vg-lingenfeld.de](mailto:schaedlingsbekaempfung@vg-lingenfeld.de) Tel: 06344/509-0

**Die Beauftragung eines professionellen Schädlingbekämpfers auf Privatgrund wird von der Verbandsgemeindeverwaltung trotzdem dringend empfohlen.**

**Kontakt Fa. Defensia, Tel. 06321-9735014 oder über das Internet: [www.defensia.de](http://www.defensia.de)**

## Aktuelle Maßnahmen der Verbandsgemeinde Lingenfeld auf öffentlichen Flächen

- Bekämpfung mit Heißwasser, auf öffentlichen Flächen, auf Gehwegen mit Pflaster, wird zunächst oberflächlich bekämpft.
- Bekämpfung mit Heißwasser, auf Grünflächen hier wird mittels Lanze, welche nach Möglichkeit direkt bis zum Nest geführt wird, bekämpft. Im Idealfall können so die Königinnen abgetötet werden, was die zielführendste Methode zur weiteren Ausbreitung darstellt.
- In Gehwegen, bei konkreten Hinweisen auf ein Nest, werden Pflastersteine heraus genommen, um mittels Heißwassergerät die Königinnen abzutöten.
- Separate Entsorgung von Grünschnitt
- Einsatz eines professionellen Schädlingbekämpfers auf den öffentlichen Flächen mittels Ködergelen, welche im Idealfall von den Arbeiterinnen ins Nest getragen und an die Königinnen verfüttert werden.



Die Verbandsgemeinde Lingenfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## eine Reinigungskraft

an der Grundschule Weingarten (Pfalz)

**Eingruppierung:** bis in EG 2 TVÖD  
**Beschäftigungsdauer:** unbefristet  
**Bewerbungsfrist:** 13.08.2025

Nähere Informationen sowie den Zugang zu unserem Bewerberportal entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter:

**Karriere/Stellenausschreibungen**

Das Einreichen Ihrer Unterlagen ist ausschließlich über unser Bewerberportal möglich.



## Schulbuchausleihe 2025 / 2026 -

### Ausgabe der Bücher für die Grundschulen

Ausgabe der Schulbücher für die unentgeltliche und entgeltliche Schulbuchausleihe

Liebe Eltern,

Die Ausgabe der ausgeliehenen Schulbücher für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Lingenfeld, für das Schuljahr 2025/2026, ist an den folgenden Terminen möglich:

**Mittwoch 13.08.2025:** 14.00 – 18.00 Uhr

**Donnerstag 14.08.2025:** 08.30 – 12.00 Uhr

**Ausgabeort:** Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Sitzungssaal, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, Eingang neben der Feuerwehr.

### Hinweise zur Beachtung:

- Die Ausgabe der Schulbücher ist nur mit dem von den Schülern ausgegebenen Abholschein möglich!
- Siesindandenoben genannten Terminen verhindert/nach im Urlaub? Melden Sie sich bitte rechtzeitig bei den Ansprechpartnern für die Schulbuchausleihe um einen Termin zu vereinbaren.

### Ansprechpartner für die Schulbuchausleihe:

Verbandsgemeinde Lingenfeld

**Herr Freymüller**

EG Zimmer 103

Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Tel: 06344 509-238

[joshua.freymueller@vg-lingenfeld.de](mailto:joshua.freymueller@vg-lingenfeld.de)

Verbandsgemeinde Lingenfeld

**Frau Dillmann**

EG Zimmer 102

Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld

Tel: 06344 509-235

[nina.dillmann@vg-lingenfeld.de](mailto:nina.dillmann@vg-lingenfeld.de)



Kofinanziert von der Europäischen Union



## NEWSLETTER

### Entdecken, was Ihre Region bewegt!

## VOM RHEIN ZUM WEIN

**Projekte, die begeistern –  
Ideen, die Wirklichkeit werden.  
Der kostenlose Newsletter der LEADER-Region  
VOM RHEIN ZUM WEIN zeigt,  
was in Ihrer Heimat möglich ist.**

Was entsteht eigentlich direkt vor unserer Haustür? Mehr, als man denkt!  
Die LEADER-Region VOM RHEIN ZUM WEIN bringt Menschen, Ideen und  
Fördermittel zusammen – und fördert so Projekte, die unsere Dörfer,  
Gemeinschaften und Lebensqualität stärken.

Ob in der Stadt Germersheim oder den Verbandsgemeinden  
Bellheim, Edenkoben, Lingenfeld, Maikammer oder Rülzheim:  
In der **gesamten Region entstehen neue Begegnungsräume, kreative Initiativen  
und nachhaltige Lösungen**. Viele Projekte wurden bereits bewilligt oder beantragt –  
zahlreiche weitere Ideen stehen in den Startlöchern.

**Im kostenlosen Newsletter erfahren Sie:**  
Mehr über ausgewählte Projekte aus der Region  
Welche Fördermöglichkeiten bestehen – vielleicht auch für Ihre Idee  
Wie viele Vorhaben bereits auf den Weg gebracht wurden  
Wer bei Fragen oder eigenen Projektideen weiterhilft



**Jetzt den NEWSLETTER ABONNIEREN:**



**Mehr erfahren Sie auf unserer WEBSITE:  
[www.leader-vrzw.de](http://www.leader-vrzw.de)**

**Bleiben Sie informiert –  
und entdecken Sie das Potenzial Ihrer Region  
VOM RHEIN ZUM WEIN!**

### Öffnungszeiten Hallenbad Lingenfeld (öffentlicher Badebetrieb)

| Wochentag  | Schwimmbetrieb                          | Aquafit-für-alle                 |
|------------|-----------------------------------------|----------------------------------|
| Montag     | 09:00 - 11:00 Uhr<br>(allgemein)        | 10:00 - 10:45 Uhr<br>(allgemein) |
|            | 15:00 - 17:30 Uhr<br>(allgemein)        |                                  |
| Dienstag   | 15:00 - 17:00 Uhr<br>(Spielenachmittag) |                                  |
|            | 17:00 - 21:00 Uhr<br>(allgemein)        | 18:45 - 19:30 Uhr<br>(allgemein) |
| Mittwoch   | 15:00 - 17:00 Uhr<br>(allgemein)        |                                  |
|            | 17:00 - 19:00 Uhr<br>(Senioren)         | 17:30 - 18:00 Uhr<br>(Senioren)  |
|            | 19:00 - 21:00 Uhr<br>(allgemein)        | 19:00 - 19:30 Uhr<br>(allgemein) |
| Donnerstag | 15:00 - 17:00 Uhr<br>(Spielenachmittag) | 17:30 - 18:15 Uhr<br>(allgemein) |

**Teilnahme an den Aquafit-Kursen ohne Anmeldung möglich.**  
Unser Bademeister Herr Bolz, Tel: 06344-2761, steht Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.  
Unser Bademeister bietet **Kinder-Schwimmkurse ab 6 Jahren** an. Anmeldung über die obenstehende Telefonnummer oder per Mail an wolfgang.bolz@vg-lingenfeld.de  
**Kinder-Anfänger-Schwimmkurse ab 6 Jahren werden auch von der Schwimmschule Back-Betzwieser angeboten.** Infos und Anmeldung unter carmen.back-betzwieser@rheinland-pfalz.dlr.de  
Der **Eintrittspreis** beträgt 3,00 €  
HINWEIS: Es gibt keinen Wechselautomaten, bitte 1- und 2-Euro-Münzen bereithalten.  
**Schließzeiten:**  
Das Hallenbad ist in der Zeit **vom 30.06. – 31.08.2025 geschlossen** (Sommerpause)

Termine können auch außerhalb der Sprechstunden stattfinden!  
**Ansprechpartner:**  
Markus Schenk: 0159-06820595  
Christodoulos Koulouris: 0159-01980517  
E-Mail: familienbuero-lingenfeld@sepia-speyer.de

### Umwelt-Informationen der Verbandsgemeinde Lingenfeld

#### Infos zum Thema Müll:

**Kreisverwaltung, Fachbereich Abfallwirtschaft,** 17er-Straße 1, 76726 Gernersheim, im Internet unter [www.kreis-germersheim.de/](http://www.kreis-germersheim.de/) abfallwirtschaft sowie bei der Firma PreZeroService Süd GmbH in Rülzheim, Tel. 07272 / 7005-0 oder **0800-2676266 (kostenlos)**  
**Rote Restmüllsäcke, Bio-Müllsäcke und Gelbe Säcke**  
Sofern die graue Tonne nicht für den Restmüll ausreicht, können rote Müllsäcke an der Telefonzentrale der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld käuflich erworben werden. Dort sind ebenfalls Bio-Müllsäcke und gelbe Säcke erhältlich.

### Verbandsgemeindewerke

**Bei einem Schadensfall im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage oder einem Einbruch der Fahrbahndecke, der nach 16.00 Uhr oder am Wochenende auftritt, rufen Sie bitte die Telefonnummer**  
**0172 710 5710**  
**an.**

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde L i n g e n f e l d

vom 10.07.2025

**Mängelmelder**

Über unsere Homepage unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de) kann die bundesweite Plattform „Mängelmelder.de“ für Bürgeranliegen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld genutzt werden. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld ist nicht Betreiber der Plattform „Mängelmelder.de“ und hat insoweit keinerlei Einfluss auf die Verfügbarkeit oder den Support. Die Plattform leitet Ihren Auftrag lediglich an die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld weiter. Der Bearbeitungsstatus Ihres Anliegens ist jederzeit transparent auf der Anliegenskarte im Web unter „Mängelmelder.de“ als auch in den mobilen Apps für Android und iOS einsehbar. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse angeben, werden Sie auch automatisch per E-Mail über die Bearbeitung Ihres Anliegens durch die Verbandsgemeindeverwaltung informiert. Das System dient der Mängelmeldung und ist nicht für das öffentliche Anzeigen von Mitbürgern vorgesehen. Daher werden Meldungen, wie z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Falschparken betreffen, von der Plattform nicht verifiziert; hierfür steht Ihnen unser Online-Bürgerservice unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de) zur Verfügung. Bitte benutzen Sie den Mängelmelder niemals um Notfälle zu melden. Verwenden Sie hierzu stets die Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, die Sie - neben zahlreichen anderen Notfall- und Bereitschaftsdiensten - auch online unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de) finden. Bitte beachten Sie die weiteren Nutzungsbedingungen der Plattform „Mängelmelder“.

### Haus der Familie VG Lingenfeld

**Jeder ist zur offenen Sprechstunde willkommen!**  
(Hilfe und Beratung in allen Lebenslagen, Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen und Dokumenten, etc.)

- Lustadt, Schulstraße 7** - barrierefreie Zufahrt über die Feuerwehr (Schulstraße 3)  
**Montags 09:00 bis 12:00 Uhr**
- Lingenfeld, Hauptstraße 58**  
**Donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr** (Beratung, Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen, Dokumenten, etc.)

Das Angebot ist kostenlos!  
Die Gespräche sind vertraulich!  
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich!

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

| Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld |                                                                                   | Seite 2 |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| INHALTSÜBERSICHT                                                   |                                                                                   |         |
| I.                                                                 | ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN                                                | 4       |
|                                                                    | § 1 Abgabearten                                                                   | 4       |
| II.                                                                | ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG                                                     | 5       |
|                                                                    | § 2 Beitragsfähige Aufwendungen                                                   | 5       |
|                                                                    | § 3 Gegenstand der Beitragspflicht                                                | 5       |
|                                                                    | § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet                                   | 6       |
|                                                                    | § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung                              | 6       |
|                                                                    | § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung                        | 9       |
|                                                                    | § 7 Entstehung des Beitragsanspruches                                             | 10      |
|                                                                    | § 8 Vorausleistungen                                                              | 11      |
|                                                                    | § 9 Ablösung                                                                      | 11      |
|                                                                    | § 10 Beitragsschuldner                                                            | 11      |
|                                                                    | § 11 Veranlagung und Fälligkeit                                                   | 11      |
| III.                                                               | ABSCHNITT: LAUFENDE ENTGELTE                                                      | 11      |
|                                                                    | § 12 Entgeltfähige Kosten                                                         | 11      |
|                                                                    | § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge                                            | 12      |
|                                                                    | § 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung                            | 12      |
|                                                                    | § 15 Vorausleistungen                                                             | 13      |
|                                                                    | § 16 Ablösung                                                                     | 13      |
|                                                                    | § 17 Veranlagung und Fälligkeit                                                   | 13      |
|                                                                    | § 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung       | 13      |
|                                                                    | § 19 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung | 14      |
|                                                                    | § 20 Grundgebühren für Schmutzwasser                                              | 14      |
|                                                                    | § 21 Gegenstand der Gebührenpflicht                                               | 14      |
|                                                                    | § 22 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung                        | 15      |

|                                                                                                                                                      |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 23 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung                                                                                                | 15 |
| § 24 Gewichtung von Schmutzwasser                                                                                                                    | 16 |
| § 25 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung                                                                                          | 17 |
| § 26 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben | 17 |
| § 27 Entstehung des Gebührenanspruches                                                                                                               | 18 |
| § 28 Vorausleistungen                                                                                                                                | 18 |
| § 29 Gebührenschuldner                                                                                                                               | 18 |
| § 30 Fälligkeiten                                                                                                                                    | 18 |

|                                                                                                                                                                                                |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND DER KAMERA-TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG VON GRUNSTÜCKSENTWÄSSEUNGSLEITUNGEN | 19      |
| § 31 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse                                                                                                                                           | 19      |
| § 32 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen                                                                                                                                              | 19      |
| § 33 Aufwendungsersatz für kameratechnische Untersuchungen von Grundstückshaus-anschlussleitungen                                                                                              | 20      |
| V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE                                                                                                                                                                   | 20      |
| § 34 Abwasserabgabe für Kleineinleiter                                                                                                                                                         | 21      |
| § 35 Abwasserabgabe für Direkteinleiter                                                                                                                                                        | 21      |
| VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN                                                                                                                                                                   | 21      |
| § 36 Inkrafttreten                                                                                                                                                                             | 21      |
| ANLAGEN                                                                                                                                                                                        | 22 - 24 |

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
- Schmutzwasserbeseitigung.
  - Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

Einmalige Beiträge nach Abschnitt II:

- Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.

Laufende Entgelte nach Abschnitt III:

- Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 22, 23, 24 und 25 dieser Satzung.
- Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 27 dieser Satzung.

Aufwendungsersätze nach Abschnitt IV:

- Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 31 dieser Satzung.
- Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 32 dieser Satzung.
- Aufwendungsersatz für kameratechnische Untersuchungen von Grundstücksentwässerungsleitungen nach § 33 dieser Satzung.
- Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 35 und 36 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

§ 2  
Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
- Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
  - Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken (Grundstücksanschlüsse) im öffentlichen Verkehrsraum nach § 31 dieser Satzung. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück beim Mischsystem und zweier Anschlussleitungen beim Trennsystem.
  - Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
  - Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  - Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.

- Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
  - Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
- Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

- Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen, bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4  
Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung und für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung und der räumlichen Erweiterung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5  
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag pauschal 20 v.H. (auch bei nur einem Vollgeschoss). Für jedes weitere Vollgeschoss beträgt der Zuschlag 10 v.H.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
- In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrund-

- stücks auch als Grundstücksfläche.
- Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückssseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
  - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
  - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
  - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 50 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.                                                                                                 |         |
| 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.                                                                                                             |         |
| 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt. |         |
| 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.                                                                                                                                                 |         |
| Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite 8 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. |  |
| 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |
| 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| 7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
| 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |

|                                                                                                                                                       |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld                                                                                    | Seite 9 |
| (5) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet. |         |

§ 6  
Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden als gewichtete Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Werten nach Abs. 3. |     |
| (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
| 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |     |
| 2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
| a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0,2 |
| b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,2 |
| c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0,8 |
| d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0,8 |
| e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1,0 |
| f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0,4 |
| (3) Für die nachstehenden Grundstücsnutzungen gelten folgende Werte:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |     |
| 1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |
| a) ohne Tribüne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0,1 |
| b) mit Tribüne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0,5 |
| 2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |     |
| a) ohne Tribüne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0,7 |
| b) mit Tribüne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0,9 |
| 3. Freizeitanlagen, und Festplätze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |     |
| a) mit Grünanlagencharakter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0,1 |

|                                                                                                          |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn | 0,8 |
| 4. Friedhöfe                                                                                             | 0,1 |
| (4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 gelten für die nachstehenden Grundstücsnutzungen folgende Werte:       |     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite 10 |
| 1. Befestigte Stellplätze und Garagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,9      |
| 2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)                                                                                                                                                                                                    | 0,8      |
| 3. Gärtnereien und Baumschulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |          |
| a) Freiflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0,1      |
| b) Gewächshausflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,8      |
| 4. Kasernen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0,6      |
| 5. Bahnhofsgelände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0,8      |
| 6. Kleingärten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 0,1      |
| 7. Freibäder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0,2      |
| 8. Verkehrsflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 0,9      |
| (5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                    |          |
| (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.          |          |
| (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert. |          |
| (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.                                                                                                                                                                                                                                                       |          |

§ 7  
Entstehung des Beitragsanspruches

|                                                                                                                               |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

|                                                                                                                                            |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld                                                                         | Seite 11 |
| § 8<br>Vorausleistungen                                                                                                                    |          |
| (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.        |          |
| (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. |          |

§ 9  
Ablösung

|                                                                                                                                                                                             |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt. |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

§ 10  
Beitragsschuldner

|                                                                                                                                                                                              |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. |  |
| (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.    |  |

§ 11  
Veranlagung und Fälligkeit

|                                                                                                                                                                 |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12  
Entgeltsfähige Kosten

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Den wiederkehrenden Beitrag für Niederschlagswasser, die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. |  |
| (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |

|                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld | Seite 12 |
| (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:        |          |
| 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,                |          |
| 2. Abschreibungen,                                                 |          |

3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 40 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitrags-schuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen, finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Seite 13

§ 15

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Erhebung von Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Reinigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Für die Abfuhr und den Transport dieses Schmutzwassers zur Kläranlage wird eine separate Gebühr erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen, Durchlaufgruben mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Die von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), auf das Schmutzwasser entfallende Benutzungsgebühr wird nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis erhoben und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (siehe auch § 13), 60 v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Seite 14

- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr Schmutzwasser für die Reinigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Sie ist Bestandteil der Gesamtgebühr
- (2) Für die Abfuhr und den Transport des Schmutzwassers zur Kläranlage wird eine separate Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 20

Grundgebühren für Schmutzwasser

- (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses erhoben, für die Einleitung von Schmutzwasser eine Benutzungsgebühr.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung und der Reinigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation und Durchlaufgruben).
- (3) Die Grundgebühren sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden gemäß dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis, Grund- und Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 21

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungs-einrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Seite 15

§ 22

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten (EWG) und nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) bemessen.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Wohneinheiten zugrunde gelegt. Wohneinheit ist die Wohnung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).
- (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleich - werten werden abgerundet. Sollte die Summe der Einwohnergleichwerte kleiner als eine WE sein, so wird der Bruchteil auf eine Wohneinheit aufgerundet.
- (4) Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ein Viertel der Gesamtgebühr. 4 EWG entsprechen einer Wohneinheit.

§ 23

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öf-fentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter (m3) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - die über Regen- und Brauchwasserernutzungsanlagen eingeleitete Wassermenge,
  - die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  - die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nm. 1 bis 3 zusammensetzt.Die in Nr. 2 bis 4 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasser-zähler oder Abwassermesser auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebüh-ren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Seite 16

nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.
- (6) Eine weitere über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen kann erfolgen, wenn die über einen Nebenzähler (Gartenzähler), zweifelsfreie, zur Beregnung des Gartens, erfasste Wassermenge bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres der Verbandsgemeinde mitgeteilt wurde. Diese Zähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und eine Plombe besitzen.

§ 24

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häusli-chen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach
  - DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
  - DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),
  - DIN 38405 D 11 für Phosphat, ,
  - DIN 38409 H 34 für Stickstoffermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

|            |          |
|------------|----------|
| CSB        | 700 mg/l |
| BSB5       | 350 mg/l |
| Pges       | 15 mg/l  |
| Stickstoff | 60 mg/l. |

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
- die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
  - die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt- und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 25

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 3 zur Entgeltsatzung. Diese Fläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.
- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6 des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.

§ 26

Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter (m3) abgefahrener und beseitigter Menge.

- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 27

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 26 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 28

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Zehntel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 01.03, 01.04., 01.05, 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und am 01.12 erhoben.

§ 29

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner, soweit für jedes Wohnungs- und Teileigentum ein eigener Wasserzähler vorhanden ist.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 30

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ

1. FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

2. GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN

3. KAMERATECHNISCHEN UNTERSUCHUNG VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN

§ 31

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von vorhandenen Grundstücks - anschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind der Verbandsgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Renovation von Grundstücksentwässerungsleitungen mittels Roboter- und/oder Linertechnik, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraum verlegt wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 32

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach den Bestimmungen der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernezt die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33

Aufwendungsersatz für kameratechnische Untersuchungen von Grundstückshausanschlussleitungen

- (1) Die Aufwendungen für die Untersuchung von Grundstücksentwässerungsleitungen mittels Kanalfernauge, soweit diese sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dabei handelt es sich nicht um die Untersuchung nach der Eigenüberwachungsverordnung, sondern um die gewollte Untersuchung der Grundstückseigentümer im Einzelfall
- (2) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE

§ 34

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4). Bei der jeweiligen Einleitung muss es sich um eine behördlich erlaubte Einleitung gemäß §§ 7, 7a WHG bzw. 25, 26 LWG handeln.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabe - schuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbands - gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 35  
Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.  
Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

§ 36  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Entgeltsatzung vom 01.01.2018 und die Änderungssatzung vom 17.04.2024.  
(3) Soweit Abgabeanprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Lingenfeld, den 10.07.2025

Leibeck  
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten vom im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vmhundertsätze zugrunde gelegt:

| Kostenstelle                                                             | Schmutzwasser                                                                                                                | Niederschlagswasser |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung     | 100 v.H.                                                                                                                     | 0 v.H.              |
| 2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage              | 50 v.H.                                                                                                                      | 50 v.H.             |
| 3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke                          | 0 v.H.                                                                                                                       | 100 v.H.            |
| 4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser) | 50 v.H.                                                                                                                      | 50 v.H.             |
| 5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)                                | 40 v.H.                                                                                                                      | 60 v.H.             |
| 6. Pumpanlagen                                                           | je nach Zuordnung sind die Vnhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend |                     |
| 7. Hausanschlüsse                                                        | 55 v.H.                                                                                                                      | 45 v.H.             |

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr.1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

| Anlage 2 zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung: Tabelle der Einwohnergleichwerte        |                                      |                                                           |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--|
| Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, wird je Einwohnergleichwert angesetzt: |                                      |                                                           |  |
| lfd. Nr.                                                                                 | Art der Grundstücksnutzung           | angesetzte Einwohnergleichwerte (EWG)                     |  |
|                                                                                          |                                      | Einwohnergleichwerte (EWG)                                |  |
| 1.                                                                                       | Beherbergungsstätten einschl. Hotels | 1 EWG je 2 Betten                                         |  |
| 2.                                                                                       | Camping- und Zeltplätze              | ausgehend von der Höchstbelegungszahl 1 EWG je 2 Personen |  |
| 3.                                                                                       | Friedhöfe                            | 4 EWG                                                     |  |
| 4.                                                                                       | Alten u. Pflegeheime                 | 1 EWG je Bett                                             |  |
| 5.                                                                                       | Kirchengebäude                       | 4 EWG                                                     |  |
|                                                                                          |                                      |                                                           |  |
|                                                                                          |                                      |                                                           |  |

|     |                                                             |                                                                              |                                        |                             |
|-----|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------|
| 6.  | Sportplätze/ Sportstätten/<br>Tennis- anlagen               | a)                                                                           | mit Sanitäreinrichtungen               | 8 EWG                       |
|     |                                                             | b)                                                                           | ohne Sanitäreinrichtungen              |                             |
|     |                                                             | c)                                                                           | <b>Zuschlag</b> für Gaststättenbetrieb | 4 EWG                       |
|     |                                                             |                                                                              |                                        |                             |
|     |                                                             |                                                                              |                                        |                             |
| 7.  | Gaststätten- und<br>Restaurationsbetriebe                   |                                                                              |                                        | 1 EWG je 4 Sitzplätze       |
| 8.  | Versammlungsstätten                                         | a)                                                                           | Theater, Bürgerhaus, Mehrzweckhallen   | 1 EWG je 10 Sitzplätze      |
|     |                                                             | b)                                                                           | Vereinsgebäude                         | 1 EWG je 20 Sitzplätze      |
| 9.  | Sporthallen, soweit nicht als<br>Versammlungsstätte genutzt |                                                                              |                                        | 1 EWG je 15 m2 Hallenfläche |
| 10. | Hallenbäden                                                 |                                                                              |                                        | 1 EWG je 3,5 Kleiderablagen |
| 11. | Kegel-/Bowlingbahnen                                        | a)                                                                           | separate Anlage                        | 4 EWG je Bahn               |
|     |                                                             | b)                                                                           | Bezug zur Gaststätte                   | 2 EWG je Bahn               |
| 12. | Landwirtschaftliche<br>Betriebe                             |                                                                              |                                        |                             |
|     |                                                             | a)                                                                           | ohne Saisonkräfte                      | 4 EWG                       |
|     |                                                             | b)                                                                           | mit Saisonkräfte <25 Kräfte            | 8 EWG                       |
|     |                                                             | c)                                                                           | mit Saisonkräfte >25 Kräfte*           | 16 EWG                      |
|     |                                                             | * jährlicher Mittelwert (Anzahl der mtl. Saisonkräfte<br>dividiert durch 12) |                                        |                             |

|     |                                                           |                                      |                               |
|-----|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|
| 13. | Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro Geschäft, Praxis) |                                      | 1 EWG je 3 Betriebsangehörige |
| 14. | Produktion/Betrieb (Gewerbe- und Industriebetrieb)        |                                      |                               |
|     |                                                           | a) Läden und Geschäfte               | 4 EWG                         |
|     |                                                           | b) Verbrauchermärkte                 | 6 EWG                         |
|     |                                                           | c) Übrige (Festlegung im Einzelfall) | min. 4 EWG                    |
| 15. | Schulen u. Kindergärten                                   |                                      | 1 EWG je 10 Schüler           |
| 16. | Bootshäuser/ Anlegeplätze                                 |                                      | wie Versammlungsstätten       |
| 17. | Minigolfplätze                                            |                                      | 4 EWG                         |
| 18. | Kleingärten                                               |                                      | 2 EWG je Garten               |

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6, Satz 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder  
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO)

Lingenfeld, den 10.07.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Leibeck, Bürgermeister

Zweckverband für Wasserversorgung  
„Germersheimer Nordgruppe“

Wasser sparen

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,  
aufgrund der aktuellen Trockenperiode bitten wir Sie im Sinne der Allgemeinheit und des Umweltschutzes, unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden, insbesondere beim Befüllen von Pools oder dem Gießen von Rasenflächen.  
Herzlichen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation.  
Ihr Zweckverband für Wasserversorgung  
Germersheimer Nordgruppe

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar ?

Im Notfall kann das entscheidend sein  
für rasche Hilfe durch den Arzt, Rettungsdienst  
oder sonstige Notfalldienste.

## Standrohrausleihe

Wenn Sie vorübergehend Wasser für eine Baumaßnahme benötigen, dann können Sie bei uns Hydranten-Standrohre zur vorübergehenden Versorgung mit Wasser mieten. Die Standrohre dürfen nur im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ eingesetzt werden.

### Hierzu ist Folgendes zu beachten:

1. Das Ausleihen des Standrohres ist eine Woche vor Abholung dem Zweckverband mitzuteilen.
2. Diese Mitteilung erfolgt künftig über ein Bestellformular auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Lingenfeld.
3. Die Abholung bzw. Rückgabe des Standrohres ist werktags nur noch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr möglich.
4. **Die Kautions in Höhe von 800,- € ist durch Überweisung auf das Konto der kommunalen Betrieb zu tätigen.**
5. Bareinzahlungen -/EC Kartenzahlung und die Hinterlegung von Schecks ist nicht möglich.
6. Die Ausgabe des Standrohres erfolgt erst, wenn der Kautionsbetrag auf unserem Konto eingegangen ist.

Weitere Informationen zum Thema „Standrohre“ erhalten Sie unter [www.vg-lingenfeld.de](http://www.vg-lingenfeld.de)

Wir bitten um Beachtung.

### Ihr Wasserversorgungsunternehmen

**Bei einem Schadensfall, Rohrbruch oder Defekt der Wasserzuleitung, der nach Feierabend oder an einem Wochenende auftritt, rufen Sie bitte die Telefonnummer**

**0172 710 6481**

an.

### Hinweis:

Gemäß § 18 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ vom 01.01.2018 haftet der Grundstückseigentümer für Beschädigungen jeder Art an dem Wasserzähler. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Grund- und Schmutzwasser sowie vor Frost zu schützen. Das Entfernen der Plomben ist verboten, jegliche Beschädigungen und Störungen sind dem Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Zimmer 209, Telefon-Nr. 06344 509263, unverzüglich mitzuteilen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Verlegen einer Wasserhausanschlussleitung in einem Neubau sowie die Montage des Wasserzähleranschlussbügels und des Ein- und Ausgangsventils nur von den Arbeitern des Wasserzweckverbandes und nicht vom Installationsmeister ausgeführt werden darf.

Detaillierte Informationen zur **Trinkwasseranalyse** in der Verbandsgemeinde Lingenfeld finden Sie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld, Rubrik „Werke & Zweckverband“, unter „Trinkwasser - Trinkwasseranalysen“.

### Der Wasserhärtebereich in der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Im gesamten Versorgungsgebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“, also im Bereich der Verbandsgemeinde Lingenfeld und in der Ortsgemeinde Zeiskam, wird das Trinkwasser dem Härtebereich „Hart“ (im Mittel 2,6 Millimol Calciumcarbonat je Liter) zugeordnet. Dies entspricht im Mittel 16 Grad deutscher Härte.

Die Abnehmer werden gebeten, die Waschmitteldosierung nach der auf der Verpackung aufgedruckten Empfehlung zu wählen, um eine Überlastung des Wassers zu vermeiden.

### Austausch der Wasseruhren im Verbandsgemeindegebiet

In allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde werden im Laufe der nächsten Wochen die Wasserzähler, deren Eichzeit abgelaufen ist, von den Arbeitern des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ kostenlos ausgetauscht. Wir bitten die Hausbewohner, die Wasserzähler frei zu halten und den Arbeitern des Wasserzweckverbandes ungehinderten Zutritt zu gewähren.

### Info für Grundstückseigentümer: Namensänderung, Wohnungswechsel, Eigentumswechsel usw.

Wir weisen die Grundstückseigentümer darauf hin, dass jegliche Änderungen wie Namensänderung, Wohnungswechsel, Eigentumswechsel usw. dem Zweckverband „Germersheimer Nordgruppe“ bzw. den Verbandsgemeindewerken gesondert mitzuteilen sind.

Das Einwohnermeldeamt oder das Standesamt leiten diese Änderungsdaten nicht an uns weiter. Aus Datenschutzgründen dürfen die dort gespeicherten Daten nicht anderweitig verwendet werden.

## Nachrichten und Hinweise

### Fachdienste

#### Anonyme Alkoholiker

Kontakt- u. Info-Telefon: 0621/ 19295, täglich von 7.00 bis 23.00 Uhr persönlich erreichbar

**Caritas - Zentrum Germersheim, 17er Straße 1, Tel. 07274/9491-0**  
Online-Terminvereinbarung unter [www.caritas-zentrum-germersheim.de](http://www.caritas-zentrum-germersheim.de)

Allg. Sozialberatung, Schwangerenberatung, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Kinderschutzdienst, Suchtberatung.

**Warenkorb**, Waldstr. 5 E, Tel. 07274/9738440, Fax 07274/97384419, Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 10-18 Uhr, Di u. Fr 10-14 Uhr

**Außenstellen:** Suchtberatung Wörth, Mozartstr. 5, Tel. 07271/3421  
Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Mozartstr. 5, Tel. 07271/2539  
Träger: Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

#### Fachdienste für Hörgeschädigte

Büro: Karolinenstr. 29, 67227 Frankenthal, Tel. 06233/3458-0, Fax: 06233/3458-27, Schreibtelefon: 06233/3458-25, E-Mail: [frankenthal@gehoerlose-rlp.de](mailto:frankenthal@gehoerlose-rlp.de); [www.gehoerlose-rlp.de](http://www.gehoerlose-rlp.de);

Sprechstunde vor Ort: Westring 3 a, Landau. Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 19.00 Uhr und nach Vereinbarung.

#### Berufsbegleitender Dienst

Fachdienst für behinderte und psychisch erkrankte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber – Kostenlose Beratung und Hilfe bei Problemen am Arbeitsplatz: Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung e.V., Westbahnstraße 21, 76829 Landau, Tel. 06341-9273-10, -14 oder -16.

#### Jugend- und Suchtberatungs- und -behandlungsstelle

Trommelweg 11 b, 76726 Germersheim, Tel. 07274/919327  
Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 - 17.00 Uhr, Mi 9.00 - 19.00 Uhr, Fr 9.00 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung. Offene Sprechstunden: Mi 17.00 - 18.00 Uhr und Do 9.00 - 10.30 Uhr

**Deutscher Kinderschutzbund (DKSB), Kreisverband Germersheim e.V.** – Kinder- und Jugendtelefon - die Nummer gegen Kummer: 0800 - 111 0 333

#### Leere Wiege

Selbsthilfegruppe, Treffen in Landau für Eltern, die ihr Kind in der Schwangerschaft oder kurz nach der Geburt verloren haben. Kontakt: Ramona Suthues, Tel. 06341/630 58 62.

Beratung und Unterstützung bei Verabschiedung und Bestattung - Kontakt: Helga Beisel, Tel. 06347/455, [www.leere-wiege.com](http://www.leere-wiege.com). Die Angebote sind kostenfrei und der Einstieg in die Gruppe jederzeit möglich.

Leere Wiege, Helga Beisel, Fuchsbachweg 1, 67378 Zeiskam, Tel./Fax-Nr. 06347/455, E-Mail [helga-beisel@leere-wiege.com](mailto:helga-beisel@leere-wiege.com)

#### Sozialdienst Kath. Frauen und Männer

Betreuungsverein für den Landkreis Germersheim e.V., Königstr. 25 a, Germersheim, Tel. 07274/70782-0.

Information, Beratung und Hilfe bei gesetzlichen Betreuungen, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Termine nach Vereinbarung.

#### AIDS-Beratungsstelle beim Gesundheitsamt Germersheim, Hauptstr. 25

Sprechstunden nach telef. Vereinbarung unter Telefonnummer: 07274/531236; Ansprechpartner Herr Dr. Jestrabek, Frau Schuster

**prechstunde der Aids-Hilfe Landau im Gesundheitsamt Germersheim** – Die Landauer Aids-, Drogen- und Jugendhilfe bietet einmal im Monat im Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Germersheim eine Sprechstunde an: **jeden ersten Donnerstag im Monat**, 13.30 bis 15 Uhr, in den Räumen des Gesundheitsamtes in Germersheim, Hauptstraße 25. Weitere Infos auf der Homepage der Aids-Hilfe, [www.aids-hilfe-rlp.de/landau](http://www.aids-hilfe-rlp.de/landau). Anmeldung ist nicht erforderlich. Wer Fragen hat, wendet sich bitte an das Gesundheitsamt, Tel. 07274/53-448.

#### Diakonisches Werk Germersheim

Sozial-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt mit Beratungsschein), Vermittlung von Kuren und Erholungen

Hauptstraße 1, 76726 Germersheim, Tel. 07274/1248

Öffnungszeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Mi 14.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

#### Schwangerenkonfliktberatung des Diakonischen Werks

Mit Ausstellen des Beratungsscheines

Hauptstraße 1, 76726 Germersheim, Tel. 07274/1248

#### Alzheimer Selbsthilfe Gruppe

Termin: jeden 4. Donnerstag ab 27.10.2022 von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Souterrain des Caritas Altenzentrums St. Elisabeth, Reduitstraße 1, 76726 Germersheim, Ansprechpartnerin und Anmeldung: Ulrike Lutz, Tel.: 06232 6837337

#### Selbsthilfegruppe: „Chronische Schmerzen, was nun?“

Treffen jeden 3. Montag im Monat um 17:00 Uhr im Pflegestützpunkt Herxheim, Käsasse 15. Die Teilnahme ist kostenlos und unverbind-

lich. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Beltran zur Verfügung.  
Tel. 07276/5030164. E-Mail [Sonia.Beltran@pflagestuetzpunkte.rlp.de](mailto:Sonia.Beltran@pflagestuetzpunkte.rlp.de)  
**Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Südpfalz**  
Nordring 15 c, 76829 Landau. Sorgentelefon: 06341/3819-22,  
Fax: 06341/3819-29, E-Mail: [haeuslichegewaltld@web.de](mailto:haeuslichegewaltld@web.de)  
**Kreuzbund e.V. Speyer, Selbsthilfe-Helfergemeinschaft für Alkohol- und Suchtgefährdete und deren Angehörige**  
Bahnhofstraße 31, 67346 Speyer, Info Herr Fischer 0175 9326313  
AVT Gruppe alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer zur Vorbereitung auf eine MPU.

#### Diabetiker Selbsthilfegruppe, Gernersheim

Ansprechpartnerin: Brigitte Müller,  
Kirchstr. 216, 67368 Westheim, Tel. 06344/3425

#### Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Beratung für Tumorkranke und Angehörige in Speyer  
Sprechstunden im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus, **Hilgardstr. 26**,  
jeden Dienstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 208, Telefon: 06232/22-1364; **Spitalgasse 1**, jeden Dienstag von 14.00 - 15.00 Uhr, 2. OG, Zimmer 2208, Telefon: 06232/18106. Sie können uns von Montag bis Freitag von 9.00 - 13.00 Uhr in der Beratungsstelle Ludwigshafen, Ludwigstr. 65, Tel. 0621/578572, erreichen.

#### Tafel Gernersheim e.V.

Waldstr. 15 (gegenüber Jobcenter), 76726 Gernersheim  
**Ausgabezeiten:** Mittwoch von 12.00 - 14.00 Uhr, Freitag von 11.00 - 13.00 Uhr, **Bürozeiten:** Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr,  
Telefon/Homepage/Mail: 07274/9498499,  
[www.tafel-germersheim.de](http://www.tafel-germersheim.de), [info@tafel-germersheim.de](mailto:info@tafel-germersheim.de).

#### KISS Pfalz Selbsthilfetreff Pfalz e.V.

Speyerer Str. 10, 67483 Edesheim, Tel. 06323/989924,  
Fax 06323/7040750, Sprechzeiten: Mo. 17-19 Uhr, Di. 9-12 Uhr,  
Do. 10-16 Uhr, Fr. 9-12 Uhr, [www.kiss-pfalz.de](http://www.kiss-pfalz.de)

#### Arbeiterwohlfahrt - Schuldner- und Insolvenzberatung

Terminvereinbarung unter Tel. 06341/83613

wir gemeinsam Pizza bestellt. Ein Besuch im Landauer Zoo, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, stand ebenfalls auf dem Programm. Dies war eine tolle Gelegenheit, die Tiere zu entdecken und genau zu beobachten. Da das Wetter super mitgespielt hat, gab es zum Abschluss noch ein Grillfest mit Wasserrutsche und Wasserspielen. Das Freispiel und unsere Bastelstationen, wie T-Shirts und Kapps bemalen oder Karten und Ketten basteln wurde von den Kindern ausgiebig genutzt. Wir danken den Betreuungskräften der Grundschule Weingarten und allen Helfern, die die Ferienfreizeit zu einem tollen Erlebnis gemacht haben.

Wir freuen uns schon auf die nächste Freizeit

**Ingrid Wetzel und Team**

## Vereinsnachrichten

### Deutsches Rotes Kreuz

#### Wir sagen danke für die Blutspende vom 17. Juli

Am 17.07.2025 fand bei herrlichem Sommerwetter die Sommerblutspende in Schwegenheim statt. Wir möchten uns bei 174 Spendenden, darunter 16 Erstspendende, recht herzlich bedanken.

Wir waren begeistert von Eurer großartigen Spendenbereitschaft.



Die nächste Blutspende in Schwegenheim findet am Do, 25.09.2025 von 17:00 - 20:00 statt.

### SPD-Gemeindeverband

#### MdL Markus Kropfreiter: Telefonsprechstunde

Der Landtagsabgeordnete Markus Kropfreiter bietet auch weiterhin eine telefonische Sprechstunde an. Der persönliche Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern liegt ihm sehr am Herzen. Wenn Sie ein persönliches Anliegen haben oder Fragen zur Landespolitik oder Ihrem Wahlkreis haben, können Sie gerne einen Termin für ein Telefonat vereinbaren. Kontaktieren Sie ihn dazu einfach unter der Telefonnummer 0176 97705028 oder schicken Sie eine E-Mail an [nathalie.linares@markus-kropfreiter.de](mailto:nathalie.linares@markus-kropfreiter.de).



## Amtliche Bekanntmachungen

### Seniorenbeauftragte für Freisbach

Als Seniorenbeauftragte der Ortsgemeinde Freisbach setze ich mich für Ihre Interessen ein. Insbesondere zum Thema Pflege möchte ich Hilfestellung anbieten, aber auch bei Problemen des täglichen Lebens stehe ich an Ihrer Seite.

### Sommerferienfreizeit der VG Lingenfeld



Die Jugendpflege der VG Lingenfeld hat in den beiden Ferienwochen vom 07.07.2025-11.07.2025 und 14.07.-18.07.2025 eine abwechslungsreiche Sommerfreizeit organisiert.

Es gab eine spannende Olympiade, bei der die Kinder sich sportlich messen konnten und tollen Teamgeist entwickelten. Bei der Rucksackschule im Wald haben wir viel Interessantes über den Wald und die Natur gelernt. Für das Mittagessen an diesem Tag haben

Dieser Service ist für Sie kostenfrei und selbstverständlich werden alle Vorgänge diskret und vertraulich behandelt.

Erreichen können Sie mich täglich ab 17:00 Uhr unter 06344 – 969065 oder gerne via em@l an: seniorenbeauftragte@freisbach.de

**Nicole Wittmer**

**Seniorenbeauftragte**

## Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 GemO

### Bekanntmachung der Ortsgemeinde Freisbach

**1. Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025/2026 mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen**

**2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Die og. Vorlagen wurden am 10.7.2025 vom Gemeinderat besprochen.

1. Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 60, Lingenfeld, Zimmer 402, bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Freisbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, schriftlich Vorschläge zum og. Entwurf einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem abschließenden Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

**Freisbach, 17. Juli 2025**

**gez. Jochen Ricklefs, Ortsbürgermeister**

### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Donnerstags von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist das Rathaus für eine Bürgersprechstunde geöffnet. Sie erreichen mich darüber hinaus per e-mail buergermeister@freisbach.de sowie über die Nummer 0163 41 91 903. Gerne auch WhatsApp.

**Jochen Ricklefs,**  
**Ortsbürgermeister**

### Abgabe gelber Wertstoffsäcke

Täglich zu den Öffnungszeiten bei Backshop Müller in der Hauptstraße 92, sowie zu den Sprechzeiten im Rathaus wöchentlich von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Wenn Sie unseren Mitarbeitern vom Bauhof begegnen: diese haben auch meist ein paar Rollen gelber Wertstoffsäcke dabei - sprechen Sie die Kollegen gerne an.

## Kirchliche Mitteilungen

### Kath. Kirchengemeinde/Kirchliche Mitteilungen/ Freisbach

Abkürzungen: AD = Altdorf; BÖ = Böbingen; DGH = Dorfgemeinschaftshaus; FB = Freisbach; FM = Freimersheim; GF = Großfischlingen; GO = Gommersheim; KF = Kleinfischlingen; KW = Kirrweiler; MK = Maikammer; VE = Venningen; LS = Livesteam

### Gottesdienstordnung in der Kirchengemeinde Maikammer

Für Infos steht Ihnen unser Pfarrbüro gerne zur Verfügung: 06321 952781; pfarramt.maikammer@bistum-speyer.de; Mo – Fr 9-12. Aktuelles finden Sie auch immer auf der Homepage der Pfarrei (www.pfarrei-maikammer.de) und auf Aushängen.

**26.07. Samstag**

18:00 Vorabendgottesdienst (VE) (Pfr. Macziol)

**27.07. Sonntag**

09:00 Eucharistiefeier (GF) (Pfr. Macziol)

10:30 Eucharistiefeier (KW) (Pater Steppkes)

10:30 Ökum. Mittelaltergottesdienst (FB)

10:30 Eucharistiefeier (auch LS) (MK) (Pfr. Babelotzky)

11:00 Waldgottesdienst auf dem Totenkopf, Herz-Jesu-Kloster Neustadt, Pater Hemken, musikalisch mitgestaltet von den Spiritual Singers

**31.07. Donnerstag**

18:30 Eucharistiefeier (MK)

**01.08. Freitag**

18:00 Friedensrosenkranz (MK)

18:30 Eucharistiefeier (Marienkapelle KW)

**02.08. Samstag**

18:00 Vorabendgottesdienst (KF) (Pater Steppkes)

18:30 Vorabendgottesdienst (KW) (Pfr. Babelotzky)

**03.08. Sonntag**

09:00 Eucharistiefeier (VE) (Pfr. Macziol)

10:30 Eucharistiefeier (FM) (Pater Steppkes)

10:30 Evangelischer Gottesdienst (KW)

10:30 Eucharistiefeier (auch LS) (MK) (Pfr. Macziol)

11:00 Waldgottesdienst auf dem Totenkopf, Pfarrei Hl. Katharina von Siena Ludwigshafen, Pfr. Josef Szuba

### Prot. Kirchengemeinde Gommersheim-Freisbach-Geinsheim

25.07.2025

10:30 Uhr Krabbelgruppe Gommersheim. Prot. Gemeindehaus (alter Kindergarten) in Gommersheim. Infos bei Jennifer Bein, Tel.: 0176 82182889

27.07.2025

Ökumenischer Mittelaltergottesdienst, nach dem Umzug ca. 11:00 Uhr in der Freisbacher Kirche

Das Pfarrbüro ist donnerstags von 9 bis 11:00 Uhr durch die Sekretärin besetzt. Die Pfarrerin bemüht sich immer, für sie zu sprechen zu sein.

Prot. Pfarramt Gommersheim-Freisbach-Geinsheim/Pfrin. Ute Stoll Rummel, Kirchstr. 1, 67377 Gommersheim, 06327 3213

Pfarramt.gommersheim@evkirchepfalz.de



**LINGENFELD**

[www.lingenfeld.de](http://www.lingenfeld.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zum Sommer-Seniorennachmittag der Ortsgemeinde

am **Dienstag, den 12. August 2025, ab 14:00 Uhr im Garten des Sängersheims MGV, Lingenfeld, Im Wörthweg 1.**

Nachdem der Sommer-Seniorennachmittag 2024 so erfolgreich war, lädt die Ortsgemeinde Lingenfeld und die Seniorenbeauftragten alle Bürgerinnen und Bürger, die das 70. Lebensjahr vollendet haben bzw. bis zum Jahresende noch vollenden werden, mit ihren Ehe-, oder Lebenspartnern, sehr herzlich ein.

Gemeinsam möchten wir mit Ihnen einen gemütlichen und fröhlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen, Gegrilltem und Salat und guter Unterhaltung verbringen. Zum Essen lädt die Ortsgemeinde ein, Getränke hält für Sie der MGV zum Verkauf bereit. Sehr gerne nehmen wir Kuchenspenden entgegen. Sollten Sie einen Kuchen mitbringen wollen, können Sie das auf dem Anmeldeformular eintragen.

Für musikalische Unterhaltung sorgt die Band „Rent Ä Band“ mit Schlagern und Evergreens. Bei ungünstigem Wetter sitzen wir drinnen. Für einen Fahrdienst ist gesorgt, bitte bei Bedarf auf der Teilnahmeerklärung angeben.

Die Einladungen erfolgen nur über das Amtsblatt, die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Sie die nachstehende Teilnahmeerklärung ausschneiden und ausgefüllt bis **spätestens 01.08.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld am Empfang abgeben.

Wir freuen uns sehr, Sie zu diesem Fest zu begrüßen und gemeinsam mit Ihnen einen schönen Nachmittag zu verbringen!

Mit herzlichen Grüßen

**Markus Kropfreiter, Ortsbürgermeister**

**Sebastian Ungeheuer, Beigeordneter**

**Jan Heinrich und Edith Kohler, Seniorenbeauftragte**

# Teilnahmeerklärung

bitte ausschneiden, ausfüllen und bis  
**spätestens Freitag, den 01. August 2025**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstr. 60, Lingenfeld an der  
Pforte abgeben

Ich/Wir nehmen am **Sommer-Seniorennachmittag** am  
**Dienstag, den 12. August 2025 ab 14:00 Uhr**  
im Garten des Sängersheims des MGV Lingenfeld, Wörthweg 1, teil:



Name:

Vorname(n):

Straße:

Ich bin gehbehindert und bitte um Abholung: ja ☐ nein ☐

Anzahl der Personen:

Ihre Telefonnummer:

Ich bringe einen Kuchen mit: ja ☐ nein ☐

Ich bin Vegetarier/ Veganer ☐

## 39. Lingenfelder Straßenfest



Liebe Lingenfelderinnen und Lingenfelder, liebe Gäste aus nah und fern, mit großer Vorfreude lade ich Sie herzlich zum **39. Lingenfelder Straßenfest** ein – einem Fest voller Begegnungen, Musik, Genuss und geselligem Miteinander im Herzen unseres schönen Dorfes.

Freuen Sie sich auf ein vielfältiges Angebot an Speisen und Getränken, auf fröhliche Stunden mit Familie, Freunden und Nachbarn und

auf die besondere Atmosphäre, die unser Straßenfest Jahr für Jahr auszeichnet.

Mein besonderer Dank gilt der **Gemeinschaft Lingenfelder Vereine (GLV)** sowie allen teilnehmenden Vereinen, die mit viel Einsatz und Herzblut die Planung und Durchführung dieses Festes möglich machen.

Zur feierlichen **Eröffnung am Freitag, den 25. Juli 2025 um 18:30 Uhr auf dem Rathausplatz** lade ich Sie herzlich ein. Lassen Sie uns gemeinsam schöne Stunden verbringen und unser lebendiges Dorfleben feiern!

Ich freue mich auf Sie!

Mit herzlichen Grüßen

Markus Kropfreiter, Ortsbürgermeister

## Lingenfelder Straßenfest – Verkehrsregelungen – Bitte um Kenntnisnahme

Über den Zeitraum des diesjährigen Straßenfestes (letztes Juli-Wochenende 2025) wird für den Auf- und Abbau der Teilnehmer die **Hauptstraße** voll gesperrt! (**23.07. bis einschl. 28.07.**)

Der gesamte Durchgangsverkehr wird über die Kautzengasse und die Schulstraße umgeleitet.

Aus diesem Grund werden die dort gültigen Parkhinweisschilder abgehängt (aufgehoben) und durch mobile **absolute** Halteverbotschilder mit Datumsanzeige ersetzt.

## Druslachweg in Lingenfeld wieder vollständig begehbar Neue Druslachpaten im Einsatz



Der Lingenfelder Bereich des Druslachweges ist wieder komplett begehbar – ein schöner Erfolg für alle, die sich für die Pflege und den Erhalt unseres Naturraums einsetzen.

Besonders erfreulich: Zahlreiche neue Druslachpaten haben sich gefunden und waren bei der jüngsten Aktion engagiert im Einsatz. Mit viel Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Freude an der gemeinsamen Sache wurde der Weg wieder in einen sehr guten Zustand gebracht.

Allen Beteiligten gilt mein herzlicher Dank – im Namen der Ortsgemeinde Lingenfeld und ganz persönlich. Es hat mir große Freude gemacht, mit euch zusammenzuarbeiten!

Markus Kropfreiter  
Ortsbürgermeister

## Einebnen von vernachlässigten Grabstätten

Da die Nutzungsberechtigten bei der nachfolgenden Grabstätte auf dem Ortsgemeindefriedhof in Lingenfeld nicht bekannt oder zu ermitteln sind, wird die Grabstätte gemäß § 28 Abs. 2 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Lingenfeld durch die Ortsgemeinde Lingenfeld demnächst abgeräumt. **Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

**Es handelt sich um folgende Grabstätte:**

Feld C, Reihe 3, Grab Nr. 1

zuletzt darin bestattete Person: Frau Meinert Antje

Die Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen werden hiermit aufgefordert, sich **bis zum 31.08.2025** mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld in Verbindung zu setzen (Tel.: 06344-509225).

**Verbandsgemeindeverwaltung**

Lingenfeld, den 17.07.2025

## Gefahrenabwehrverordnung

### der Verbandsgemeinde Lingenfeld über das Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich des Straßenfestes 2025 in der Ortsgemeinde Lingenfeld

Auf Grund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 und 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld als zuständige örtliche Ordnungsbehörde, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 09.04.2008, folgende Gefahrenabwehrverordnung:

#### § 1

##### Zeitlicher und räumlicher Umfang

(1) Vom 25.07.2025 bis 27.07.2025 wird das Mitführen, sowie der Verzehr, auch mitgebrachter alkoholhaltiger Getränke in der Öffentlichkeit untersagt. Der Verbotsbereich umfaßt folgende Straßen:

Neustadter Straße – Kautzengasse – Hohesteggasse – Kirchstraße – Obergartenstraße – Griesweg – Im Oberlingarten – Kilianerweg – Lauxengarten – Hauptstraße – Gernersheimer Straße ab Haus-Nr. 51 bis Einmündung Humboldtstraße – Schulstraße – Klosterstraße – Gehegegarten

(2) Das Verbot gilt nicht für die gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen sowie deren Freisitzflächen.

#### § 2

##### Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Verbote des § 1 dieser Verordnung können gemäß § 74 POG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

#### § 3

##### Gültigkeit

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 25.07.2025 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 27.07.2025.

Lingenfeld, den 22. Juli 2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Leibeck, Bürgermeister

## Info der Amtsblatt-Redaktion!

Laut Verlag können bei den Digitalbildern nur **JPG-Dateien in der Mindestgröße**

**1024 x 768**

berücksichtigt werden.

**Wir bitten um Beachtung!**

## In eigener Sache

**Wir weisen darauf hin, dass Bildvorlagen von geringer Qualität (z. B. Digitalbilder auf Papiausdruck) nicht veröffentlicht werden.**

Wir bitten um Beachtung!

LINUS WITTICH Medien KG - Redaktion



ORTSGEMEINDE  
LINGENFELD

Entgeltordnung  
für die  
Goldberghalle  
der  
Ortsgemeinde Lingenfeld  
  
Gültig ab 01.08.2025

| § 1<br>Mietpreise, Kosten für technische Ausstattung und Kaution                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Goldberghalle (einschl. der vorhandenen Bestuhlung und Tische) werden pro Tag nachfolgende Kosten erhoben:                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
| 1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Mieten Foyer und Vereinsräume 1 bis 4</b>                                                                                                                                                                                                                           |              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |              |
| 1.1.1.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                       | 100,00 € (*) |
| 1.1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 650,00 €     |
| 1.1.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                           | 1000,00 €    |
| 1.1.4.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 1300,00 €    |
| 1.1.5.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                   | 1800,00 €    |
| 1.1.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                 | 2000,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |              |
| 1.1.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 100,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |              |
| 1.1.8.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, Abi-Bälle usw.                                                                                                                                                                                                                 | 1200,00€     |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
| 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Mieten Foyer und Vereinsräume 1. 2 und 3</b>                                                                                                                                                                                                                        |              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |              |
| 1.21.                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                       | 80,00 € (*)  |
| 1.2.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 600,00 €     |
| 1.2.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                           | 900,00 €     |
| 1.2.4.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 1200,00 €    |
| 1.2.5.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                   | 1700,00 €    |
| 1.2.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                 | 1900,00 €    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.2.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 80,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.2.8.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, Abi-Bälle usw                                                                                                                                                                                                                  | 1100,00€    |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
| 1.3                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Mieten Foyer und Vereinsräume 3 und 4</b>                                                                                                                                                                                                                           |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.3.1.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                       | 75,00 € (*) |
| 1.3.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 550,00 €    |
| 1.3.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                           | 875,00 €    |
| 1.3.4.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 1175,00 €   |
| 1.3.5.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                   | 1500,00 €   |
| 1.3.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                 | 1700,00 €   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.3.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 75,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.3.8.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, Abi-Bälle usw.                                                                                                                                                                                                                 | 1000,00€    |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
| 1.4                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Mieten Foyer und Vereinsraum 3</b>                                                                                                                                                                                                                                  |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.4.1.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                       | 60,00 € (*) |
| 1.4.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 500,00 €    |
| 1.4.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                           | 800,00 €    |
| 1.4.4.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 1000,00 €   |
| 1.4.5.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                   | 1500,00 €   |
| 1.4.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                 | 1800,00 €   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.4.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 60,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.4.8.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, Abi-Bälle usw                                                                                                                                                                                                                  | 850,00€     |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
| 1.5                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Mieten Vereinsräume 1 bis 4</b>                                                                                                                                                                                                                                     |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.5.1                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                              | 60,00 (*)   |
| 1.5.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 250,00 €    |
| 1.5.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                           | 600,00 €    |
| 1.5.4                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 700,00 €    |
| 1.5.5                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Firmen, die <b>keine</b> Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                   | 700,00 €    |
| 1.5.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                | 800,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.5.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 60,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.5.8                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, usw.<br><b>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist bei privaten Veranstaltungen obligatorisch</b>                                                                                                                              | 600,00 €    |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1.6</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Mieten Vereinsräume 1.2 und 3</b>                                                                                                                                                                                                                                   |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.6.1                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                              | 45,00 € (*) |
| 1.6.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 200,00 €    |
| 1.6.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                  | 500,00 €    |
| 1.6.4                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 600,00 €    |
| 1.6.5                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                          | 650,00 €    |
| 1.6.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                | 700,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.6.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 45,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.6.8                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, usw.<br><b>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist bei privaten Veranstaltungen obligatorisch</b>                                                                                                                              | 450,00 €    |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1.7</b> | <b>Mieten Vereinsräume 2, 3 und 4</b>                                                                                                                                                                                                                                  |             |
|            | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.7.1      | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                              | 45,00 € (*) |
| 1.7.2      | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 200,00 €    |
| 1.7.3      | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                  | 500,00 €    |
| 1.7.4      | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 600,00 €    |
| 1.7.5      | Nicht ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                          | 650,00 €    |
| 1.7.6.     | Nicht ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                | 700,00 €    |
|            | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.7.7.     | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 45,00 € (*) |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                           |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                            |          |
| 1.7.8                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, usw.<br><b>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist bei privaten Veranstaltungen obligatorisch</b> | 450,00 € |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                           |          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1.8</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Mieten Vereinsräume 2 und 3</b>                                                                                                                                                                                                                                     |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.8.1                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                              | 35,00 € (*) |
| 1.8.2                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 150,00 €    |
| 1.8.3                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                  | 325,00 €    |
| 1.8.4                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 425,00 €    |
| 1.8.5                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                          | 375,00 €    |
| 1.8.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                | 475,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.8.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 35,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.8.8                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, usw.<br><b>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist bei privaten Veranstaltungen obligatorisch</b>                                                                                                                              | 425,00 €    |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |

|            |                                                                                                                                                         |             |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1.9</b> | <b>Mieten Vereinsräume 3 und 4</b>                                                                                                                      |             |
|            | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b> |             |
| 1.9.1      | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                               | 30,00 € (*) |
| 1.9.2      | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                     | 125,00 €    |
| 1.9.3      | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                   | 300,00 €    |
| 1.9.4      | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                         | 400,00 €    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.9.5                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                          | 350,00 €    |
| 1.9.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                | 450,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.9.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 30,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.9.8                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, Abi-Bälle usw.<br><b>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist bei privaten Veranstaltungen obligatorisch</b>                                                                                                                    | 400,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) ohne Nutzung des Catering-Bereichs</b>                                                                 |             |
| 1.9.9                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                              | Kostenfrei  |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>1.10</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Mieten Vereinsraum 3</b>                                                                                                                                                                                                                                            |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Öffentliche Tanzveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ausstellungen usw.)</b>                                                                                                                |             |
| 1.10.1                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                              | 15,00 € (*) |
| 1.10.2                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                    | 60,00 €     |
| 1.10.3                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                  | 160,00 €    |
| 1.10.4                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen. Ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                        | 280,00 €    |
| 1.10.5                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Nicht ortsansässige Firmen, die keine Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                          | 250,00 €    |
| 1.10.6.                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Nicht ortsansässige Firmen, die Eintrittsgelder erheben                                                                                                                                                                                                                | 350,00 €    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Ausstellungen, Mitgliederversammlungen oder Generalversammlungen, politische oder kirchliche Veranstaltungen usw.) der ortsansässigen Vereine und Verbände, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird.</b> |             |
| 1.10.7.                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                                                                                                                                                                 | 15,00 € (*) |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Private Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                         |             |
| 1.10.8                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geburtstage, Hochzeiten, Familienfeste, Abi-Bälle usw.<br><b>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist bei privaten Veranstaltungen obligatorisch</b>                                                                                                                    | 250,00 €    |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Benutzung des Catering-Bereichs ist obligatorisch<br>(*) siehe §2 2.2 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                              |            |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <b>1.11.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Mieten Sporthalle inkl. Umkleiden, Duschen, Toiletten pro Tag</b>         |            |            |
| <b>1.11.1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Sportveranstaltungen ohne Eintrittsgelder</b>                             |            |            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Hallendrittel</b>                                                         | <b>1/3</b> | <b>2/3</b> |
| 1.11.1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen       | kostenfrei | kostenfrei |
| 1.11.1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen | 40,00 €    | 80,00 €    |
| 1.11.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeldern sowie private Gruppen</b>       |            |            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Hallendrittel</b>                                                         | <b>1/3</b> | <b>2/3</b> |
| 1.11.2.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen       | 40,00 €    | 80,00 €    |
| 1.11.2.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände, sonstige gesellschaftliche Gruppen    | 60,00 €    | 120,00 €   |
| Benutzung inklusive Nebenkosten<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.<br>Die Regelungen des § 15 Abs. 2-4 des Sportförderungsgesetz d. Landes Rheinland-Pfalz finden hierbei Anwendung |                                                                              |            |            |

|            |                                                                                                                                        |         |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>2.1</b> | <b>Technische Ausstattung</b>                                                                                                          |         |
| 2.1.1      | Benutzung des Beamers inkl. Leinwand                                                                                                   | 20,00 € |
| 2.1.2      | Anmietung der Lichtanlage pro Tag (inkl. Steuerung. Nur nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister für Privatpersonen verfügbar) | 40,00 € |
| 2.1.3      | Anmietung der Tonanlage pro Tag (inkl. Steuerung. Nur nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister für Privatpersonen verfügbar)   | 75,00 € |
| 2.1.4      | Mikrofonpaket (2x Handmikrofon / 2x Headset) pro Tag                                                                                   | 20,00 € |
| 2.1.5.     | Getränkekühlschrank                                                                                                                    | 25,00€  |

|            |                                                |         |
|------------|------------------------------------------------|---------|
| <b>2.2</b> | <b>Hausmeister / Haustechniker</b>             |         |
| 2.2.1      | Einsatz Hausmeister / Haustechniker pro Stunde | 65,00 € |

|                                                                |                                                                                                                              |            |
|----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>2.3</b>                                                     | <b>Auf- oder Abbau</b>                                                                                                       |            |
|                                                                |                                                                                                                              | 3 Std      |
| 2.3.1                                                          | Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen                                                       | Kostenfrei |
| 2.3.2                                                          | Nicht ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige gesellschaftliche Gruppen, Firmen allgemein, <b>Privatveranstaltungen</b> | 100,00€    |
| <b>Der Auf- oder Abbau am Veranstaltungstag ist kostenfrei</b> |                                                                                                                              |            |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |          |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3.1   | <b>Kaution / Versicherung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |          |
|       | <b>Kaution</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |
| 3.1.1 | Diese beträgt einheitlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 300,00 € |
|       | Die Kaution ist zusammen mit dem Entgelt zu entrichten und wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars zurückerstattet.<br>Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen. |          |
|       | <b>Versicherung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |          |
| 3.1.2 | Veranstalterhaftpflichtversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 25,00 €  |
|       | <b>Fällt für jeden Tag der Nutzung der Goldberghalle an, folglich auch für Auf- und Abbautage.</b>                                                                                                                                                                                                                                       |          |

§ 2  
Kostenfreie Nutzung

|     |                                                                                                                                                                                           |  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2.1 | Veranstaltungen aller Kommunaleinrichtungen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags                                                               |  |
| 2.2 | Pro ortsansässigen Verein und Jahr zur Durchführung einer <b>nicht</b> kommerziellen Veranstaltung im Foyer und den Vereinsräumen.<br>(einzelne Vereinsmitglieder sind davon ausgenommen) |  |
| 2.3 | Über den Erlass bzw. Teilerlass der Kosten entscheidet die Ortsgemeinde                                                                                                                   |  |

§ 3  
Dauernutzung

Bei regelmäßiger, wiederkehrender mindestens monatlicher Benutzung erfolgt die **Kostenfestsetzung nach gesonderter Vereinbarung mit der Ortsgemeinde. Bei Dauernutzung ist die Kaution nur einmalig zu entrichten.**

§ 4  
Kosten Transponder und Serviceentgelt

Bei Verlust des ausgegebenen elektronischen Transponders und zur Beschaffung und Ausgabe eines Neuen wird eine Gebühr in Höhe 50,00 Euro inklusive Serviceentgelt zur Neuprogrammierung erhoben.

§ 5  
Mehrwertsteuer

In den festgesetzten Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten

§ 6  
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.  
Sämtliche Entgeltordnungen vor dem 01.08.2025 treten dann außer Kraft.

Lingenfeld, den 17.06.2025

Sebastian Ungeheuer  
2. Ortsbeigeordneter

Benutzungsordnung

für die Goldberghalle der Ortsgemeinde Lingenfeld

§ 1  
Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1) Die Goldberghalle bestehend aus Mehrzweckhalle und Sporthalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Lingenfeld. Soweit sie nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Sie kann auch Privatpersonen und anderen Antragstellern zur Nutzung überlassen werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Goldberghalle besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Goldberghalle entscheidet die Ortsgemeinde Lingenfeld (i.d.R. der Ortsbürgermeister<sup>1</sup> oder der zuständige Beigeordnete).
- 3) Eine Überlassung der Goldberghalle vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nicht zulässig.
- 4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Goldberghalle aufhalten. Mit dem Betreten akzeptieren die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2  
Art und Umfang der Gestattung

- 1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen in der Goldberghalle ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an die Ortsgemeinde ein Antrag zu stellen. Dieser kann über das Onlineportal auf der Website der Verbandsgemeinde oder der Ortsgemeinde gestellt werden. In Ausnahmefällen ist weiterhin ein schriftlicher Antrag möglich, dieser kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3.2, eingereicht werden.

Der Antrag auf Überlassung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie telefonische und elektronische Erreichbarkeit
- Name und Anschrift eines Verantwortlichen des Veranstalters, der vor und während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss und dessen telefonische Erreichbarkeit
- präzise Bezeichnung der Räumlichkeiten die angemietet werden sollen
- Angabe der benötigten technischen Ausstattung (Lautsprecheranlage Bühne, Beleuchtung Bühne, Mikrofone)
- Angabe, ob die Catering-Möglichkeit mit genutzt wird (Kühltheke für Getränke, Herd mit Backofen, Kühlschrank)
- Datum, Art und Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Zeiten für Vorbereitungen und nachgehende Arbeiten
- die voraussichtliche maximale Besucherzahl
- Angabe des Bestuhlungsplanes nach dem der Aufbau erfolgt

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend.

<sup>1)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- 2) Die maximale Nutzungsdauer der Goldberghalle ist auf 1.00 Uhr festgelegt. Abweichungen hiervon sind bei Beantragung anzugeben, und müssen von der Ortsgemeinde genehmigt werden.
- 3) Die Lärmschutzzrichtlinien sind zu beachten. Die Benutzung elektrischer Anlagen wie Verstärker usw. ist im Außenbereich ab 22.00 Uhr untersagt. Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt alle Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Musik muss auf Raumlautstärke abgesenkt werden.
- 4) Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen. Vom Inhalt der Genehmigung und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Ortsgemeinde Lingenfeld schriftlich bestätigt werden. Die Räumlichkeiten der Goldberghalle dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei kurzfristiger Beantragung von Räumlichkeiten eine Benutzung zu untersagen. Fernmündliche oder mündliche Reservierungen von Räumlichkeiten der Goldberghalle werden nicht berücksichtigt.

§ 3  
Rücktritt von der Nutzung

- 1) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, gilt folgendes:
- a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
- b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % des Entgeltes zu entrichten.
- c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.
- d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Ortsgemeinde Lingenfeld die Räumlichkeiten nicht mehr weitervermieten, so ist das volle Entgelt zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietung sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.
- 2) Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räumlichkeiten zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- 3) Der Ortsgemeinde Lingenfeld steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn,
- a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Goldberghalle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Goldberghalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend oder teilweise geschlossen werden muss,
- c) die Goldberghalle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
- d) bei öffentlichen Notständen,
- e) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- f) wenn die Ortsgemeinde Lingenfeld nach Erteilung der Genehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante

Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführen könnte.

- 4) Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Ortsgemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Ortsgemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so löst dies keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- 5) Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben e) – f) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Ortsgemeinde dadurch erleidet, dass die Goldberghalle während der genehmigten vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Entgelt weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Ortsgemeinde bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 4  
Hausrecht

- 1) Das Hausrecht der Goldberghalle steht der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister (oder eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person) ist bei Nichteinhaltung seiner Anweisungen befugt, den/ die Benutzer aus der Goldberghalle zu verweisen.
- 2) Den von der Ortsgemeinde Beauftragten ist während den Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freien Eintritt zu gewähren.

§ 5  
Rauchverbot

In der Goldberghalle ist in allen Räumlichkeiten (Sporthalle, Umkleidekabinen, Foyer, Vereinsräume, Catering-Bereich, Abstellräume, Flure und Sanitäranlagen) das Rauchen strikt verboten.

Ausnahmen vom Rauchverbot werden seitens der Ortsgemeinde Lingenfeld nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe von 1000,00 € seitens der Ortsgemeinde Lingenfeld geahndet und zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Lingenfeld gemeldet. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 6  
Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung der Sporthalle der Goldberghalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 7).
- 2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten (Sporthalle) durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- 3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

- 4) Nach Abschluss der Benutzung sind die benutzten Räume in einem einwandfreien Zustand zu versetzen. Der Benutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Wasserentnahmestellen geschlossen und die Benutzerbeleuchtung ausgeschaltet ist.

**Hinweis:**  
In der Sporthalle ist eine über Präsenzmelder gesteuerte Grundbeleuchtung installiert. Diese schaltet sich nach 15 Minuten automatisch aus.

Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und / oder der Verbrauch von zusätzlichem Wasser / Strom bei Nichtbeachtung sind von den Benutzern in vollem Umfang zu tragen.

6) Die Benutzung von Harz im Handballsport wird toleriert. Klebende Rückstände sind vollständig und flächenschonend vom Verursacher zu entfernen. Das entsprechende Reinigungsmittel wird von der Ortsgemeinde vorgegeben.

## § 7 Benutzerplan

1) Die Ortsgemeinde stellt für die Sporthalle der Goldberghalle einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch die Schulen sowie durch Vereine und Verbände im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt sind. Hierbei werden die Belange anderer Gruppierungen angemessen berücksichtigt.

2) Die Mieter sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen.

3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten der Goldberghalle besteht nicht.

4) Die Trainingszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Sporthalle und die Nebenräume (Toiletten, Dusch- und Umkleieräume) spätestens um 24.00 Uhr geräumt und verlassen sind.

5) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglichen neuen Anträgen von Interessenten jeweils am Jahresende überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis jeweils bis zum Jahresende befristet. Änderungen sind spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen. Danach eingereichte Änderungen können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

## § 8 Pflichten der Benutzer

1) So weit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus Folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

2) Alle Einrichtungen der Goldberghalle sind pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Goldberghalle so gering wie möglich gehalten werden. Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.

3) Die Benutzung der Goldberghalle und deren Einrichtungen sind auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die vorhandenen mobilen Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Sportgeräte sowie Technikkomponenten) dürfen nicht ins Freie gebracht werden.

4) Der für die Veranstaltung zutreffende Bestuhlungsplan ist vom Veranstalter zwingend einzuhalten. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen in der Genehmigung festgelegten Bestuhlungsplan sowie dem vorgegebenen Brandschutzkonzept. Die festgelegten Besucherzahlen (konform den genehmigten Bestuhlungsplänen und der Versammlungsstättenverordnung) dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlung bei Veranstaltungen darf nur entsprechend den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen. Die in den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen gemachten Vorgaben sind einzuhalten. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Benutzer verantwortlich.

*(Maßgebend sind die Bestuhlungspläne, die beim Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde oder dem Hausmeister der Goldberghalle eingehalten werden können. Soll von diesen abgewichen werden, ist ein eigener Bestuhlungsplan einzureichen. Selbst erstellte Bestuhlungspläne müssen von der Kreisverwaltung Gernersheim (Bauamt) genehmigt werden. Ohne behördlich genehmigten Bestuhlungsplan wird für die Veranstaltung durch die Verbandsgemeinde Lingenfeld keine Genehmigung ausgestellt.)*

5) Die Benutzer verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle von den verantwortlichen Trainern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels (elektronischer Transponder) sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeit Unbefugte keinen Zutritt zur Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume haben.

6) Die beantragten Räumlichkeiten werden grundsätzlich vom Hausmeister oder von den Beauftragten der Ortsgemeinde rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Benutzer übergeben. Dieser hat sich vor der Benutzung von einem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten (einschließlich Inventar und Außenanlage) zu überzeugen. Sind bis zu Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

7) Werden während der Benutzung Mängel festgestellt oder Beschädigungen verursacht, sind diese unverzüglich, spätestens bis zum Folgetag 8.00 Uhr bei den für die Halle verantwortlichen Personen, vorab in elektronischer Form, anzuzeigen.

8) Werden Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen durch die Ortsgemeinde bzw. den Hausmeister festgestellt, die nicht gemeldet wurden, hat der letzte Nutzer die zusätzlichen Kosten in vollem Umfang zu tragen.

9) Sämtliche technische Einrichtungen sowie die Trennvorhänge zwischen den Hallenteilen dürfen nur von den Lehrern oder Übungsleiter bedient werden.

10) Die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungssteuerung für die Bühne im Foyer darf nur von geschulten Personen bedient werden. Die Benutzung dieser Steuerung ist bei der Antragstellung besonders mitzuteilen.

11) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

12) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken auf den Parkplätzen und Notparkplätzen Sorge zu tragen. Rettungswege und Feuergerassen sind unbedingt freizuhalten. Widerrechtlich in Rettungswegen parkende Fahrzeuge werden nötigenfalls kostenpflichtig abgeschleppt. Die Vorschriften der STVO sind zu beachten und einzuhalten.

13) Die Parkflächen der Goldberghalle befinden sich um die Halle und weitere Parkplätze sind auf den Parkflächen Ecke Humboldtstraße / Schillerstraße vorgesehen.

14) Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang muss der Veranstalter einen Toilettendienst einrichten, der für Sauberkeit auf den WC's sorgt.

## § 9 Schlüssel der Goldberghalle

1) Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel (namentlich hinterlegte elektronischer Transponder). Die Ausgabe der Transponder wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung geregelt.

2) Die Transponder sind nur für die Bereiche freigeschaltet, die für die Ausübung der Aktivitäten in den beantragten Räumlichkeiten sowie den dazugehörigen sanitären Anlagen nötig sind. Ein Betreten von anderen Bereichen ist nicht möglich.

3) Alarmgesicherte Türen dürfen nur im Notfall geöffnet werden! Sollte eine alarmgesicherte Tür ohne erkennbaren Notfall geöffnet werden und dadurch ein akustischer Alarm sowie eine direkte Alarmanmeldung ausgelöst werden, kann dieser nur durch den Hausmeister zurückgestellt werden und es wird eine **Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 Euro** erhoben. Sind alarmgesicherte Bereiche für eine Veranstaltung mit beantragt, werden diese im Vorfeld entsprechend freigeschaltet.

4) Die Weitergabe der Transponder an Dritte ist nicht gestattet. Innerhalb des Vereins oder einer Sportgruppe ist die Weitergabe im Rahmen der genehmigten Übungszeiten im Ausnahmefall möglich. Bei Nichtbeachtung kann die Rückgabe des / der Transponder/s verlangt werden.

5) Der Verlust des/der Transponder/s ist unverzüglich dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeinde mitzuteilen. Der Mieter / Nutzer haftet für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Ersatzbeschaffung des Transponders sowie einer Servicegebühr zur Neuprogrammierung (siehe Entgeltordnung).

## § 10 Ordnungsvorschriften

1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Benutzer nach § 1 Abs. 1 setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zum 01.04. und 01.10. namentlich mit einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Einer der beiden muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes anwesend sein. Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung der Halle eingewiesen sein. Er hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Das Betreten der Sporthalle ohne einen gemeldeten Übungsleiter ist nicht gestattet, dieser hat auch als letzter die Halle zu verlassen.

2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

3) Matten sind vor und nach der Benutzung, soweit sie nicht auf Wagen oder Rollen gefahren werden können, zu tragen.

4) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von der Rolle entlastet werden.

5) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

6) Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Sporthalle eingebracht werden sollten, bedarf es der Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde übernimmt für eingebrachte Gegenstände keine Haftung. Die Unterbringung dieser Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr des Eigentümers.

7a) Die zulässige Platzzahl der **Tribüne** beträgt **100 Personen**. Sie darf nicht überschritten werden. Die Tribüne ist mobil und nach der Benutzung wieder auf Ihrem Platz in Lagerraum 9 zu verstauen.

7b) Die maximal zulässige Personenanzahl, die sich in den einzelnen Räumen und der Sporthalle aufhalten dürfen, ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung.

8) Für das Wechseln der Kleidung und Schuhe stehen die vorhandenen Umkleieräume zur Verfügung. Der Zutritt zu ihnen ist nur zusammen mit dem Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter für die am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umklei-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

9) Nach Benutzung der Sporthalle sind die Sporthalle, Umkleieräume, Dusch- und Waschräume von Lehrern oder den Übungsleitern bzw. dessen Stellvertretern zu kontrollieren. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die von ihm betreute Klasse oder Gruppe. Noch laufende Wasserhähne sind im Bedarfsfall zu schließen. Klebende Rückstände insbesondere bei der Verwendung von Harz im Handballsport sind vollständig und flächenschonend mit Harzentferner zu entfernen. Die Benutzerbeleuchtung ist unmittelbar nach Beendigung der Übungsstunde, Training bzw. Wettkampf auszuschalten.

10) Während des Übungsbetriebs wie auch bei sportlichen Veranstaltungen ist der Verzehr von Speisen und Getränken aller Art in der Sporthalle und ihrer Nebenräume, einschließlich Zuschauertribüne, nicht gestattet.

11) Das Abstellen von Fahrrädern in der Halle ist ebenfalls nicht gestattet.

12) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist strikt untersagt.

13) Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter / Kerzen in Gläsern als Tischdekoration, sowie die Verwendung von offenem Feuer im dafür vorgesehenen Catering-Bereich zum Warmhalten von Speisen (z.B. Chafing-Behältern). Der Betrieb von Nebelmaschinen ist ebenfalls nicht erlaubt.

14) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde / des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.

b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.

c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zum Imprägnieren.

d) Flure, Fluchtwege und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

e) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

14) Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten zulässig.

15) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

16) Die Heizungseinrichtung und Fenster dürfen nur von dem von der Ortsgemeinde Beauftragten betätigt werden.

## § 11 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung der Sporthalle

1) Die Sporthalle steht den Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

2) Unter der Kostenfreiheit nach Absatz 1 fällt neben der Entgelt- und mietfreier Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlage und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3) Kostenfreie Benutzung wird dabei jedoch nur gewährt, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und nur Vereinen und Verbänden innerhalb der Ortsgemeinde.

4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind vollumfänglich von den Benutzern zu tragen. Eine außergewöhnliche Verunreinigung wird i.d.R. bei Rückübergabe der Räumlichkeiten durch den Hausmeister bzw. eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person festgestellt und dokumentiert.

- § 12

Benutzungsentgelt

1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, werden für die Benutzung ein Benutzungsentgelt und eine Kautions erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

2) Das Entgelt wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt und ist in der Entgeltordnung geregelt. Die Ortsgemeinde Lingenfeld behält sich vor, bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen die Mehraufwendungen einzufordern, die z.B. durch Überstunden des Personals, durch Mehraufwendungen für Strom, Heizung und Wasser sowie durch die zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten und der Nebenräume nachweislich entstehen.

3) Über den Erlass des Entgeltes (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen) entscheidet der Ortsbürgermeister oder zuständige Beigeordnete nach rechzeitigem Antrag. Bei Berechnung des Entgelts gilt als Benutzungsentgelt der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Goldberghalle.

4) Das Benutzungsentgelt und die Kautions sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung entweder in bar bei der Kassenstelle der Verbandsgemeinde oder per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Lingenfeld, **IBAN:** DE11 5485 0010 0026 0010 08 **BIC:** SOLADES1SUW bei der Sparkasse Südpfalz zu bezahlen. Sollte das Entgelt und die Kautions bei Abholung des / der Transponder/s noch nicht eingegangen sein, wird dieser nicht ausgegeben.

5) Das Ein- und Ausräumen der Halle, sowie der Auf- und Abbau ist Sache des Benutzers. Das Wegräumen der Tische und Stühle muss unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen. Falls ein zusätzlicher Tag für Auf- oder Abbau benötigt wird, so ist dies bei Antrag auf Nutzung der Halle anzugeben. Das Benutzungsentgelt für einen Auf- oder Abbau-Tag wird in der Entgeltordnung geregelt.

- § 13

Wirtschaftsbetrieb

1) Bei Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen in der Goldberghalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie nur im Foyer und in den Vereinsräumen möglich. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Die Nutzung der Flure für Bewirtungszwecke ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grill-, Frittier-, Brat- oder Kochgeräten ist ebenfalls in den Fluren nicht erlaubt.

2) Zur Bewirtschaftung kann der Catering-Bereich und dessen Nebenräume vom Benutzer zum pfleglichen Gebrauch genutzt werden.

3) Bei Sportveranstaltungen mit Bewirtschaftung ist vom zuständigen Verein dafür Sorge zu tragen, dass das Verbot des Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle eingehalten wird. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verein für evtl. Beschädigungen und zusätzlichen Reinigungsaufwand.

4) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollständig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

5) Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Benutzer anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Benutzer direkt zu übergeben.

6) Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Benutzer sind ausgeschlossen.

7) Die Benutzer haben für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.

- § 14

Garderobe

1) Die Garderobe wird durch den Benutzer betrieben.

2) Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke, Geld, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird eine Haftung der Ortsgemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

- § 15

Reinigung

1) Der Benutzer hat die Räumlichkeiten nach Ende der Benutzung besenrein zu hinterlassen. Geeignetes Gerät stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung.

2) Die besenreine Grundreinigung hat in **unmittelbarem Anschluss** an die Benutzung zu erfolgen. Eine evtl. folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Die Reinigung ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

3) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie vom Hausmeister oder von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurden.

4) Wird einer eventuellen Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder nicht in ausreichendem Maße gefolgt, erhöht sich die Reinigungspauschale um mindestens 50%.

5) Anfallender Müll ist ebenfalls vom Benutzer unmittelbar nach der Veranstaltung selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

6) Die ordnungsgemäße, gründliche, vorgeschriebene und notwendige Endreinigung ist im jeweiligen Mietpreis miteingeschlossen.

7) Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Lingenfeld berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.

- § 16

Haftung

1) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.

2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Benutzers sind nicht erlaubt.

3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Ortsgemeinde Lingenfeld den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Benutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Ortsgemeinde Lingenfeld keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Ortsgemeinde Lingenfeld die Räumung auf Kosten des Benutzers selbst durchführen lassen.

5) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Lingenfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Goldberghalle und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde

- Lingenfeld und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde Lingenfeld und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Ortsgemeinde wegen seines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Ortsgemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Ortsgemeinde verursacht wurde. **Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.**
- 6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 8) **Die Ortsgemeinde hat für die Benutzung der Goldberghalle eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Gebühr für diese Versicherung wird auf die Benutzer der Goldberghalle umgelegt. Die Kosten pro Tag sind in der Entgeltordnung §1 Abs. 3.2.2 geregelt. Vereine, die im Besitz einer Veranstalterhaftpflichtversicherung sind, und diese die Veranstaltung in der Goldberghalle absichert, sind von dieser Regelung ausgeschlossen**

- § 17

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde die Nutzung der Räumlichkeiten der Goldberghalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Benutzer ist auf Verlangen der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zur sofortigen Räumung der Goldberghalle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Entgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- § 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim.  
Der Erfüllungsort ist Lingenfeld.

- § 19

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.  
Sämtliche Benutzungsordnungen vor dem 01.08.2025 treten dann außer Kraft.

Lingenfeld, den 17.06.2024

Sebastian Ungeheuer  
2. Ortsbeigeordneter

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Goldberghalle

**Beschränkung der sich maximal in den Räumen der Goldberghalle aufhaltenden Personen**

Der Aufenthalt für die sich maximal in den Räumen und der Sporthalle der Goldberghalle aufhaltenden Personen wird gemäß dem aktuellen Beschluss des Ortsgemeinderats, den Brandschutzvorschriften, der Baugenehmigung sowie den genehmigten Bestuhlungsplänen wie folgt beschränkt:

|                                       |                     |                                   |
|---------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|
| Mehrzweckhalle (Foyer und VR 1 und 2) | stehend             | 440 Personen                      |
| Mehrzweckhalle (Foyer und VR 1 und 2) | Reihenbestuhlung    | 379 Personen                      |
| Mehrzweckhalle (Foyer und VR 1 und 2) | Tischbestuhlung     | 276 Personen                      |
| Vereinsraum 3                         | stehend             | 208 Personen                      |
| Vereinsraum 3                         | Reihenbestuhlung    | Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch) |
| Vereinsraum 3                         | Tischbestuhlung     | Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch) |
| Vereinsraum 4                         | stehend             | 104 Personen                      |
| Vereinsraum 4                         | Reihenbestuhlung    | Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch) |
| Vereinsraum 4                         | Tischbestuhlung     | Gem. Bestuhlungsplan (folgt noch) |
| Sporthalle bei Sportveranstaltung     | stehend und sitzend | 140 Personen                      |

(Stand: 19.12.2023)

## Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Lingenfeld

So sind wir für Sie erreichbar:

### Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld

Hauptstr. 58, Tel.: 06344-938589

Bürozeiten: Montag - Freitag von 08:00-14:00 Uhr

E-Mail: kontakt@lingenfeld.de, www.lingenfeld.de

### Ortsbürgermeister

#### Markus Kropfreiter

kontakt@lingenfeld.de, Mobil: 0172-2847279

Verantwortlicher OG Lingenfeld

**Zuständigkeiten:** Personalangelegenheiten, Bibliothek, Bauhof, Volkshochschule, Zusammenarbeit mit Verkehrsbehörde, Bürgerberatung, Wirtschaft, Gewerbe, Grundsatzfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Gewerbeförderung, Finanzen, Friedhof, Spielplätze, Jagdgenossenschaft, Patenschaften, Heimat- und sonstige Kulturpflege

### Beigeordnete:

**Herr Timo Freund:** timo.freund@lingenfeld.de

**Bauwesen:** Sonstige Gemeindegebäude, Miet-/Sozialwohnungen, Straßen, Gehwege, Plätze, Grünanlagen, Begrünungsmaßnahmen, Beleuchtung, Landwirtschaftswege, Friedhof - bauliche Angelegenheiten

**Sebastian Ungeheuer:** sebastian.ungeheuer@lingenfeld.de

#### Kultur, Sport, Senioren:

Vereinsförderung, Fördervereine, Allg. Kulturelle Angelegenheiten, Kulturelle Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsmanagement Goldberghalle, Senioren

**Tobias Loibnegger:** tobias.loibnegger@lingenfeld.de

**Jugend, Kindertageseinrichtungen:** Kindertagesstätten, Kinderhort, Jugendzentrum

## Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

Die Sprechstunden finden **dienstags von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr** im Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58 statt.

**Vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter Tel.: 06344-938589** oder schreiben Sie uns zu Ihrem Anliegen eine E-Mail: kontakt@lingenfeld.de

## Bauhof Lingenfeld

Tel.: 06344 - 9545873, E-Mail: bauhof@lingenfeld.de

**Aufgaben:** Instandhaltung, Reinigung, Reparaturen, Pflege für folgende Einrichtungen: Spielplätze, Friedhof, KITAS etc.

(weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.lingenfeld.de](http://www.lingenfeld.de))

## Gemeindebücherei Lingenfeld

Tel.: 06344-5832, E-Mail: gemeindebuecherei\_lingenfeld@t-online.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 15:00 - 18:00 Uhr

Samstag: 10:00 - 12:00 Uhr

## Volkshochschule Lingenfeld

### Frau Susanne Grabau

Tel.: 06344-5961, E-Mail: info@vhs-lingenfeld.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 10:00 - 12:00 Uhr

## Seniorenbeauftragte

**Herr Jan Heinrich** Tel.: 06344-936663

**Frau Edith Kohler** Tel.: 06344-8142

Gesprächstermine können telefonisch oder per E-Mail seniorenbeauftragter@lingenfeld.de vereinbart werden.

## Jugendzentrum Lingenfeld

Am Hirschgraben 49, 67360 Lingenfeld

Jugendpfleger Bodo Redner Tel. 0170-4027975

Öffnungszeiten:

Montag 16.00 Uhr - 20.00 Uhr

Dienstag 16.00 Uhr - 20.00 Uhr

Mittwoch 16.00 Uhr - 20.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr - 21.00 Uhr

Freitag 16.00 Uhr - 20.00 Uhr

Alle Jugendlichen aus Lingenfeld ab 12 Jahren sind herzlich eingeladen, ihre Freizeit im Jugendzentrum mit Gleichgesinnten zu verbringen. Wir haben einen Kicker, einen Billardtisch, jede Menge Spiele für drinnen und draußen und ein großes Gelände mit Grillplatz, Tischtennisplatte und Basketballfeld. Der Jugendpfleger Bodo Redner und die Lingenfelder Jugend freuen sich auf euch.

## Lingenfelder Heimatstube

Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58, 67360 Lingenfeld

Rolf Reinbold Tel. 06344-5690

Heimatstube.Lingenfeld@kabelmail.de

Führungen können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

## Straßenfest in Lingenfeld - Einschränkungen im Busverkehr

Anlässlich des diesjährigen Lingenfelder Straßenfests ergeben sich in der Zeit vom **23.07.25 bis voraussichtlich 28.07.25** Einschränkungen im Busverkehr der Linien 590 und 599.

**Linie 590:** Landau – Dammheim – Hochstadt – Lustadt – Germersheim  
Die Haltestellen Lingenfeld Kirche und Lingenfeld Rathaus können umleitungsbedingt nicht bedient werden. Fahrgäste werden gebeten auf die Haltestelle Altes Sägewerk mit unveränderten Abfahrtszeiten auszuweichen.

**Linie 599:** Freisbach – Weingarten – Schwegenheim – Lingenfeld – Germersheim

Die Haltestellen **Lingenfeld Kirche** und **Lingenfeld Rathaus** können umleitungsbedingt **nicht bedient** werden. Fahrgäste werden gebeten, in **Fahrtrichtung Landau/Freisbach** auf die **Haltestelle Lingenfeld Bahnhof** und in **Fahrtrichtung Germersheim** auf die **Haltestelle Lingenfeld Denkmal** mit jeweils unveränderten Abfahrtszeiten auszuweichen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und bitten um Beachtung.

## Nachrichten und Hinweise

## Seniorenbeauftragte der OG Lingenfeld

### 60 Jahre – drunter und drüber

Einen tollen Nachmittag verlebten wir am Dienstag, 15.07., beim Seniorennachmittag auf dem Brezelfest in Speyer.

Um 13:30 Uhr ging's mit drei Kleinbussen vor der Verbandsgemeinde los. In Speyer angekommen, wartete die erste Überraschung in Form einer Brezel und eines Getränkgutscheins auf uns.



Umrahmt von Pfälzer Liedern und mehreren Vorführungen auf der Bühne des Festzeltes, moderiert von Margitta Hoffmann, genossen alle TeilnehmerInnen die Stunden ausgelassen bei bester Stimmung. Nach einer abschließenden Fahrt auf dem Riesenrad traten wir gemeinsam wieder die Rückreise nach Lingenfeld an.

Vielen Dank an HSV und TSV Lingenfeld für die Zurverfügungstellung der Vereinsbusse, an die Fahrer der Busse und an Margitta für die Einladung.

**Seniorenbeauftragte der OG Lingenfeld**

**Jan Heinrich und Edith Kohler**

## Wir gratulieren

zum 70. Geburtstag Herrn Kalipke, Wolfgang am 30.07.  
zum 75. Geburtstag Frau Vogt, Rita am 01.08.

## Kindertagesstätte „Raupe Nimmersatt“ Lingenfeld

### Der Eiswagen war da!

Für alle Kinder und ihre Erzieherinnen hat sich unser Elternausschuss kurz vor den Ferien eine schöne Überraschung ausgedacht. Eines Morgens schlich sich doch tatsächlich ein kleiner, blauer Eiswagen mit der Aufschrift „Elio“ in unseren Garten. Ruckzuck waren Straßenschuhe angezogen, um der erfrischenden Köstlichkeit entgegen zu laufen.

Schnell stand die Wiese mit an Eistüten schleckender Kinder und Erzieherinnen voll, die allesamt ihr Zitronen-, Erdbeer-, Schokoladen- und Vanilleeis genossen.

So lässt es sich entspannt in die Ferien starten!

Ein herzliches Dankeschön unserem spendablen Elternausschuss für die tolle Idee.



## Volkshochschule Lingenfeld

### Programmauszug 2. Halbjahr 2025

#### VHS Lingenfeld in der Kreisvolkshochschule Germersheim

VHS-Geschäftsstelle: Hauptstr. 58, 67360 Lingenfeld

Tel. 06344 5961

www.vhs-lingenfeld.de

E-mail: info@vhs-lingenfeld.de

Beratungszeiten: Dienstag 10:00 – 12:00 Uhr

Freitag 10:00 – 12:00 Uhr

Geschäftsstelle: Susanne Grabau

Hier finden Sie einen Auszug aus dem Programm für das 2. Halbjahr 2025. Weitere Kurse und Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.vhs-lingenfeld.de](http://www.vhs-lingenfeld.de)

### Gesellschaft

#### Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung: nur Schlagworte oder wichtige Dokumente?

Im Rahmen der Betreuungsrechtsreform, die zum 01.01.2023 in Kraft trat, gab es wichtige Veränderungen, wie z. B. ein Notfallvertretungsrecht für Ehegatten.

Der Vortrag wird Klarheit über die weiterhin bestehenden Vorsorgemöglichkeiten geben.

Leitung: Petra Gramlich, SKFM Germersheim

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58

Termin: Mittwoch, 19.11.2025, 19:30 – 21:00 Uhr

Gebühr: 5 € für 1 Termin (2 UE)

### Angst vor Hunden - Vortrag

Dieser Abend soll Menschen, die Angst vor Hunden haben und sich davon aber nicht einschränken lassen wollen, aufzeigen, wie man gut aus ungewollten Kontakten mit Hunden (mit oder ohne zugehörigen Halter) herauskommt. Hierbei muss man ein wenig Kenntnis über das Verhalten von Hunden haben, welches wir kurz erläutern werden. Wir werden über die Rechte und Pflichten eines jeden sprechen und auch darüber, wie es möglich ist, dass sowohl Menschen ohne Hund als auch Menschen mit Hunden sich in der Öffentlichkeit sicher und frei bewegen können und sich niemand vor dem anderen fürchten muss.

Leitung: Diana Eckert

Ort: Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58

Termin: Mittwoch, 08.10.2025, 19:00 – 21:00 Uhr

Gebühr: 9 € für 1 Termin (3 UE)

### Ein Hund kommt ins Haus – was muss ich beachten? - Vortrag

Ob Welpe, schon ausgewachsen oder als Zweithund - wenn ein neuer Hund einzieht, sind vorher ein paar wichtige Themen zu bedenken: Soll es ein Rassehund vom Züchter sein, gehen wir ins Tierheim und suchen dort nach einem neuen Familienmitglied oder erkundigen wir uns nach einem Hund aus dem Auslandstierschutz? Was gilt es innerfamiliär zu klären? Wer passt auf den Hund auf, wenn wir in den Urlaub fahren? Welche Dinge benötigen wir für den Hund wirklich und auf was kann man verzichten? Wo melde ich den Hund an (Amt, Tasso, etc.)? Wie fährt der Hund am sichersten im Auto mit? In diesem Vortrag gibt die Referentin zahlreiche Informationen und Hilfestellungen, damit das Leben mit dem Hund so reibungslos und schön wird, wie man es sich vorgestellt hat.

Leitung: Diana Eckert

Ort: Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58

Termin: Mittwoch, 12.11.2025, 19:00 – 21:00 Uhr

Gebühr: 9 € für 1 Termin (3 UE)

### Hunde im öffentlichen Raum (Informationsabend + 5 Praxiseinheiten)

In diesem Kurs werden alltägliche Situationen und Probleme als Hundehalter besprochen und Lösungsansätze für diese erarbeitet. In einem ersten Informationsabend geht die Referentin auf folgende Themen theoretisch ein:

- 1) Was ist bei der Leinenpflicht zu beachten?
- 2) Konfrontation beim Gassi gehen mit fremden Personen mit oder ohne Hund; gegenseitige Rücksichtnahme – gültig für alle
- 3) Hunde und Kinder
- 4) Hund entlaufen – was tun? Wie kann ich solch einem Fall vorbeugen?
- 5) Hund und Recht – was sollte man wissen?
- 6) Besprechen der darauf folgenden Trainingseinheiten
- 7) Im Praxisteil, bei dem der Hund dann mitgebracht wird, geht es dann hinaus in Feld, Wald und Flur:

- 1) Begleitete Gassirunde in Feld, Wald und Wiese
- 2) Mit dem Hund durch Lingenfeld
- 3) Besuch im Baumarkt
- 4) Germersheim mit dem Hund
- 5) Bahnfahrt nach Speyer

Leitung: Diana Eckert

Ort: Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58

Termin Theorie: Freitag, 19.09.2025, 18:30 – 20:30 Uhr

Termine Praxis: 20./27. September, 4./10./18. Oktober 2025, 16:00–18:00 Uhr

Gebühr: 95 € für 6 Termine (16 UE)

### Kultur – Kreatives Gestalten

#### Schwarz Drüber!!! - Ein interkulturelles Kabarett, senegalant und saarkastisch

Kooperationsveranstaltung mit der Gemeindebücherei Lingenfeld Unter diesem Titel bietet der senegalesische Unterhaltungskünstler Ibrahima Ndiaye, genannt „IBO“ schwarzen Humor vom Feinsten. Gespickt mit „schwarzen Weis(s)heiten“, gewürzt mit einem Schuss Standup-Comedy und abgerundet mit afrikanischem Taktgefühl präsentiert der studierte Germanist, Schauspieler, Musiker und Autor sein „senegalant-saarkastisches“ Programm, mit dem er sein Publikum glänzend zu unterhalten weiß.

Der wortgewandte und schlagfertige Entertainer, der seit 25 Jahren in Saarbrücken lebt, spielt gekonnt mit der deutschen Sprache, dem Schweizerdeutsch und dem saarländischen Dialekt und gibt humorvolle und tiefgründige Einblicke sowohl in die europäische als auch in die afrikanische Alltagsrealitäten.

Leitung: Ibrahima Ndiaye

Ort: Lingenfeld, Sängenheim, Wörthweg 3

Termin: Mittwoch, 26.11.2025, 19:00 – ca. 21:00 Uhr

Eintritt: Vorverkauf in der Gemeindebücherei 15 €, Abendkasse 18 €

### **Schriftsteller werden - von der Idee zum eigenen Buch**

Die Teilnehmer erlernen, wie man den Wunsch, sich schriftstellerisch zu verwirklichen, in die Tat umsetzt. Sie erkennen, wo die Widerstände liegen und wie man sie meistert. Autor Uwe Ittensohn aus Speyer zeigt ihnen, welche Schritte erforderlich sind und welches Handwerkszeug man benötigt, um erfolgreich zu sein.

#### **Inhalte:**

- Wie wird man ein erfolgreicher Schriftsteller?
- Ohne Klarheit wird das nichts : Genre, Format, Ziel
- Wie entwickle ich eine Idee?
- Welche technischen Voraussetzungen brauche ich?
- Der Plott als Wegweiser durch das schriftstellerische Dickicht
- Vom Plott zur Szene
- Recherchieren - Mittel schriftstellerischer Glaubwürdigkeit
- Charaktere und Figuren zum Verlieben und Hassen
- Werkzeuge für gutes Schreiben (mit zahlreichen praktischen Beispielen und Übungen)
- Vom Manuskript zum Buch (Selfpublishing oder Verlag – Agentur oder Direktansprache)
- Ein eigenes Buch, was nun?

Leitung: Uwe Ittensohn, Buchautor

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58

Termine: Samstag, **08.11.2025**, 9:00 – 13:00 Uhr

Gebühr: 85 € für 4 Termine, (21 UE)

### **Knoten, was das Zeug hält! Ihr Einstieg in die Kunst des Makramee**

Tauchen Sie in die Welt des Makramee ein und gestalten Sie Ihre eigenen Schlüsselanhänger aus buntem Garn. In entspannter Atmosphäre lernen Sie die wichtigsten Knoten und erschaffen ein einzigartiges Accessoire – praktisch, stylisch und selbstgemacht!

Was erwartet Sie?

- Sie lernen die grundlegenden Makramee-Knoten und setzen sie kreativ um.
- Ihr eigenes Projekt: ein cooler, handgemachter Schlüsselanhänger – einfach, aber eindrucksvoll!

Teilnehmer können maximal 6 Jugendliche und Erwachsene ab einem Alter von 14 Jahren.

Leitung: Sophia Schwaab

Ort: Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58

Termin: Mittwoch, **29.10.2025**, 17:30 – 19:30 Uhr

Gebühr: 19 € für 1 Termin, (3 UE)

(Die Materialkosten i. H. von 5 Euro sind direkt an die Dozentin zu entrichten.)

### **Farbe, Fun & Flow – Ihr Einstieg ins Acryl-Pouring**

Acryl-Pouring ist die Kunst des kontrollierten Kontrollverlusts – und macht riesig Spaß! Hier geht es nicht um perfektes Malen, sondern ums Ausprobieren, Staunen und Kreieren. Sie lassen einfach die Farben fließen, und am Ende entsteht ein echtes Unikat. Egal, ob Sie künstlerisch begabt sind oder nicht – hier gibt es kein Richtig oder Falsch – nur Sie, die Farben und den Flow – die perfekte Auszeit vom Alltag!

Teilnehmer können maximal 5 Personen.

Mitzubringen: alte Klamotten, evtl. Schürze. Schmuck an Händen und Handgelenken am besten zu Hause lassen.

Leitung: Sophia Schwaab

Ort: Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58

Termin: Freitag, **07.11.2025**, 18:00 – 19:30 Uhr

Gebühr: 17 € für 1 Termin, (2 UE)

(Die Materialkosten i. H. von 15 Euro sind direkt an die Dozentin zu entrichten, darin enthalten ist eine Leinwand 24x30 cm. Weitere Leinwände können im Kurs erworben werden.)

### **Häkeln lernen leicht gemacht – Ihr Einstieg in die kreative Welt der Maschen**

Dieser Kurs richtet sich an alle, die die Technik des Häkelns von Grund auf erlernen möchten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. In einem strukturierten und begleiteten Rahmen erarbeiten wir gemeinsam die grundlegenden Maschenarten und Techniken und setzen diese direkt in kleinen, praktischen Projekten um.

Kursinhalte:

- Einführung in Materialien, Werkzeuge und Arbeitsweisen
- Erlernen der Grundtechniken: Luftmaschen, feste Maschen, halbe und ganze Stäbchen
- Gemeinsam ein erstes Projekt häkeln (z. B. Topflappen, Stirnband oder Amigurumi)
- Hinweise zur Auswahl geeigneter Garne und Nadeln
- Grundlagen des Lesens und Verstehens einfacher Häkelanleitungen

Der Kurs fördert sowohl die Feinmotorik als auch die Konzentrationsfähigkeit und bietet zugleich einen kreativen Ausgleich zum Alltag.

Mitzubringen: (Baumwoll-) Garn und Häkelnadel in entsprechender Nadelstärke (zwischen 3,5 und 5)

Leitung: Lisa Grabau

Ort: Rathaus der Ortsgemeinde Lingenfeld, Hauptstr. 58

Termin: Samstag, **8. und 22.11.2025**, 10:00 – 12:00 Uhr

Gebühr: 25 € für 2 Termine, (5 UE)

## **Gesundheit**

### **Schach für Einsteiger**

Dieser Kurs bietet einen strukturierten Einstieg in die Welt des Schachs und richtet sich an alle, die keine oder nur geringe Vorkenntnisse mitbringen. In vier Sitzungen werden die grundlegenden Regeln des Spiels sowie die Bewegungsmuster der Figuren vermittelt. Zudem wird der Aufbau des Schachbretts und die Grundstellung erläutert.

Schach fördert nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern auch strategisches Denken und kreative Problemlösung. Der Kurs verbindet Theorie und Praxis, um einen unterhaltsamen und zugleich lehrreichen Zugang zum Schachspiel zu ermöglichen. Ziel ist es, dass am Ende jeder Teilnehmende in der Lage ist, eine Schachpartie eigenständig zu spielen und erste taktische Überlegungen in das eigene Spiel einzubinden. Dabei stehen nicht nur das Spiel selbst, sondern auch der Austausch und das gemeinsame Erlernen im Mittelpunkt.

Mitzubringen: Aus didaktischen und visuellen Gründen wäre es hilfreich bzw. empfehlenswert, wenn alle Teilnehmer das gleiche Schachbrett inkl. Figuren verwenden. Dies kann über den Kursleiter zum Preis von maximal 15 Euro bestellt werden – bitte geben Sie unbedingt eine Woche vor dem Kurs Bescheid.

Leitung: Thanh Kien Tran

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58

Termin: Freitag, **07.11.2025**, 18:00 – 19:30 Uhr

Gebühr: 48 € für 4 Termine, (8 UE) (zzgl. Materialkosten bei Bedarf)

### **Bewegung ist Leben – Leben ist Bewegung**

Wie verbessere und erhalte ich meine Beweglichkeit? Wie verhindere ich, dass meine Gelenke irgendwann schmerzen? In diesem interaktiven Vortrag erhalten Sie eine Einführung, wie Sie mit Hilfe der Dorn-Methode (auch Dorn-Bewegung) und der Bewegungslehre von Liebscher&Bracht® aktiv selbst etwas dazu beitragen können. Es handelt sich um Bewegungen zur Gesunderhaltung der Gelenke, besonders der Wirbelsäule, welche Schmerzen entweder gar nicht entstehen lassen oder diese reduzieren können. Sie sind für alle Altersgruppen geeignet.

Geräte oder andere Hilfsmittel sind nicht erforderlich.

Bitte mitbringen: dehnbare und bequeme Kleidung

Leitung: Stephan Hoffmann

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58

Termin: Samstag, **06.12.2025**, 9:30 – 12:30 Uhr

Gebühr: 19 € für 1 Termin (4 UE)

### **„Die Stimmung stimmt, wenn die Stimme stimmt!“ Vom guten und schonenden Umgang mit meiner Stimme**

„Die wahren Menschen holen ihren Atem von ganz unten (Ferse, Füße) herauf, während die gewöhnlichen Menschen nur mit der Kehle (eben in den Brustkorb) atmen.“ Unser gesamter Körper ist also beim Atmen und selbstverständlich auch beim Singen und Sprechen aktiv. In diesem Kurs erfahren wir, wie wir unsere Atmung vertiefen. Deshalb werden wir unseren Stand, die Wirbelsäule, die Kopfhaltung und unsere Atmung beobachten, bewusst wahrnehmen und die verantwortlichen Muskeln hierzu sanft bewegen. Hauptsächlich aber werden wir die vielfältigen Sing-Muskeln und die Sprech-Muskeln trainieren und ebenso üben, die Artikulation zu verbessern. Das Ziel ist, dass unsere Stimme den schönsten Ton erklingen lässt mit dem gefühlt geringsten Aufwand!

Leitung: Stephan Hoffmann

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58

Termin: Samstag, **29.11.2025**, 9:30 – 12:30 Uhr

Gebühr: 19 € für 1 Termin (4 UE)

### **Tinnitus – Umgang mit Ohrgeräuschen - Vortrag**

Ca. jeder zehnte Bundesbürger leidet an Tinnitus, dem medizinischen Fachausdruck für Ohrgeräusche. Viele Betroffene sind in ihrer Lebensqualität erheblich eingeschränkt und fühlen sich dieser Situation und den Geräuschen hilflos ausgeliefert. Unzureichender Informationsstand der Betroffenen und die dadurch falsche Vorstellung, die Verantwortung für die Gesundheit beim Arzt abgeben zu müssen, erschweren zusätzlich die Situation. Durch eine sorgfältige und einfühlsame Information sowie eine sachgerechte Diagnostik können dem Betroffenen Wege aufgezeigt werden, einen besseren Umgang mit den Tinnitus zu finden und die Lebenssituation zu verbessern. Jürgen Gläßgen, Leiter der Tinnitus-Selbsthilfegruppe Landau, weist auf mögliche Ursachen und Behandlungsmethoden hin und gibt Hinweise auf den „Umgang mit Ohrgeräuschen“.

Leitung: Jürgen Gläßgen

Ort: Lingenfeld, Rathaus der Ortsgemeinde, Hauptstr. 58

Termin: Freitag, **10.10.2025**, 18:30 – 20:00 Uhr

Gebühr: 6 € für 1 Termin (2 UE)

### Achtsamer Spaziergang mit Kommunikationsübungen

Wir schreiben das Jahr 2025. Wir wohnen bequem, reisen komfortabel, können uns Gesundheit und Urlaub leisten. Trotzdem haben viele von uns die Sehnsucht nach mehr. Ein Aufenthalt in der Natur kann dieses Bedürfnis stillen. Angela Schuh, Professorin für Public Health und Versorgungsforschung, München sagt: "gewusst wie, kann der Wald Stressempfinden reduzieren, den Blutdruck senken, die Herzfrequenz regulieren und Stresshormone im Blut vermindern."

Britta Kollmann, Biosphären Guide und Waldbademeisterin, führt durch den Wald in Westheim. Der Rundweg beträgt ca. 3 km, er führt vorbei an Naturphänomenen und Zeitzeugen des Alltags. Gemeinsam werden die Entwicklung des Waldes und der persönliche Nutzen der Natur erlebt. An geeigneten Plätzen wird angehalten, entspannt und einzelne Sinne aktiviert. Die Teilnehmenden erleben Natur, erlernen neue Möglichkeiten, miteinander zu kommunizieren und Zeit für sich selbst zu haben.

Hunde sind bei dieser Veranstaltung nicht eingeladen. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, außer bei Sturm und Starkregen.

**Leitung:** Britta Kollmann, Waldbademeisterin (IHK) sowie Natur- und Landschaftsführerin

**Treffpunkt:** „Kirschensträßel“ in Westheim

**Termin:** Samstag, **11.10.2025**, 14:00 – ca. 16:00 Uhr

**Gebühr:** 15 € für 1 Termin (3 UE)

### Balanceboard-Training für Neueinsteiger

Balance Boards (Balancebretter) kombinieren die Balancierfähigkeit mit Übungen, die u. a. Koordination, Motorik und viele verschiedene Muskelgruppen ansprechen. Die Boards sind sehr vielseitig und effektiv einsetzbar. Es ist ein Muskelaufbau nach Verletzungen ebenso möglich wie eine allgemeine Stärkung der Tiefenmuskulatur. Gestärkt wird u. a. die Muskulatur in Beinen, Füßen und Rumpf sowie der Gleichgewichtssinn geschult. Es gibt jedoch auch Übungen, die die Arme, den Rücken oder die Koordination trainieren.

**Leitung:** Jonas Völker

Ort: Lingenfeld, Goldberghalle, Humboldtstraße 9

Termin: Donnerstag, **06.11.2025**, 18:30 – 19:30 Uhr

Gebühr: 28 € für 4 Termine, (5 UE)

## Kochen

### Vegetarische Tapas – Genussvoll kochen ohne Fleisch

Tauchen Sie ein in die Welt der spanischen Tapas – ganz ohne Fleisch und Fisch! In diesem interaktiven Kochkurs entdecken Sie, wie vielseitig und geschmackvoll vegetarische Tapas sein können. Gemeinsam lernen Sie, wie Sie klassische Rezepte neu interpretieren und mit saisonalen, frischen Zutaten verfeinern. Ob als Vorspeise, Fingerfood oder vollständige Mahlzeit, dieser Kurs bietet Ihnen inspirierende Ideen und praktische Techniken für den Alltag.

**Leitung:** Thomas Müller

Ort: Lingenfeld, Schulküche der RealschulePlus, Eing. Humboldtstr.

Termin: Montag, **03.11.2025**, 18:00 – 21:00 Uhr

Gebühr: 23 € für 1 Termin, (4 UE) (inkl. Rezepte)

(Die Lebensmittelkosten sind direkt an den Dozenten zu entrichten)

### Pfälzer Tapas - nicht spanisch, einfach pfälzisch

Nicht nur die Spanier können Tapas, auch wir Pfälzer können es. Die Teilnehmenden lernen hier, wie kreativ und lecker Kochen sein kann. Die Pfälzer Tapas lassen sich außerdem schnell zubereiten. Machen Sie mit bei den pfälzischen Tapas, bei denen Zutaten der näheren Region bzw. Pfalz verwendet werden.

**Leitung:** Thomas Müller

Ort: Lingenfeld, Schulküche der RealschulePlus, Eing. Humboldtstr.

Termin: Montag, **01.12.2025**, 18:00 – 21:00 Uhr

Gebühr: 23 € für 1 Termin, (4 UE) (inkl. Rezepte)

(Die Lebensmittelkosten sind direkt an den Dozenten zu entrichten)

### Herrenkochen - Zusammen kochen, zusammen Essen

„Ganz unter sich“ können Männer jeder Altersstufe in diesem Kurs gemeinsam kochen, anfangen von den Grundkenntnissen bis hin zu raffinierten Details, die das Essen zum Genuss werden lassen. Einfache deutsche oder italienische Gerichte werden lecker und frisch zubereitet. Die Teilnehmer lernen, auf welche Zutaten es ankommt. Der Kurs ist auch für Koch-Neulinge gut geeignet.

**Leitung:** Thomas Müller

Ort: Lingenfeld, Schulküche der RealschulePlus, Eing. Humboldtstr.

Termin: Montag, **17.11.2025**, 18:00 – 21:00 Uhr

Gebühr: 23 € für 1 Termin, (4 UE) (inkl. Rezepte)

(Die Lebensmittelkosten sind direkt an den Dozenten zu entrichten)

### Street Food Karneval – eine indische Geschmacksexplosion

In diesem Kurs lernen Sie, authentisches indisches Street Food aus allen Regionen des Landes herzustellen. Zubereitet werden an diesem Abend u. a. frittierter indischer Käse, Hähnchen-Kebab, Chili Chicken (indo-chinesische Fusion), Gemüse-Pakorras, dazu erfrischende

Lassis (Mango oder salzig) und aromatischer Masala Chai (indischer Gewürztee). Als Beilagen servieren wir Raita und duftenden Basmati-Reis und vieles mehr!

Hinweis: Bei vielen Gerichten wird Sahne, Milch und Joghurt verwendet.

**Leitung:** Sayani Roy Saha

Ort: Lingenfeld, Schulküche der RealschulePlus, Eing. Humboldtstr.

Termin: Montag, **24.11.2025**, 18:00 – 21:30 Uhr

Gebühr: 27 € für 1 Termin, (5 UE) (inkl. Rezepte)

(20 € Lebensmittelkosten sind direkt an die Dozentin zu entrichten)

### Exotische indische Küche – Fleischgerichte

In diesem Kurs lernen Sie, indische Fleischgerichte zuzubereiten. Lassen Sie sich von faszinierenden Düften, exotischen Gewürzen und authentischen Menüs der ostindischen Küche verzaubern. Besonders hervorzuheben sind Gerichte, die man in indischen Restaurants selten findet – beispielsweise Garnelen-Pilaw, Kheema-Curry (Lammhackfleisch in einer authentisch gewürzten Sauce), Hähnchenkebab, Lassi und vieles mehr.

Hinweis: Bei vielen Gerichten wird Sahne, Milch und Joghurt verwendet.

**Leitung:** Sayani Roy Saha

Ort: Lingenfeld, Schulküche der RealschulePlus, Eing. Humboldtstr.

Termin: Montag, **15.12.2025**, 18:00 – 21:30 Uhr

Gebühr: 27 € für 1 Termin, (5 UE) (inkl. Rezepte)

(20 € Lebensmittelkosten sind direkt an die Dozentin zu entrichten)



## Vereinsnachrichten

### Handballsportverein (HSV) Lingenfeld

#### HSV am Lingenfelder Straßenfest 25.07. – 27.07.2025

Endlich ist es wieder soweit!

Als fester Bestandteil des Lingenfelder Straßenfests öffnet der HSV auch dieses Jahr wieder die Tore für Jung und Alt. Von Freitag bis Sonntag bietet unser HSV-Team durchgehend verschiedene Köstlichkeiten, kühle Erfrischungen und eine gesellige Atmosphäre.

Genießen Sie bei uns: Bratwurst, (Rahm-)Schnitzel mit Pommes, Steak mit Zwiebeln und Pommes sowie ein Bratwurst- oder Schnitzelbrötchen für unterwegs.

Für unsere vegetarischen Gäste haben wir als Besonderheit den leckeren Falafelburger im Angebot, außerdem gibt es noch Pommes oder einen frischen Beilagensalat.

Löschen Sie Ihren Durst mit diversen alkoholfreien Getränken oder nutzen Sie das Fest, um sich ein eiskaltes Bellheimer Bier, eine spritzige Weinschorle und Weine vom Weingut Spieß oder einen Sekt zu gönnen. Am Freitag und Samstag schenken wir abends an unserer Handballer Bar sämtliche beliebten Mixgetränke aus.

**Das HSV-Team freut sich auf Ihren Besuch!**

### Lingenfelder Dorfmusikanten

#### Neuer Blockflötenkurs der Lingenfelder Dorfmusikanten

Du bist mindestens 6 Jahre alt und hast Spaß an der Musik?

Dann ist unser Blockflötenkurs genau das Richtige für dich.

Hier lernst du alle Grundlagen der Musik und erhältst eine gute Vorbereitung, um später auch ein anderes Instrument spielen zu können. Der neue Kurs wird ab September 2025 immer donnerstags von 16:45 Uhr bis 17:15 Uhr bei den Lingenfelder Dorfmusikanten unter der Leitung von Jenny Kripp stattfinden.

Bei Interesse und für nähere Informationen melde dich doch gerne bei Jenny Kripp telefonisch unter der Nummer 01512 3793974.

Anmeldeschluss ist bis zum 31.07.2025.

Wir freuen uns auf dich!

### Obst- und Gartenbauverein Lingenfeld

#### Blütenendfäule oder warum werden meine Tomaten schwarz?



Sie zeigt sich an Tomaten vor allem durch braune, eingesunkene Flecken an den Früchten. Bereits an grünen Früchten zeigt sich die Blütenendfäule an der Blütenansatzstelle der Tomate.

**Was ist das?**

**Blütenendfäule** an Tomaten ist **keine Krankheit**, jedoch ein ärgerliches Problem beim Tomatenanbau. Zunächst befinden sich braune, größer werdende Punkte an den Tomaten, die sich zu unregelmäßigen

Flecken entwickeln. Es ist eine **physiologische Störung**, ausgelöst durch Calciummangel, die zu den braunen, wässrigen Stellen an den Früchten führt.

#### Schadbild der Blütenendfäule

Blütenendfäule sind **braune, eingesunkene Stellen an Tomaten**. Diese unschönen Stellen sind teilweise bereits an unreifen Früchten zu finden. Gegenüber dem Stielansatz befindet sich die Blütenansatzstelle, an der sich die braunen Stellen bilden. Die eingesunkenen Stellen an den Tomaten verfärben sich von braun zu schwarz und **die Früchte sind unansehnlich, jedoch genießbar**. Meist ist das **Schadbild nur an einzelnen Früchten erkennbar**, nur selten an den gesamten Rispen.

#### Welche Pflanzen sind betroffen?

Blütenendfäule betrifft in erster Linie Tomaten. Seltener sind Zucchini, Gurken, Paprika oder Chili befallen. Das Schadbild ist bei jeder Gemüsesorte dasselbe.

#### Ursachen:

Die Anfälligkeit gegenüber Blütenendfäule variiert je nach Tomatensorte. Die Hauptursache für die physiologische Störung ist ein Calciummangel der Pflanzen.

#### 5 mögliche Ursachen:

1. zu niedriger pH-Wert und zu wenig Calcium im Boden
2. zu hoher Gehalt an Stickstoff, Kalium oder Magnesium im Boden
3. schwankende Bodenfeuchtigkeit
4. zu hohe Luftfeuchtigkeit
5. zu sonniger Standort / zu viel Hitze

**Wissensfakt:** Calcium wird vor allem durch das Xylem (Leitungsbahnen die für den Wassertransport zuständig sind) in die Pflanze geleitet. Vor allem bei langer Trockenheit fehlt den Früchten somit das für die Zellen notwendige Calcium und die Gefahr der Blütenendfäule wird verstärkt. Blütenendfäule ist vor allem eine Folge von Calciummangel.

#### Wie kann Blütenendfäule behandelt werden?

Bei akutem Befall ist der **wöchentliche Einsatz von Algenkalk, Gartenkalk, Urgesteinsmehl oder calciumhaltigem Blattdünger** notwendig. Calcium hat in den Zellen eine regulierende Wirkung und trägt zur Stabilität der Pflanzen bei.

**Gärtner Tipp:** Streuen Sie den Algenkalk um die betroffene Tomatenpflanze und gießen Sie anschließend gut an, sodass der Kalk in den Boden eingeschlammmt wird.

Gartenkalk fördert die Wurzelbildung, verbessert die Nährstoffzufuhr und sorgt für kräftige Pflanzen.

#### Trotzdem essbar?

Da es sich hier um eine physiologische Störung und nicht um eine Pilzerkrankung handelt, ist der Verzehr möglich. Schneiden Sie die unschöne Stelle einfach großzügig aus. Wenn Tomaten durch Kraut- und Braunfäule betroffen sind, diese Früchte **nicht** verzehren.

#### Wie vorbeugen?

**Vorbeugung von Calciummangel** ist der wichtigste Punkt beim Anbau von Tomaten. Wichtig wäre es den **pH-Wert des Bodens** bestimmen zu lassen. Bei einem zu niedrigen pH-Wert (unter 5,0) ist der Calciummangel vorprogrammiert. **Weitere Faktoren:** Pflanzen Sie die Tomaten in hochwertige Spezial-Erde.

Achten Sie bei der Tomatenkultur auf eine **gleichmäßige Bodenfeuchtigkeit**. Vor allem extreme Trockenheit schadet den Pflanzen.

Geben Sie vorbeugend nach dem Pflanzen **Urgesteinsmehl oder Algenkalk** an die Pflanzen. Alle 4 - 6 Wochen wiederholen./RB

#### Bauernregel:

Jakobi (25.07) klar und rein, wird's Christfest frostig sein.

## Tennisclub Lingenfeld

### Einladung zum Sommernachtsfest und Dorfturnier für jedermann

Der Sommer wird heiß – und das nicht nur wegen der Temperaturen! Am 23. und 24. August laden wir euch herzlich zum traditionellen Sommernachtsfest ein. Euch erwartet beste Stimmung mit DJ, reichlich Barbetrieb und natürlich ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Am Sonntag freuen wir uns auf einen gemütlichen Frühschoppen mit Weißwurstfrühstück, dazu gibt's feine Grillspezialitäten bis 16 Uhr – perfekt für einen entspannten Ausklang des Wochenendes.

Das war der gemütliche Teil. Sportlich wird es die Woche drauf. Am 30. und 31. August, heißt es dann wieder: Anpfiff zum großen Dorfturnier! Ob als Spieler oder Zuschauer – Spannung, Spaß und Teamgeist sind garantiert.

Also: Termine im Kalender markieren, Vorfriede teilen und dabei sein – wir freuen uns auf euch!

**TCL-Presse**

## Turn- und Sportvereinigung 1903 e.V. Lingenfeld

### Abteilung Fußball (Jugend) Info zur neuen Saison 2025/2026

Die neue Saison hat am 01.07.2025 offiziell begonnen.

In der Praxis, sprich Spielbetrieb, heißt es für unsere Jugendmannschaften, nach den Sommerferien wieder vollen Einsatz zu bringen. Mit folgenden Mannschaften geht unsere Jugendabteilung in den Rundenspielbetrieb:

|             |             |             |
|-------------|-------------|-------------|
| B Junioren  | C Junioren  | D Junioren  |
| E1 Junioren | E2 Junioren | E3 Junioren |
| F1 Junioren | F2 Junioren | G1 Junioren |
| G2 Junioren |             |             |

Ein Fußballkindergarten (FuBaKiGa) läuft vereinsintern mit. Hier sollen die Kleinsten spielerisch an den Fußballsport herangeführt werden! Die genauen Trainingszeiten und die verantwortlichen Trainer werden noch bekanntgegeben!

Für den Bereich von D-, C- und B-Junioren suchen wir noch engagierte Mitspieler der Jahrgänge 2009/2010, 2011/2012 und 2013/2014.

Für die F2-Junioren suchen wir noch verantwortliche Betreuer (Jahrgang überwiegend 2018er). Es wäre schade, wenn diese Kinder nicht betreut würden, um einfach Fußball spielen zu können. Bei Interesse bitte an JgdLtg per WA unter 0176 84367246 wenden.

Die Betreuer der F2 können mit Unterstützung der Jugendleitung ihren Spielbetrieb selbst gestalten, da sie nicht am regelmäßigen Spielbetrieb teilnehmen und so keine festen Termine einhalten müssen.

Wo bist du und du ...

JL

### Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

**am Dienstag, den 05.08.2025 um 20:00 Uhr,  
in der Vereinsgaststätte „Wirtshaus am Hirschgraben“**

Satzungsgemäß ergeht hierzu an alle TSV-Mitglieder die herzliche Einladung.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderung der neugefassten Satzung  
Durch formelle Gegebenheiten ist aus juristischer Sicht die Formulierung des § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 zu korrigieren.

#### 4. Verschiedenes

Eine Einsichtnahme in die alte und neue Satzung ist nach vorheriger Absprache in der Geschäftsstelle und digital über die Homepage der TSV möglich.

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied – ausgenommen Jugendliche unter 18 Jahren – stimmberechtigt.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden, Frau Petra Schönfeld, Berliner Straße 54, 67360 Lingenfeld, eingereicht werden und spätestens bis zum 29.07.2025 dort vorliegen.

### Turn- und Sportvereinigung 03 Lingenfeld e. V.

#### 1. Vorsitzende

**Petra Schönfeld**

### Platzwart beim TSV Lingenfeld Wir suchen Dich!

Platzwart beim TSV Lingenfeld gesucht!

Du hast Lust, dich 1–2 Mal pro Woche an der frischen Luft zu bewegen und unseren Rasenplätzen etwas Gutes zu tun?

Egal ob Rentner, Student oder Fußballfan – bei uns zählt die Leidenschaft für den Sport und den Verein!

Was du machst:

1. Pflege unserer Rasenplätze
2. Kleine Wartungsarbeiten
3. Flexible Zeiteinteilung
4. Auch im Team möglich!

Was du bekommst:

1. Ein tolles Vereinsumfeld
2. Dankbarkeit & Wertschätzung
3. Die Chance, Teil des TSV zu sein!

Interesse oder weitere Fragen? Dann melde dich bei uns:

tim.hofmann@tsv-lingenfeld.de, 0176 72120271

Oder sprich uns direkt auf dem Sportplatz an!

## Kirchliche Mitteilungen

### Pfarrei Seliger Paul Josef Nardini

#### Samstag, 26.07.

18:30 Sondernheim Messfeier am Vorabend

#### Sonntag, 27.07. 17. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Schwegenheim Messfeier

10:30 Germersheim Messfeier zum Patrozinium der Kirche St. Jakobus, anschl. Autosegnung im Pfarrgarten

**Keine Messfeier in Lingenfeld** an diesem Wochenende!

18:00 Germersheim Messfeier in polnischer Sprache

#### Dienstag, 29.07. Hl. Marta, Maria und Lazarus

18:30 Germersheim Messfeier

#### Mittwoch, 30.07.

18:30 Lingenfeld Messfeier

#### Donnerstag, 31.07. Hl. Ignatius von Loyola, Priester, Ordensgründer

18:30 Sondernheim Messfeier

#### Freitag, 01.08.

10:30 Germersheim Messfeier im Caritas Altenheim

#### Samstag, 02.08.

18:30 Lingenfeld Messfeier am Vorabend

#### Sonntag, 03.08. 18. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Sondernheim Messfeier

10:30 Germersheim Messfeier für die Pfarrei

**Keine Messfeier in Schwegenheim** an diesem Wochenende!

#### Wichtiger Hinweis:

Während der Sommerferien, **07.07. bis 15.08.2025** ist das Pfarrbüro nur an den üblichen Vormittagen geöffnet. Donnerstagnachmittags gibt es in diesem Zeitraum keine Öffnungszeiten.

#### AK Caritas-Sondernheim

Herzliche Einladung zum Kräutersuchen für unsere Würzwische zu Maria Himmelfahrt. Gerne können Sie alleine suchen oder Sie nehmen mit Frau Ehlig, Tel. 3685, Kontakt auf.

Wir binden die Kräutersträuße am Samstag, 16.08.2025, 9:30 Uhr, im Anwesen Becky, Raiffeisenstraße 23. Vor dem Gottesdienst am Sonntag, 17.08.2025 am Kerweplatz bieten wir die Würzwische gegen eine Spende an.

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie Kaplan Bala mit seinem Schulprojekt, der Father Nardini School in Nagavaram.

#### SummerVibes

Bist du schon im Urlaubsmodus angekommen oder noch bei der Arbeit? So oder so: der Sommer hat begonnen! Hitze, Ferien, Urlaub, Auszeit, Auftanken und vieles mehr sind die Themen des Sommers. Mit unseren „SummerVibes“ wollen wir dich in dieser Sommerzeit begleiten – kleine Impulse im (Sommer-) Alltag für dich! Alle Impulse auch auf unserem Instagramkanal „Glaube\_Leben“. Wer die Impulse auf Handy möchte, meldet sich bitte bei Irina.manck@bistum-speyer.de

#### Mittagstisch macht Sommerpause

Im Juli und August findet der Mittagstisch nicht statt. Wir starten wieder am 25. September wie gewohnt um 12:00 Uhr zum gemeinsamen Essen. Die weiteren Termine sind 30. Oktober und 27. November.

Wir wünschen allen Gästen eine schöne Sommerzeit und freuen uns auf ein Wiedersehen im September!

Übrigens: Neue Gäste und neue ehrenamtliche Helfer:innen sind herzlich willkommen! Über Spenden zur weiteren Finanzierung des Mittagstisches freuen wir uns ebenfalls. Weitere Informationen erhalten Sie über die Sozialreferentin Rita Röscher.

#### Kaffee und Kuchen geht immer!

Das ökumenische Seniorencafé in Germersheim geht ohne Pause weiter! Immer am ersten Mittwoch im Monat gibt es ab 14:00 Uhr Gelegenheit, sich zu treffen, miteinander zu reden und nebenbei leckeren selbstgebackenen Kuchen zu genießen. Schauen Sie doch einfach mal vorbei im katholischen Pfarrheim Germersheim. Die nächsten Termine sind: 6. August/3. September/8. Oktober.

#### So erreichen Sie unser Büro:

Katholisches Pfarramt, Klosterstraße 13, Germersheim  
Tel. 07274 9485330, Fax 07274 94853329

#### Bürozeiten:

Mo., Di., Do. und Fr., jeweils 8:00 – 11:00 Uhr, Mi. ganztägig geschlossen  
e-mail: pfarramt.germersheim@bistum-speyer.de

Redaktion Pfarrblatt e-mail: lucia.keil@bistum-speyer.de

Homepage: www.kath-pfarrei-germersheim.de

**Seelsorglicher Notdienst** für die Pfarreien Germersheim, Bellheim und Rülzheim: 0176 66024810

### Prot. Kirchengemeinde in Lingenfeld

Prot. Pfarramt Westheim, Tel.: 06344 / 938164; Fax: 06344 939855;  
Internet: www.evkirche-westheim-lingenfeld.de; mail: pfarramt.westheim@evkirchepfalz.de

#### Sonntag, 27. Juli

Wochenspruch: „Jetzt aber spricht der Herr, der Jakob geschaffen und sein Volk Israel gebildet hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich befreit. Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du gehörst zu mir.“ Jes. 43,1

10:30 Uhr Prot. Kirche Westheim: Gemeindegottesdienst  
(Lekt. Silvia Spies)

#### Mittwoch, 30. Juli

09:30 Uhr Prot. Gemeindezentrum Lingenfeld: Zwergenkrabbelgruppe  
Kontakt: krabbelgruppe-lingenfeld@web.de

#### Sonntag, 03. August

Wochenspruch: „Ihr seid also nicht mehr Fremde und ohne Rechte in Israel. Ihr seid vielmehr Mitbürger der Heiligen und Mitglieder von Gottes Hausgemeinschaft.“ (Eph 2,19)

10:30 Uhr Prot. Christuskirche Lingenfeld: Gemeindegottesdienst

#### Sommer-Abend-Segen am Rhein

Auch in diesem Jahr gibt es, veranstaltet von der Prot. KG Germersheim, den Sommer-Abend-Segen am Rhein – eine Woche voll Segen und Licht.

Jeden Abend, vom 28. Juli bis zum 3. August, immer um 21:00 Uhr am Schiffsanlegen am Rheinufer.

#### Trauercafé und Trauergruppe - Vom Umgang mit Tod und Sterben

„Trauercafé“: 15:00 - 16:30 Uhr, Klosterstraße 13,

Germersheim: 07.08.2025, 04.09.2025

„Offene Trauergruppe“: 19:00 Uhr,

Friedenskirche Wörth, Mozartstr. 6: 06.08.2025 (alle 14 Tage)



## LUSTADT

www.lustadt.de



## Amtliche Bekanntmachungen

### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Volker Hardardt, findet nur nach telefonischer Vereinbarung statt. Telefon 0176-56329890, E-Mail: v.hardardt@lustadt.de

**Volker Hardardt**

**Ortsbürgermeister**

### Sprechzeiten der Beigeordneten

#### nach telefonischer Vereinbarung

**Hannes Krisch, 1. Ortsbeigeordneter**

Tel.: 0170-7845334, E-Mail: h.krisch@lustadt.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

#### Geschäftsbereich:

- Vertreter des Ortsbürgermeisters (gemäß §50 Absatz 2 Satz 1 GemO)
- Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Ruheforst

**Roland Hertel, Ortsbeigeordneter**

Handy: 0176-96571320, E-Mail: r.hertel@lustadt.de

#### Geschäftsbereich:

- Musikpflege
- Büchereien und Bibliotheken
- Heimat- und sonstige Kulturpflege sowie Senioren (u.a. Kerwe)
- Kulturförderung und Gemeindechronik
- Förderung anderer Träger
- Einrichtung der Jugendarbeit (Jugendtreff)
- Spielplätze
- Förderung von Sport und Jugendarbeit
- Kintertagesstätten

**Heinz Hellmann, Ortsbeigeordneter**

Tel.: 06347/8862, E-Mail: h.hellmann@lustadt.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

## Geschäftsbereich:

- Feldhut
- Weinbergshut
- Gewässerunterhaltung
- Kommunale Forstwirtschaft
- Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswege

## Bürozeiten der Ortsgemeinde

### Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Montag 9:30 - 11:00 Uhr

Telefon: 06347 336

Sie erreichen uns auch unter [gemeinde@lustadt.de](mailto:gemeinde@lustadt.de) sowie

Instagram: ortsgemeindelustadt

Facebook: Ortsgemeinde Lustadt

**Gelbe Säcke** sind bei der Ortsgemeinde Lustadt zu den Öffnungszeiten des **Gemeindebüros montags von 09:30 - 11:00 Uhr** erhältlich. Außerdem erhalten Sie diese auch in unserer **Gemeindebücherei montags von 16:00 - 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:30 - 11:00 Uhr**.

## Seniorenbeauftragte

Liebe Senior\*innen, als Seniorenbeauftragter der Gemeinde Lustadt stehe ich gerne für Ihre Fragen rund um die Pflege zu Hause zur Verfügung.

Durch meine jahrelange Erfahrung in der stationären und ambulanten Pflege verfüge ich über einen guten Kenntnisstand und ein weitreichendes Netzwerk an Angeboten in diesem Bereich. Scheuen Sie sich nicht, sich mit Ihren Fragen an mich zu wenden.

Florian Hirl ist als Seniorenbeauftragter der Ortsgemeinde Lustadt unter der E-Mailadresse [f.hirl@lustadt.de](mailto:f.hirl@lustadt.de) und telefonisch unter der Nummer 0176/84512224 zu erreichen.

## Gemeindebücherei Lustadt

### Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

Montags 16:00 – 18:00 Uhr

Donnerstags 09:30 – 11:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr

Telefon 06347-700889

E-Mail [gemeindebuecherei@lustadt.de](mailto:gemeindebuecherei@lustadt.de)

## Jugendarbeit in Lustadt

### Kinder- und Jugendarbeit im KiJu Lustadt

#### Kinder- und Jugendtreff im SPACE Loschd

**Kindertreff** (von 6 bis einschließlich 11 Jahren)

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Holzgasse 5 (Eingang neben der evangelischen Kirche).

**Jugendtreff** (von 12 bis 16 Jahren) von 18.15 bis 20.15 Uhr, nach dem Kindertreff.

Habt ihr Lust auf Spiel, Spaß, Sport und viele weitere Freizeitaktivitäten? Kommt gerne spontan vorbei zum Kennenlernen. Wir können auch zusammen kochen, quatschen, spielen und tanzen, hier könnt ihr eure Ideen verwirklichen.

Die Angebote sind kostenlos. Das SPACE-Team freut sich auf euch.

Ingrid Wetzels, Jan-Philipp Baumann (SPACE-Mitarbeitende)

Mateusz Wloka (Jugendpfleger der VG Lingenfeld)

## Laurentius-Kirchweih im Unterdorf Lustadt vom 08. August bis 10. August 2025

Wir laden Sie alle ganz herzlich ein, mit uns die Laurentius-Kirchweih im Unterdorf in Lustadt in der Zeit vom 08.08. – 10.08.2025 zu feiern! Freuen Sie sich auf ein buntes Programm von Eröffnung mit Fassbieranstich, Musik von „DJ Jochen“ sowie der Band „Only Plan“ und dem Ökumenischen Gottesdienst über Kinderkarussell und Verlosungs- und Süßwarenstand.

Für das leibliche Wohl sorgen die Lyra-Chöre, der FC Lustadt und der Förderverein der Feuerwehr.

Viel Vergnügen wünscht Ihnen

**Volker Hardardt**

Ortsbürgermeister

## Nachrichten und Hinweise

### WÄRMEBILDSPAZIERGANG IM SOMMER?

Wo wird es besonders heiß und wo bleibt es auch im Sommer kühler?

Welchen Einfluss hat das Oberflächenmaterial, wie verändern Pflanzen die Temperaturen vor Ort und was können wir tun?

Am 04.08. um 17:00 Uhr laden wir alle Interessierten ein zusammen mit der Wärmebildkamera vom Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen durch Lustadt zu spazieren, obigen Fragen nachzugehen und nach einem Abschlussvortrag gemeinsam zu reflektieren.

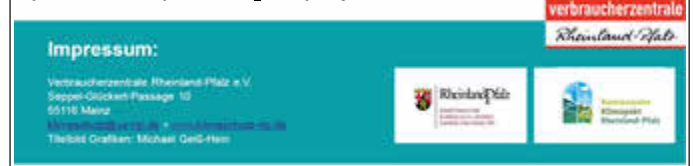
Treffpunkt: Kerweplatz Postraße 17:00 Uhr

Vortrag Rathaus: 18:00 Uhr

Ausklang ab 18:30 Uhr bei Wein-lounge Jöhler:



[https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke\\_Klimaanpassung/](https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/)



## Kita Villa Lustica und Villa Murrelstein

### Rauswurf der Vorschulkinder

Am 01.07.2025 wurden unsere „Großen“ offiziell verabschiedet. Nach einer kurzen Begrüßung durch Wienke Wellenhofer und Roland Hertel präsentierten unsere Kinder eine flotte „Modenschau durch die Jahrzehnte“.

Trotz großer Schwierigkeiten und Hitze gelang es den Kindern, sich fröhlich zu präsentieren und ihren Familien und uns einen schönen Auftritt darzubieten. Mit einem gemeinsamen Lied beendeten die Kinder ihren Auftritt und erhielten viel Applaus. Danach erhielt jedes Kind zum Andenken an die Kita-Zeit seinen Portfolio-Ordner und sein Abschiedsgeschenk von seinen Bezugserzieherinnen und -erziehern und wurde am neuen Eingangsbereich der Villa Murrelstein rausgeschmissen.

Beendet wurde der kurzweilige Abend mit einem Umtrunk. Wir bedanken uns bei den Kindern und ihren Familien für die gemeinsame Zeit und Zusammenarbeit. Besonders gefreut haben wir uns darüber, dass die Kinder mit ihren Eltern wieder bunte Zaunlatten für uns gestaltet haben, sodass unser Kita-Zaun weiterwachsen konnte.



## Vereinsnachrichten

### Rheumaliga Lustadt

Die Gruppen treffen sich jeden Montag wie folgt:

1. Gruppe 17:15 Uhr bis 18:15 Uhr in der Schulturnhalle **Lustadt**
2. Gruppe 19:00 Uhr bis 19:45 Uhr in der Schulturnhalle **Weingarten**

Neue Interessenten sind herzlich willkommen.

Nähere Info: Sabine Tromnau, Tel.: 06344-5063982

## Kirchliche Mitteilungen

### Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Bellheim

mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes/St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

#### Gottesdienstordnung vom 25.07.- 03.08.2025

##### Freitag 25.07.

|          |       |                  |
|----------|-------|------------------|
| Bellheim | 18:00 | Rosenkranzgebet  |
| Bellheim | 18:30 | Eucharistiefeier |

##### Samstag 26.07.

|              |       |                                                                                                                                  |
|--------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeiskam      | 14:45 | Trauung der Brautleute Patrick Wahrmann und Sabrina Engel                                                                        |
| Weingarten   | 18:00 | Rosenkranzgebet                                                                                                                  |
| Weingarten   | 18:30 | Eucharistiefeier für Ludwig Becker und für die Verstorbenen der Gemeinde St. Michael – Jubiläum 75 Jahre Kirche, anschl. Umtrunk |
| Knittelsheim | 18:30 | Wortgottesfeier                                                                                                                  |

##### Sonntag 27.07., 17. Sonntag im Jahreskreis

|            |       |                  |
|------------|-------|------------------|
| Bellheim   | 09:00 | Eucharistiefeier |
| Ottersheim | 09:30 | Eucharistiefeier |
| Zeiskam    | 10:30 | Wortgottesfeier  |

##### Mittwoch 30.07.

|            |       |                  |
|------------|-------|------------------|
| Ottersheim | 09:00 | Eucharistiefeier |
| Weingarten | 18:30 | Eucharistiefeier |

##### Donnerstag 31.07.

|              |       |                  |
|--------------|-------|------------------|
| Knittelsheim | 18:30 | Eucharistiefeier |
|--------------|-------|------------------|

##### Freitag 01.08.

|          |       |                                      |
|----------|-------|--------------------------------------|
| Bellheim | 18:00 | Eucharistische Anbetung              |
| Bellheim | 18:30 | Eucharistiefeier                     |
| Lustadt  | 20:00 | „Besonnliches Lustadt“ am Wasserturm |

##### Samstag 02.08.

|            |       |                  |
|------------|-------|------------------|
| Lustadt/O. | 18:00 | Rosenkranzgebet  |
| Lustadt/O. | 18:30 | Wortgottesfeier  |
| Ottersheim | 18:30 | Eucharistiefeier |

##### Sonntag 03.08., 18. Sonntag im Jahreskreis

|              |       |                                                                             |
|--------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Bellheim     | 09:00 | Eucharistiefeier                                                            |
| Knittelsheim | 09:30 | Wortgottesfeier                                                             |
| Zeiskam      | 10:30 | Eucharistiefeier, für Dieter Kopf und Anna-Maria Ullmayer und verst. Angeh. |

Weingarten 11:00 ökumen. Gottesdienst zum Gässelfest

##### Impuls-Musik-Segen-Licht

Herzliche Einladung zum „Besonnlichen Lustadt“ freitags im August um 20:00 Uhr am Wasserturm

##### Firmlinge besuchen Bestattungshaus Kraus

Im Rahmen des Firmprojekts hatte ein Teil der Gruppe der Firmlinge am 23. Juni eine Führung durch die Ausstellungsräume beim Bestattungshaus Kraus erhalten. Caroline Heppner, Mitarbeiterin des Bestattungshauses, nahm sich die Zeit, um den Jugendlichen in eine für sie in der Regel fremde Welt einen Einblick zu geben. Dabei erklärte sie eindrücklich die Abläufe, die Trauernde im Trauerfall durchlaufen. Auch die unterschiedlichen Bestattungsformen, die Anforderungen an ihre eigene Person und die Kostenaufkommen bei Beerdigungen waren ein Thema, sowie die individuellen Fragen der Jugendlichen bekamen Raum bei der Führung. Einige Tage später gab es ein Reflexionstreffen der beteiligten Firmlinge, die dabei anzeigten, dass sie die Führung sehr interessant fanden und die ausdrücklich Caroline Hepp-

ner ihren Dank für den guten Einblick ausdrücken ließen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem christlichen Verständnis des Todes und der begründeten Auferstehungshoffnung rundeten das Projekt ab. Andere Firmlinge absolvierten ihr Firmprojekt, ein Tagespraktikum, bei der Wörther Tafel; weitere halfen bei den Abläufen des Pfarrefestes an Fronleichnam. Eine weitere Gruppe erstellt zu den Kirchen der Pfarrei eine Online-Schnitzeljagd mit Hilfe der App Actionbound. Das Foto zeigt die Projektgruppe vor dem Bestattungshaus Kraus – mit ihrem Projektbegleiter, Gemeindereferent Markus Müller.



##### St. Anna Wallfahrt – Pilger der Hoffnung - Wallfahrtstage

Dienstag 29.07., mit Diakon Michael Geiger

Samstag 09.08., mit Spiritual Martin Seither

##### Programm an den Wallfahrtstagen:

9:00 Uhr Rosenkranz

10:00 Uhr Wallfahrtsamt mit Prozession

13:00 Uhr Andacht zur Hl. Anna

Für das leibliche Wohl sorgt die PWV-Gruppe Burrweiler in der Anna-Hütte. Pendelbusse fahren ab 8:30 Uhr in Burrweiler, ab Parkplätze „P1 Pfarrgarten/P3 Festhalle“

Kontakt: pfarramt-edenkoben@bistum-speyer.de

##### Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Mittwochs und freitags ist das Pfarrbüro geschlossen.

Termine außerhalb der Bürozeiten können telefonisch 07272 973050 vereinbart werden. Anliegen können auch jederzeit auf den Anrufbeantworter gesprochen werden, wir rufen baldmöglichst zurück.

**So erreichen Sie uns:** Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de;

<https://kath-pfarrei-bellheim.de>

##### Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de

Gemeindereferent Markus Müller: markus.mueller@bistum-speyer.de  
Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176 66024810

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) sowie bei [www.katholisch.de](http://www.katholisch.de)

### Prot. Kirchengemeinde Lustadt

Homepage: [www.protestanten-lustadt.de](http://www.protestanten-lustadt.de)

##### Gemeinsames Gemeindebüro Lustadt und Weingarten

Büro der Kirchengemeinden Lustadt und Weingarten im Haus der Kirche in Lustadt, Obere Hauptstr. 276, Tel. 06347 328. Die Öffnungszeiten sind:

Dienstags von 9:30 Uhr - 11:30 Uhr (Frau Heupel).

Donnerstags von 9:00 Uhr - 13:00 Uhr (Frau Beyer).

##### 27.07. Sechster Sonntag nach Trinitatis

##### Wochenspruch:

So spricht der HERR, der dich geschaffen hat, Jakob, und dich gemacht hat, Israel: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein! Jes 43,1

### Gottesdienst

##### Sonntag, 27.07.

10:00 Uhr Christuskirche

##### Freitag, 01.08., Besonnliches Lustadt

20:00 Uhr Am Wasserturm

##### Sonntag, 03.08.

10:00 Uhr Apostelkirche



### Für Kirchenmusik- und Kulturfreunde

Nähere Informationen <https://dekanat-germersheim.de/musik-kulturmedien>

#### Apostelkirchenchor

19:30 Uhr dienstags MGV-Halle/ Sommerpause

#### Posaunenchor

19:30 Uhr donnerstags HDK

#### Ev. Frauenkreis

Die Treffen finden am zweiten und vierten Mittwoch im Monat im Haus der Kirche statt, von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Am 10.09. nach der Sommerpause.

#### Seniorenachmittag

Die Treffen finden am ersten Mittwoch im Monat im Haus der Kirche statt. Mittwoch 06.08. ab 14:30 Uhr.

#### Trauer-Abschied-Liebesmüh

Vom Umgang mit Tod und Sterben. Am ersten Donnerstag im Monat, 07.08., findet von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Germersheim, Klosterstraße 13, ein Trauercafé statt.

Weitere Infos: [www.dekanat-germersheim.de/trauer](http://www.dekanat-germersheim.de/trauer)

#### Offene Trauergruppe Wörth:

Alle 14 Tage mittwochs 19:00 Uhr, 06.08. in der Friedenskirche - Wörth

#### Evangelische Jugendzentrale Germersheim

Angebote:

Freizeiten, Ferientagesbetreuung, Mitarbeiter\*innenausbildung u.ä.

Details unter <https://www.jugendzentrale-ger.de/> Auf der Homepage findet sich auch der Youthletter, mit dem über vergangene und kommende Aktionen informiert wird. Telefon: 07274 9499925



# SCHWEGENHEIM

[www.schwegenheim.de](http://www.schwegenheim.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Volkshochschule Schwegenheim

Frau Cornelia Schmitt, Tel.: 06344-5658

E-Mail: [vhs@schwegenheim.de](mailto:vhs@schwegenheim.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Mittwoch 14:30 Uhr - 19:30 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

### Heimatbrief 2025

Liebe Vertreter/innen der Schwegenheimer Vereine und Institutionen, das erste Halbjahr in 2025 ist schon gleich zu Ende, und wir denken heute schon an den Heimatbrief 2025.

Hierfür lassen Sie mir Ihre Berichte bitte als Word-Datei auf Stick oder am besten per E-Mail an [cornelia.schmitt@schwegenheim.de](mailto:cornelia.schmitt@schwegenheim.de) zukommen.

Da der Heimatbrief in der ersten Dezember-Woche fertig sein muss, ist der Abgabeschluss auf den **31.10.2025 festgesetzt, danach können ausnahmslos keine Berichte mehr angenommen werden.**

**Bilder hängen Sie bitte separat an - nicht in den Text einarbeiten und nur als jpg!** Sie können mir gerne markieren, wo welches Bild eingefügt werden soll. Bitte senden Sie die Bilder nicht komprimiert in entsprechend großer Auflösung.

Bitte senden Sie auch keine fertigen Collagen. Ich setze voraus, dass Sie die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung haben.

Wer schöne (Landschafts-)Fotos von Schwegenheim gemacht hat und sie für den Heimatbrief zur Verfügung stellen möchte, kann mir diese ebenfalls für die Sonderseite zukommen lassen.

**Bitte senden Sie mir in diesem Zuge auch gleich den Veranstaltungskalender für 2026 zu!**

Ich freue mich auch dieses Jahr wieder auf viele tolle Berichte!

**Cornelia Schmitt**

**Gemeindesekretärin**

## Öffnungszeiten des Rathauses

Montag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Dienstag: geschlossen

Mittwoch: 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Donnerstag: geschlossen

Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Gelbe, rote und Bio-Abfallsäcke erhalten Sie zu den Öffnungszeiten.

### Bürgermeister-Sprechstunde fällt aus

Urlaubsbedingt fällt die Bürgermeister-Sprechstunde an folgenden Tagen aus:

Mittwoch, 30.07.2025

Mittwoch, 06.08.2025

Mittwoch, 13.08.2025

**Andreas Weber**

**Ortsbürgermeister**

## Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

**Ortsbürgermeister Andreas Weber:** [andreas.weber@schwegenheim.de](mailto:andreas.weber@schwegenheim.de)

Sprechstunde: Mittwoch, 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Wahrnehmung aller Aufgaben und Bereiche, die nicht im Rahmen der Zuständigkeiten der Beigeordneten übertragen worden sind

**1. Beigeordneter Holger Hellmann:** [holger.hellmann@schwegenheim.de](mailto:holger.hellmann@schwegenheim.de)

Zuständigkeiten: Feldhut, Weinbergshut, Sporthallen, Feld-, Landwirtschafts- und Wiesenwege

**2. Beigeordneter Christian Schuster:** [christian.schuster@schwegenheim.de](mailto:christian.schuster@schwegenheim.de)

Zuständigkeiten: Einrichtungen der Jugendarbeit - Jugendtreff, Spielplätze, öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen, kommunale Forstwirtschaft

**3. Beigeordneter Steven Köhler:** [steven.koehler@schwegenheim.de](mailto:steven.koehler@schwegenheim.de)  
Liegenschaften, Bauhof, Heimat- und sonstige Kulturpflege, Gemeindestraßen und Plätze

## Seniorenbeauftragte

### Sprechstunde des Seniorenbeauftragten in Schwegenheim

Unser Seniorenbeauftragter Gustav Freye ist **unter der Telefonnummer 17 85** zu erreichen. Gerne vereinbart er einen Termin mit Ihnen im Rathaus oder auch bei Ihnen zuhause.

## Gemeindebücherei Schwegenheim

### Öffnungszeiten

Dienstag 17:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch 09:30 - 11:30 Uhr

Donnerstag 15:30 - 17:30 Uhr

[Bibkat.de/schwegenheim](http://Bibkat.de/schwegenheim)

Telefon: 06344-939550

## Mängelmelder Schwegenheim

Ob wackelnde Gehwegplatten, umgefallene Verkehrszeichen, überfüllte Mülleimer, flackernde Straßenlaternen, wilde Müllablagerungen oder Sachbeschädigungen - teilen Sie Ihre Entdeckungen schnell und unkompliziert mit. Unterstützen Sie uns bitte, Schäden und Mängel schnell zu beheben!

Hinweise können Sie direkt per E-Mail an [maengelmelder@schwegenheim.de](mailto:maengelmelder@schwegenheim.de) oder an den **Bauhof Tel.: 0171 108 70 96** melden. Hilfreich für unsere Mitarbeiter sind die genaue Ortsangabe und wenn möglich ein Bild dazu.

**Ihre Gemeindeverwaltung**

## Nachrichten und Hinweise

### Wir gratulieren



Frau Elfriede Gross feierte ihren 91. Geburtstag. Ortsbürgermeister Weber gratulierte ihr hierzu im Namen der Ortsgemeinde Schwegenheim, Beigeordneter Pramschiefer überbrachte die Glückwünsche der Verbandsgemeinde.

## Volkshochschule Schwegenheim

### -Neue Kurse-

#### Yoga für Rücken, Schulter, Nacken

Die neuen Kurse bei Stephanie Birkle-Heinrich beginnen am 09.09.2025 von:

Kurs 1: 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr

Kurs 2: 19:30 Uhr bis 20:45 Uhr

im Bürgerhaus in Schwegenheim.

Kosten: 70 Euro für 10 Termine

Dieser Yogakurs vermittelt ganzheitliche Körperstellungen (Asanas), die sich darauf konzentrieren, die Rückenmuskulatur zu stärken, die Flexibilität zu verbessern und Schulter-/Nackenbeschwerden vorzubeugen.

Durch die Kombination aus sanften Dehnungen, Kräftigungsübungen und Atemtechniken werden Verspannungen gelöst und die Wirbelsäule mobilisiert.

Darüber hinaus lernt man das Gefühl innerer Ruhe und Entspannung kennen.

Dieser Kurs ist geeignet für Anfänger und Yoga-Erfarene jeden Alters. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Bitte mitbringen: Yogamatte, Yogakissen oder Bolster, Decke, Kissen für unter den Kopf, bequeme Kleidung, dicke Socken

Anmeldungen sind ab sofort möglich über das Rathaus Schwegenheim:

vhs-schwegenheim.de oder telefonisch: 063 44 – 5658

**Cornelia Schmitt**

**Leiterin vhs Schwegenheim**

### Volkshochschule -Neuer Kurs -

Die Volkshochschule Schwegenheim bietet eine neue Veranstaltung an:

#### Selbstverteidigung für Frauen

Lerne schnelle und effektive Techniken in kurzer Zeit anzuwenden, um sich in realen Bedrohungssituationen zu verteidigen / zu schützen. Besonders für Frauen, die sich im Alltag sicherer fühlen möchten.

Für jedes Fitnesslevel geeignet.

Dozent ist Herr Thomas Rapp.

Mitzubringen sind:

- Trainingsbekleidung
- Sportschuhe
- Schreibutensilien

Die **Teilnahmegebühr** beträgt ca. 25 € bis 30 € (je nach Teilnehmerzahl).

**Termin:** Samstag, 20.09.2025, von 10 bis 13:00 Uhr in der Kurt-Kaufmann-Halle in Schwegenheim.

**Anmeldungen** bitte an: - vhs@schwegenheim.de oder telefonisch unter der Nummer: 06344 5658.

**Anmeldeschluss** ist Montag, 15.09.2025.

**Cornelia Schmitt**

**Leiterin vhs Schwegenheim**

## Volkshochschule Online-Seminar

### Resilienz-Förderung bei Kindern und Jugendlichen -

Kinder und Jugendliche erleben in ihrer Entwicklung viele Herausforderungen: Konflikte in der Schule, Stress, Leistungsdruck, Mobbing, Veränderungen im Freundeskreis oder Unsicherheiten über die eigene Zukunft. Manche Kinder leiden sehr darunter - andere wachsen daran und entwickeln erstaunliche innere Stärke.

Diese psychische Widerstandskraft wird Resilienz genannt. Sie hilft, Krisen zu bewältigen, Rückschläge zu verkraften und sich trotz Belastungen gesund weiterzuentwickeln. Resilienz ist dabei keine angeborene Eigenschaft - sie entsteht und wächst im Laufe der Kindheit und Jugend. In diesem Online-Seminar erfahren Sie, wie Sie Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag stärken können:

- Welche Schutzfaktoren fördern Resilienz?
- Wie unterstütze ich mein Kind in belastenden Situationen?
- Welche Rolle spielen Bindung, Vertrauen und individuelle Stärken?

Neben Impulsen aus der Resilienzforschung erhalten Sie praktische Tipps und Anregungen für den Alltag, damit Kinder und Jugendliche Herausforderungen mit mehr Selbstvertrauen und innerer Stärke begegnen können.

**Datum:** 19.09.2025 um 17:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr **online**

**Gebühr:** 10,- Euro

**Dozentin:** Barbara Bender, Coach- und Resilienz-Trainerin

Anmeldungen sind ab sofort möglich über: vhs@schwegenheim.de oder 06344 5658

**Cornelia Schmitt**

**Leiterin vhs Schwegenheim**

### -Neuer Kurs -

#### Resilienz -Workshop

Unser Alltag wirft uns oft in stressige Situationen und echte Krisen. Als Resilienz wird die psychische Widerstandsfähigkeit bezeichnet, die uns dabei hilft, herausfordernde Situationen zu bewältigen. Doch wie können wir lernen, unsere Resilienz zu fördern, um uns schneller von Belastungen zu erholen? In diesem Workshop erfahren Sie, wie Sie Ihre Resilienz stärken können und lernen einige praktische Techniken kennen, um Ihre psychische Widerstandskraft zu stärken und effektiver mit den Herausforderungen des Lebens umzugehen. Resiliente Menschen sind besser in der Lage, ihre Emotionen zu kontrollieren, haben Selbstvertrauen und entwickeln positive Denkmuster, um mit Problemen umzugehen. In diesem Workshop werden Techniken wie Entspannungs- und Achtsamkeitsübungen erarbeitet, um immer wieder zu unserer Mitte zurückzufinden und Situationen neu zu bewerten. Ziel ist es, in Krisen und belastenden Situationen, sowohl im beruflichen als auch im persönlichen Bereich, ausgeglichen und gesund zu bleiben.

#### Themen im Fokus:

1. Was ist Resilienz?
2. Wissenschaftliche Grundlagen von Stress
3. Umgang mit Emotionen und Bedürfnissen
4. Die sieben Säulen der Resilienz
5. Schutz- und Risikofaktorenmodell
6. Antreiber erkennen
7. Wertarbeit

Dieser Workshop ist für alle geeignet, die:

1. Stress und Krisen besser bewältigen wollen
2. ihre Widerstandsfähigkeit stärken möchten
3. ihre innere Stärke entfalten wollen

Bitte mitbringen: Socken, Matte, Decke, bequeme Kleidung, Schreibutensilien.

**Dozentin:** Barbara Bender, Coach- und Resilienz-Trainerin

Anmeldung über vhs@schwegenheim.de

**Datum:** Sonntag, 16.11.2025, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

**Gebühr:** 30,00 EUR

**Cornelia Schmitt**

**Leitung vhs Schwegenheim**

#### Neuer Kurs

Die Volkshochschule Schwegenheim bietet eine neue Veranstaltung für Jugendliche im Alter von 10 – 14 Jahren an:

### Effektive Selbstverteidigungstechniken für Kinder und Jugendliche von 10 bis 14 Jahren

Die Teilnehmer bekommen praktische Übungen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung gezeigt, um sich im Alltag bei Angriffen wehren bzw. behaupten zu können.

**Mitzubringen sind:** Trainingsbekleidung, Sportschuhe und Schreibutensilien.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt ca. 25 € bis 30 € (je nach Teilnehmerzahl).

**Termin:** Samstag, 27.09.2025, von 10 bis 13:00 Uhr im Bürgerhaus oder der Sporthalle in Schwegenheim.

**Anmeldungen** bitte an: vhs@schwegenheim.de oder telefonisch unter der Nummer: 06344 5658.

**Anmeldeschluss** ist Montag, der 22.09.2025.

**Cornelia Schmitt - Leitung vhs Schwegenheim**

## Volkshochschule -Neuer Kurs - Kinder-Yoga

### Fantasievolle Bewegung für kleine Yogis (6–8 Jahre)

Taucht ein in die bunte Welt des Kinder-Yogas!

In einem 6-wöchigen Kurs erleben Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren eine fantasievolle Reise durch Bewegung, Achtsamkeit und Entspannung.

Jede Einheit steht unter einem kindgerechten Thema wie „Tiere“, „Regenbogen-Gefühle“ oder „Mut wie ein Held“ und lädt spielerisch dazu ein, Yoga auf kreative Weise kennenzulernen. Neben lustigen Tierhaltungen, spannenden Geschichten und Atemspielen entdecken die Kinder ihren Körper, stärken ihr Selbstvertrauen und kommen am Ende jeder Stunde zur Ruhe – begleitet von Fantasiereisen, sanfter Musik oder kleinen Meditationsübungen.

#### Was erwartet Dein Kind?

Kindgerechte Yoga-Übungen (Asanas)

Spielerische Aufwärm- und Atemübungen

Fantasiereisen zur Entspannung

Raum für Austausch und Gefühle

Materialien wie Bildkarten, Musik, Ausmalbilder u. v. m.

#### Ziele des Kurses:

Förderung der Körperwahrnehmung & Konzentration

Stärkung von Selbstbewusstsein & emotionaler Balance

Freude an Bewegung und Achtsamkeit

**Für wen:** Kinder von 6 bis 8 Jahren – ganz ohne Vorkenntnisse

**Dauer:** 6 Termine à ca. 45 Minuten

**Termine:** jeweils montags von 16:30 Uhr bis 17:15 Uhr,

erster Termin: 01.09.2025

**Kosten:** 36 € für alle 6 Termine

**Mitbringen:** bequeme Kleidung, Yogamatte (wenn vorhanden), Neugier & Fantasie

**Ort:** Dorfgemeinschaftsraum in Schwegenheim

**Referentin:** Frau Julita Fleischer, Bellheim,

Ausbildung in Kinder-Yoga

Anmeldungen sind ab sofort telefonisch unter der Nummer:

063 44 – 56585 oder per eMail an vhs@schwegenheim.de möglich

**Cornelia Schmitt**

Leiterin vhs Schwegenheim

Am Samstag, den 09. August starten wir um 17:00 Uhr, ab 19:00 Uhr unterhält uns wieder das Duo „Happy Dance“ mit Live-Musik.

Am Sonntag, den 10. August findet um 10:00 Uhr ein Waldgottesdienst mit Herrn Pfarrer Gutting mit musikalischer Begleitung von „Spirit of Sound“ statt.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Für die Vorbereitungen zum diesjährigen Gartenfest im Kräutergarten benötigen wir noch ein paar fleißige Hände für die Arbeiten im Vorfeld:

Fr. 01.08. Zaun stellen

Sa. 02.08. Reinigungsarbeiten im/um den Kräutergarten

Mo 04.08. mittags Zeltaufbau

Di. 05.08. Strom/Wasser verlegen

Mi. 06.08. Lichterketten aufhängen /Biergarnituren stellen etc

Fr. 08.08. Restarbeiten

Die Uhrzeiten werden rechtzeitig in der WhatsApp Gruppe veröffentlicht.

Alle Arbeiten finden im Kräutergarten statt.

Wir freuen uns über JEDEN Helfer!

**Die Vorstandschaft**



## Kirchliche Mitteilungen

### Kath. Pfarrei Gernersheim

Siehe unter kirchliche Nachrichten Lingenfeld.

### Prot. Kirchengemeinde Schwegenheim

**Prot. Pfarramt Schwegenheim,**

**Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49,**

**mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;**

Homepage: www.prot-kirche-schwegenheim.de

**Wochenspruch** So spricht der HERR, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein. (Jesaja 43,1).

Zum Nachlesen in der Bibel zum 6. Sonntag n. Trinitatis: Jes 43, 1-7, Röm 6, 3-8 und Mt 28, 16-20. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 200 sowie Psalm 139 (EG 778).

### Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen

**Sonntag, 27.07.**

10:15 Uhr

**Gottesdienst in der Prot. Kirche Zeiskam**

**Mittwoch, 30.07.**

9:30 – 11:00 Uhr

**Krabbelgruppe** im Dorfgemeinschaftsraum.  
Ansprechpartnerin ist Frau Marina Wagner  
0176/ 37 99 37 23

**Sonntag, 03.08.**

10:15 Uhr

**Gottesdienst mit Taufe von Ida,**  
Tochter von Daniel und Judith Henninger

#### Büroöffnungszeiten

Das **Büro des Pfarramts** ist montags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr – 11:00 Uhr durch Frau Heupel besetzt.

**Ab August 2025 ist das Büro montags und donnerstags jeweils von 9:30 Uhr – 12:00 Uhr besetzt.**

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

### Trauer-Abschied-Liebesmüh – Trauercafé und Trauergruppe

Vom Umgang mit Tod und Sterben. Das **Trauercafé** findet in der Klosterstraße 13 in Gernersheim statt, jeweils von 15:00-16:30 Uhr. Hier die nächsten Termine: 07.08., 04.09. Die **„Offene Trauergruppe“** **Wörth** findet alle 14 Tage mittwochs um 19:00 Uhr in der Friedenskirche statt. Hier die nächsten Termine: 06.08., 20.08., 03.09., 17.09.

### Evangelische Jugendzentrale Gernersheim

Freizeiten, Ferientagesbetreuung, Mitarbeiter\*innenausbildung u.ä. Details unter <https://www.jugendzentrale-ger.de> Auf der Homepage findet sich auch der Youthletter, mit dem über vergangene und kommende Aktionen informiert wird. Telefon: 07274 - 9 49 99 25

### Bankverbindung für Spenden

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen! Aufgrund der geänderten Anforderungen der Finanzbehörden für die Vorlage von Belegen bei der Steuererklärung, stellen wir eine Spendenbescheinigung nur noch ab 300 € unaufgefordert aus. Wenn Sie dennoch eine Bescheinigung auch für Spenden unter 300 € haben möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt.

## Vereinsnachrichten

### Jugendtreff Schwegenheim

#### Kinder- und Jugendarbeit in Schwegenheim

Liebe Kinder und Jugendliche, das Jugendhaus in Schwegenheim am Kurt-Kaufmann-Platz (Kerwe-Platz) hat für euch immer mittwochs von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Unser Angebot richtet sich in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr an Kinder und Jugendliche in einem Alter von 6 Jahren bis einschließlich 10 Jahren und an die etwas älteren Jugendlichen von 11 Jahren bis 16 Jahren in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Wenn ihr Lust auf einen abwechslungsreichen Nachmittag mit Gleichaltrigen habt, dann könnt ihr euch dort zwanglos mit euren Freunden treffen und jede Menge Spaß zusammen haben.

Wir bieten euch ein vielfältiges Freizeitprogramm, das sich selbstverständlich nach euren Wünschen und Interessen richtet. Bei gutem Wetter haben wir die Möglichkeit die Aktivitäten nach Draußen zu verlagern oder ihr probiert bei nicht so gutem Wetter einfach mal unsere zahlreichen Gesellschaftsspiele, unseren Tischkicker oder die neu angeschaffte Werkbank für diverse Bastelarbeiten aus.

Das Jugendfreizeitprogramm ist für euch immer kostenfrei und für Essen und Trinken haben wir gesorgt.

Wenn wir euer Interesse geweckt haben, dann kommt einfach allein oder mit euren Freunden vorbei!

Das Team des Jugendhauses Schwegenheim freut sich über euren Besuch.

**Mateusz Wloka, Ingrid Wetzel**

und **Christian Schuster (Beigeordneter)**

### Obst- und Gartenbauverein Schwegenheim

#### Einladung zum Kräutergartenfest 2025

Wir laden alle Mitglieder, Gönner und Freunde recht herzlich zu unserem Gartenfest im Kräutergarten am 09. und 10.08.2025 am Waldrand ein.

**Bitte verwenden Sie folgende Bankverbindung:**

Kontoinhaber: Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim/Ludwigshafen,  
Bank für Kirche und Diakonie, IBAN: DE79 3506 0190 6820 4460 10.  
Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Schwegenheim angeben und für welchen Zweck die Spende vorgesehen ist.


**WEINGARTEN (PFALZ)**
[www.weingarten-pfalz.de](http://www.weingarten-pfalz.de)
**Amtliche Bekanntmachungen**
**Stellenausschreibung**


Die Kindertagesstätte  
Taka-Tuka-Land der  
Ortsgemeinde Weingarten  
bietet eine Stelle für ein

**Freiwilliges  
Soziales Jahr**

über den IB (Internationalen  
Bund) in Kaiserslautern

**Die Stelle ist zum 01.09.2025 zu besetzen.**

**Wir wünschen uns:**

Engagierte, verantwortungsbewusste und aufmerksame Schüler oder Schülerinnen, die Spaß an der Arbeit mit Kindern haben, einen pädagogischen Beruf kennenlernen möchten und gerne immer wieder etwas Neues entdecken wollen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per Mail an die Kindertagesstätte:

Frau Sandra Hoffmann, [kita@weingarten-pfalz.de](mailto:kita@weingarten-pfalz.de)  
Kita Taka-Tuka-Land, Im Schmidgarten 4,  
67366 Weingarten

**Erreichbarkeit Bauhof und Rathaus**

Der Bauhof der Ortsgemeinde ist per E-Mail erreichbar. Die Adresse lautet [bauhof@weingarten-pfalz.de](mailto:bauhof@weingarten-pfalz.de)

Auf unkomplizierte Weise können Auffälligkeiten, Mängel, Schäden etc. an die Mitarbeiter des Bauhofes gemeldet werden. Auch Anfragen zur Miete des Sportheims oder der Schutzhütte im Lohwald sind möglich.

In Angelegenheiten der Verwaltung oder des Rathauses verwenden Sie bitte die Mailadressen

[info@weingarten-pfalz.de](mailto:info@weingarten-pfalz.de) oder [stebewe@t-online.de](mailto:stebewe@t-online.de)

**Jubiläumsbäume brauchen unsere Hilfe**

Liebe Wingerter, Baumparten und Naturfreunde  
immer donnerstags findet das Gießen der Jubiläumsbäume im Lustadter Oberwald statt.



Wir suchen dazu noch fleißige Helfer und Helferinnen, gerne mit Gießkanne. Wir starten um 16:00 Uhr am Bauhof Weingarten.

Alle Helferanmeldungen und Anfragen sind unter Email "[info@weierhof-pfalz.de](mailto:info@weierhof-pfalz.de)",

telefonisch oder per WhatsApp unter 0170 4569395

herzlich willkommen.

**Föhr Klaus**

**1. Beigeordneter**

**Woi- und Gässelfest am 1. bis 4. August**

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

liebe Wingerter,

das kommende Wochenende wird ganz im Zeichen des Woi- und Gässelfestes stehen. Ich möchte Sie alle ganz herzlich einladen dabei zu sein. Wie immer findet das Fest in der Ortsmitte statt. Neu ist, dass im Fest auch Elemente der bisherigen Kerwe verschmolzen sind.

Die offizielle Eröffnung findet am Freitag, 1. August um 19:00 Uhr statt. Während der Eröffnung wird auch die Nachfolgerin unserer Rosenprinzessin Anastasia I. gekrönt. Neu sind auch die Angebote am Sonntag für Erwachsene und Kinder. Das Fest wird am Montag mit dem Bayrischen Frühschoppen um einen Tag verlängert.

Ich freue mich sehr, Sie an den Festtagen zu treffen und schöne Gespräche führen zu können. Tragen Sie bitte alle mit Ihrem Besuch oder auch mit Ihrer tatkräftigen Hilfe bei den Vereinen zum Gelingen unseres Dorffestes bei.

**Stefan Becker**

**Ortsbürgermeister**

**Straßensperrung**
**anlässlich des Woi- und Gässelfests**

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner des Festbereiches,

liebe Wingerter,

aufgrund des Woi- und Gässelfests am nächsten Wochenende ist die Durchfahrt in der Ortsmitte gesperrt. Die Sperrung beginnt am Donnerstag, 31. Juli, und dauert bis zum Montag, 4. August. Der Grund der Sperrung ist, einen ungestörten Auf- und Abbau sowie einen gefahrensamen Festbetrieb zu ermöglichen. Während der Sperrung ist eine Durchfahrt durch den Festbereich nicht möglich, da die Bühne die Fahrbahn blockiert. Durchfahrtsversuche sind also zwecklos.

Alle Anwohner des Festbereiches bitte ich herzlich um Verständnis für die möglichen Einschränkungen. Wir werden die Belastungen durch das Fest möglichst gering halten.

**Stefan Becker**

**Ortsbürgermeister**

**Sprechstunde des Ortsbürgermeisters  
und der Ortsbeigeordneten**

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten findet jeden Dienstag von 18:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus statt.

Terminvereinbarungen und Anfragen sind selbstverständlich auch jederzeit außerhalb der Sprechzeiten möglich.

**Erreichbarkeit:**

Ortsbürgermeister Stefan Becker: Telefon 01515 9856277

Mailadresse [stebewe@t-online.de](mailto:stebewe@t-online.de)

1. Ortsbeigeordneter Klaus Föhr, Tel. 0170 4569395

Zuständig für Straßen, Plätze, öffentliches Grün und Friedhof

2. Ortsbeigeordnete Susanne Faber (ohne Geschäftsbereich), Tel. 0171 5422208

**Gemeindebücherei Weingarten**

Die Bücherei ist **immer mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr geöffnet**, nur in den Ferien und an Feiertagen bleibt die Bücherei geschlossen.

Wir haben übrigens nicht nur Bücher, Spiele und CD's für die Kleinen und Grundschulkinder, sondern auch für Jugendliche und Erwachsene. Kommen Sie einfach vorbei und stöbern Sie unsere Bestände durch. Die Ausleihe ist kostenlos! Unsere Bücherei finden Sie in der Neugasse 1, im Rathaus, 1. OG.

Wir freuen uns auf viele Besucher.

**Das Büchereiteam**

**Woi- und Gässelfest in Weingarten**

**Busverkehr eingeschränkt vom 31.07.25 bis  
voraussichtlich 04.08.25**

**Linien 590 und 599**

**Linie 590: Germersheim - Lingenfeld - Weingarten - Lustadt - Hochstadt - Landau**

Die Haltestelle Weingarten Hauptstraße und Kirche umleitungsbedingt nicht bedient werden. Fahrgäste werden gebeten auf die an der **Grundschule** eingerichtete Ersatzhaltestelle mit den Abfahrtszeiten der Haltestelle Weingarten Kirche auszuweichen.

**Linie 599: Freisbach - Weingarten - Schwegenheim - Lingenfeld - Germersheim**

Die Haltestelle Weingarten Kirche kann umleitungsbedingt nicht bedient werden. Fahrgäste werden gebeten auf die in der Straße **Am Gartenweg** eingerichtete Ersatzhaltestelle mit den Abfahrtszeiten der Haltestelle Weingarten Kirche auszuweichen.

### Linien 507 & 591 –

#### Umleitungen sowie Haltestellensperrungen

Die Haltestelle „Weingarten, Kirche“ ist im oben genannten Zeitraum für beide Linien **gesperrt**.

#### Ersatzhaltestelle:

- Landwirtschaftsbetrieb Steegmüller

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und bitten um Beachtung.

## Aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Weingarten (Pfalz) am 16.06.2025

### TOP 4 – Bebauungsplan „Altortbereich West“ Weingarten (Pfalz) Beschluss:

#### a. Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat Weingarten (Pfalz) beschließt den Abwägungsvorschlag.

#### b. Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat Weingarten (Pfalz) beschließt die Abwägungsvorschläge einzeln.

### TOP 5 – Bebauungsplan „Altortbereich West“ Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz); hier: Annerkennung der Entwurfsplanung zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Beschluss:

#### a. Annahme des Planentwurfs

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans „Altortbereich West“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung (alle Unterlagen Stand Dezember 2024) anzunehmen und für die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange freizugeben.

#### b. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet und ergänzend durch öffentliche Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem angenommenen Entwurf vorzubereiten und durchzuführen.

### TOP 6 – Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen

Die CDU-Fraktion schlägt für die Neubesetzung Herrn Peter Weis vor.

#### Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat Weingarten (Pfalz) beschließt die Ergänzungswahlen per Akklamation durchzuführen.

b) Der Ortsgemeinderat Weingarten (Pfalz) stimmt den von der CDU-Ratsfraktion eingebrachten Wahlvorschlägen für die Neubesetzung der vakanten Stellen im Ausschuss für Kultur, Soziales, Familien, Jugend und Senioren sowie im Ausschuss für Ortsentwicklung und Verkehr zu.

### TOP 7 – Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe für Flutlichter

**Beschluss:** Ortsbürgermeister Becker wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden nach Einholung von 3 Angeboten durch die Verwaltung, den Auftrag für den Austausch der Flutlichtbeleuchtung an den günstigsten Bieter zu vergeben.

## Vereinsnachrichten

### FCK-Fanclub Weingarten

#### Wingerter Woi- un Gässelfescht 01. - 04. August 2025

Wir sind wieder dabei! Der FCK Fan-Club Weingarten ist auch 2025 wieder auf dem Wingerter „Woi- un Gässelfescht“ vertreten!

Wann? 01. - 04. August 2025

Wo? In Bühennähe, direkt „uff de Gass“ in Weingarten

Freut euch auf sommerliche Temperaturen, großartige Musik und beste Stimmung! Als Highlights erwarten euch:

- Freitagsspezial: Flash'k'Swag

- Samstag: Joe's Mum

- und viele weitere attraktive Angebote!

Wir versorgen Euch wie immer mit gekühlten, erfrischenden und isotonischen Getränken sowie einer Kleinigkeit vom Grill. Es gibt Bratwurst, scharfe Teufelswurst, den Fanclub Saumagenburger und ein diesjähriges Sonntagspecial zusammen mit Ela von der Gaststätte „Zum Schwanen“.

Kommt vorbei und feiert mit uns! Weitere Infos folgen.

**Wir freuen uns auf Euch!**

## Kulturgemeinschaft Weingarten e.V.

### Wingerter Woi- un Gässelfescht 2025 – Was gibt es Neues?

#### Krönung der Rosenprinzessin

Im Rahmen der Festeröffnung wird am **Freitag, 01.08.2025** ab 19:00 Uhr die neue Rosenprinzessin von Weingarten gekrönt. Anastasia I. wird ihre Nachfolgerin präsentieren, seien Sie dabei!

#### Familiensonntag mit dem Gaukler Floculus

Gaukler Floculus, genannt Flo, wird Groß und Klein am **Sonntag, 03.08.2025** um 13:30 Uhr und 17:00 Uhr auf der Bühne der Festmeile mit seinen Künsten in den Bann ziehen.

Bestaunen Sie seine Show unter dem Titel „Comedy Jonglage“. Er wird uns mit unterschiedlichen Jonglier-Utensilien, seien es Bälle, Keulen, Messer oder Feuerfackeln, beeindrucken und fesseln. Damit nicht genug, garantiert er neben seinen Künsten auch Unterhaltung mit seinem Humor, denn Comedy-Elemente sorgen für gute Stimmung. Für die Kinder ab sechs Jahren bietet er um 15:30 Uhr einen einstündigen Workshop an, bei dem sie ihr Geschick mit Bällen, Tüchern und Bändern testen und üben können.

Wir wünschen gute Unterhaltung mit Flo!

#### Weinwiesespiel als Höhepunkt

Das Weinwiesespiel ist der Höhepunkt am **Sonntag, 03.08.2025**. Ab 11:30 Uhr können Sie auf dem Fest Lose dafür erwerben. Wer das Losglück auf seiner Seite hat und den ersten Preis gewinnt, darf auf der Holzwaage Platz nehmen und sein Körpergewicht in Wein aufwiegen lassen. Auch als Zweit- oder Drittplatzierter kann man einen guten Tropfen mit nach Hause nehmen, denn sie werden ebenfalls auf der Balkenwaage gewogen.

Die edlen Tropfen stammen von unseren beiden ortsansässigen Winzern Adrian Spieß und Stefan Krebs. Die Gewinner erwartet eine bunte Mischung bester Weine aus deren Weinkeller.

Die Auflösung des Weinwiesespiels mit der Siegerehrung findet um 15:00 Uhr auf der Bühne in der Festmeile statt.

Wir wünschen allen Besuchern viel Spaß und Losglück!

#### Bayrischer Frühschoppen

Genießen Sie den Festausklang beim Bayrischen Frühschoppen am **Montag, 04.08.2025**. Ab 11:00 Uhr können Dirndl und Lederhose sich in der Neugasse zeigen und die Geselligkeit bei Weißbier und Weißwurst genießen. Seien Sie dabei!

Weitere Details zum Fest können Sie der an alle Haushalte verteilten Festschrift entnehmen. Der für Samstag, 02.08.2025, vorgesehene Umzug muss aus organisatorischen Gründen leider ausfallen.

#### Dank an die Sponsoren

Ein herzliches Dankeschön auch in diesem Jahr an alle Sponsoren unseres Festes.

Besonderen Dank an Frau Kobel vom Gesundheitszentrum Weingarten für ihre großzügige Spende. Gemeinsam können wir Ihnen somit auch in 2025 ein attraktives Woi- und Gässelfescht und viele schöne Stunden auf unserem Fest ermöglichen.

Herzliche Einladung an alle!

## Obst- und Gartenbauverein Weingarten

### Gässelfest 2025 – Wir sind dabei

Der Obst- und Gartenbauverein unterstützt dieses Jahr am **Sonntag, 03.08.2025**, das Wingerter Woi un Gässelfescht. Und zwar mit dem Verkauf einer „Wingerter Tutt“. Freuen Sie sich auf eine Tüte voll mit Wingerter Produkten, gespendet von den ortsansässigen Landwirten. Die Tüte beinhaltet saisonales Gemüse, und der Erlös wird für die Verschönerung unseres Dorfes verwendet.

Wir erwarten Sie ab 16:00 Uhr an der Kreuzung Neugasse/Hauptstraße. Kommen Sie vorbei und greifen Sie zu!

## Kirchliche Mitteilungen

### Kath. Gemeinde St. Michael Weingarten

**Gottesdienstordnung und sonstige Hinweise siehe bitte unter Lustadt – kirchliche Nachrichten Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen**  
Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) sowie bei [www.katholisch.de](http://www.katholisch.de)

**So erreichen Sie uns:** Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

**Öffnungszeiten Pfarrbüro:** Das Pfarrbüro ist geöffnet Mo., Di. und Do., von 9:00 - 12:00 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung. Mittwochs und freitags ist das Pfarrbüro geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen zurück.

#### Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de  
Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de  
Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de  
Gemeindereferent Markus Müller: markus.mueller@bistum-speyer.de  
Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Gernersheim, Rülzheim: 0176 66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

#### Katholische öffentliche Bücherei Weingarten

In der kath. Bücherei Weingarten gibt es wieder tolle Bücher, Romane, Kinderbücher und CDs. Schau doch mal rein.

#### 75 Jahre katholische Kirche St. Michael Weingarten

Am 23.07.2025 sind es 75 Jahre, dass die katholische Kirche St. Michael Weingarten geweiht wurde. Dies wollen wir mit einem festlichen Gottesdienst, mit Pfarrer Bernhard Braun, am Samstag, 26.07., um 18:30 Uhr gemeinsam feiern. Anschließend sind alle herzlich zu einem Umtrunk im Pfarrgarten eingeladen. Der Neubau der Kirche wurde erforderlich, nachdem die fast 200 Jahre alte Vorgängerkirche in den letzten Kriegsjahren zerstört worden war. Sie stand an der Stelle, an der sich heute die Bushaltestelle in der Hauptstraße befindet. Der Neubau erfolgte südlich, auf dem Gelände des ehemaligen Biergartens der Brauerei Starck. Einige Steine und das Portal der alten Kirche konnten dabei für den Neubau verwendet werden. Die Grundsteinlegung der neuen Kirche erfolgte am 15. Januar 1950. Einige liturgische Gegenstände und eine Reihe von Messgewändern aus dem 19. Jahrhundert blieben erhalten. Jedoch konnten von der einst reichen Rokoko-Ausstattung dieser Kirche nur zwei Assistenzfiguren des Seitenaltars und vier Kerzenleuchter gerettet werden. Bischof Dr. Joseph Wendel weihte die neue Kirche am 23. Juli 1950. Seitdem haben acht Pfarrer die Verantwortung für unsere Kirche getragen: Pfarrer Zöller, Pfarrer Heinz, Pfarrer Abt, Pfarrer Dörzapf, Pfarrer Schmidt, Pfarrer Braun, Pfarrer Fleck. Seit 2011 Pfarrer Buchert. Um die Jahrtausendwende wurde der Innenraum der Kirche neu gestaltet und wandelte sich in ein „modernes“ Gotteshaus.

#### Krankenkommunion

Freitag, 01.08., ab 9:00 Uhr

### Prot. Kirchengemeinde Weingarten

#### Prot. Pfarrbüro Lustadt-Weingarten

Das gemeinsame Büro der beiden Kirchengemeinden Lustadt und Weingarten befindet sich im Haus der Kirche in Lustadt, Hauptstr. 276, Tel. 06347 – 328. E-Mail: pfarramt.lustadt-weingarten@evkirchepfalz.de, www.prot-kirche-weingarten-pfalz.de

#### Die Öffnungszeiten sind:

dienstags von 9:30 Uhr – 11:30 Uhr (Frau Heupel) und donnerstags von 9:00 Uhr – 13:00 Uhr (Frau Beyer)

#### Wochenspruch

Und nun spricht der HERR, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein. (Jesaja 43, 1)

#### Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen

#### Sonntag, 27.07.

10:00 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche Lustadt

#### Donnerstag, 31.07.

09:30 Uhr **Ökumenische Krabbelgruppe:** Wir treffen uns im Prot. Gemeindehaus, Obergeschoss. Kinder aller Konfessionen bis 3 Jahre sind bei uns herzlich willkommen. Wir freuen uns auf viele neue Kinder. Ansprechpartnerin ist Ute Andres, Tel. 06344-4933

#### Sonntag, 03.08.

11:00 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst in der Kath. Kirche**

#### Trauer-Abschied-Liebesmüh – Trauercafé und Trauergruppe

Vom Umgang mit Tod und Sterben. Das Trauercafé findet in der Klosterstraße 13 in Gernersheim statt, jeweils von 15:00 16:30 Uhr. Hier die nächsten Termine: 07.08., 04.09., 02.10., 06.11., 04.12.

Die „Offene Trauergruppe“ Wörth findet alle 14 Tage mittwochs um 19:00 Uhr in der Friedenskirche statt. Hier die nächsten Termine: 06.08., 20.08.

#### Evangelische Jugendzentrale Gernersheim

Freizeiten, Ferientagesbetreuung, Mitarbeiter\*innenausbildung u.ä. Details unter <https://www.jugendzentrale-ger.de> Auf der Homepage findet sich auch der Youthletter, mit dem über vergangene und kommende Aktionen informiert wird. Telefon: 07274 - 9 49 99 25

#### Vermietung des Gemeindehauses

Für Vermietungsanfragen, Besichtigungen und Schlüsselübergaben wenden Sie sich bitte an unseren Presbyter Herrn Berthold Frey, Tel. 0159-01 16 11 37

#### Bankverbindung für Spenden

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen! Bitte verwenden Sie hierfür nur noch folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verwaltungszweckverband Speyer/Gernersheim/Ludwigshafen

Bank für Kirche und Diakonie, IBAN: DE69 3506 0190 6820 4520 10. Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Weingarten angeben und für welchen Zweck die Spende vorgesehen ist.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Spende.



**WESTHEIM (PFALZ)**

[www.westheim-pfalz.de](http://www.westheim-pfalz.de)

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Nachruf

Die Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) und die Verbandsgemeinde Lingenfeld trauern um Herrn

#### Otto Hoffmann

der im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

In den Jahren 1979 bis 1994 und 2004 bis 2019 war Herr Otto Hoffmann Ratsmitglied im Ortsgemeinderat Westheim (Pfalz). 2014 bis 2019 war er Erster Beigeordneter und hat sich in dieser Zeit in besonderem Maße für die Belange der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) eingesetzt.

Herr Otto Hoffmann war zudem von 1991 bis 1994 und von 2004 bis 2009 Mitglied des Verbandsgemeinderates Lingenfeld.

Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen. Die Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) und die Verbandsgemeinde Lingenfeld werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Für die Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)  
und die Verbandsgemeinde Lingenfeld  
Susanne Grabau, Ortsbürgermeisterin  
Frank Leibeck, Bürgermeister**

### Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 GemO

#### Bekanntmachung der Ortsgemeinde Westheim

**1. Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025/2026 mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen**

#### 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Die og. Vorlagen wurden am 30.6.2025 vom Gemeinderat beraten.

1. Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2025/2026 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 60, Lingenfeld, Zimmer 402, bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Westheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, schriftlich Vorschläge zum og. Entwurf einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem abschließenden Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

**Westheim, 18. Juli 2025**

**gez. Susanne Grabau  
Ortsbürgermeisterin**

## Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten

Die Sprechstunde der **Ortsbürgermeisterin Susanne Grabau** und der **Beigeordneten Gerhard Weiss und Sascha Gießler** findet mit **Voranmeldung mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr im Bürgerhaus** statt.

Telefonisch erreichen Sie uns wie folgt:

Susanne Grabau 0162-762 4710

Gerhard Weiss 0174-324 6780

Sascha Gießler 0174-321 3739

Gerne können Sie uns eine E-Mail senden an [info@westheim-pfalz.de](mailto:info@westheim-pfalz.de). Auf der Homepage [www.westheim-pfalz.de](http://www.westheim-pfalz.de) sowie auf unserer Facebook-Seite finden Sie alle aktuellen Informationen.

Die **Geschäftsbereiche der Beigeordneten** sind wie folgt:

**Gerhard Weiss** – Bürgerhaus, Grillhütte, Feldwege, Jugendarbeit

**Sascha Gießler** – Alle Baumaßnahmen/Neu- und Anbauten, Erweiterungen, Modernisierungen, Sanierungen und Bauunterhalt, Gemeindestraßen, Plätze, Beleuchtung, Spielplätze



Ihre Susanne Grabau, Ortsbürgermeisterin

## Landmetzgerei Roland Benz macht Sommerpause vom 28.7. bis 10.8.25

Die Landmetzgerei Roland Benz aus Ottersheim, die mit ihrem Kaufswagen weiterhin **zwischen 11 und 12:30 Uhr einmal wöchentlich donnerstags auf den Kerweplatz** kommt, **macht vom 28.7. bis 10.8. Sommerpause.**

Familie Benz hat eine eigene, artgerechte Viehhaltung mit hauseigener Schlachtung und bietet frische Fleisch- und Wurstwaren an. Die Metzgerei freut sich, wenn viele Bürgerinnen und Bürger zum Einkauf vorbeischaauen, denn nur so kann das Angebot weiterhin bestehen bleiben.

Ihre **Susanne Grabau**,

**Ortsbürgermeisterin**

Ihr **Gerhard Weiss**,

**1. Beigeordneter**

Ihr **Sascha Gießler**,

**2. Beigeordneter**

## Gelöbnis in Westheim - ein wunderschöner Tag

In der letzten Woche fand in Westheim das Gelöbnis der 2. Kompanie des Luftwaffenausbildungsbataillons Gernersheim - unserer langjährigen Patenkompanie - statt. Es war ein ganz besonderes Ereignis - hier ein paar Eindrücke.



## Seniorenbeauftragte

Der Seniorenbeauftragte für die Ortsgemeinde Westheim, Herr Rolf Häußermann, ist telefonisch unter Nummer 06344-6560 bzw. Mobil 0171- 8779397 zu erreichen.

Gesprächstermine und sonstige Angelegenheiten können direkt mit ihm vereinbart werden.

## Aus der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) am 12.05.2025

**TOP 2.2 – Grillhütte Westheim, Sanierung der Toiletten**

**Beschluss:** Der Bauausschuss empfiehlt, dass an der Toilettenanlage vorerst keine Renovierungsarbeiten vorgenommen werden.

**TOP 4 – Bushaltestelle; Unterstand am Hasensprung**

**Beschluss:** Der Bauausschuss beschließt das Bushäuschen vor den Baum zu platzieren sowie auf ein Fundament aufzusetzen, so dass die Bodenverdübelung sichtbar bleibt und gleichzeitig ein späterer eventueller Umbau zur Barrierefreiheit möglich wird. Der Auftrag zur Lieferung und Montage in der Straße "Am Hasensprung" wird vergeben an die Firma WSM Metallbau GmbH in Höhe von 4.394,67 Euro brutto.

**TOP 7 – Umstellung auf LED-Beleuchtung Kindertagesstätte Löwenzahn in Westheim im Rahmen des KIPKI-Programms**

**Beschluss:** Der Bau- und Liegenschaftsausschuss der Ortsgemeinde Westheim vergibt den Auftrag über die Umstellung der Beleuchtung auf LED in der Kindertagesstätte Löwenzahn zum Angebotspreis von 9.961,14 Euro brutto an die Fa. Breichler, Lustadt.

## Nachrichten und Hinweise

### Kindertagesstätte Westheim

#### Pflanzaktion in der Kirschenallee

Am Mittwoch, 16.07.2025, machten sich die Abc-Löwen der Kita Löwenzahn mit ihren Erzieherinnen und dem Naturbotschafter der Kita, Herrn Eitel Dietzel, auf den Weg in die Kirschenallee. Dort angekommen, konnten die Kinder in einem vorbereiteten Beet bienenfreundliche Pflanzen setzen. Mit Schaufeln wurden Löcher gegraben, dabei mussten die Kinder die Größe des Wurzelballens beachten. Anschließend wurden die Pflanzen mit der Aushuberde bedeckt und gut gewässert.



Danke für die tolle Aktion an Thomas Müller und unseren Naturbotschafter Eitel Dietzel.

## Vereinsnachrichten

### Landfrauenverein Westheim



Die Landfrauen Westheim bedanken sich herzlich beim Team des Rewe-Marktes in Lingenfeld für die großzügige Spende von frischem Obst sowie für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, regionale Initiativen zu fördern. Die vitaminreiche Unterstützung kam beim feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr in Westheim zum Einsatz, welches ein voller Erfolg war. Ein herzlicher Dank gilt nicht nur dem Rewe-Team, sondern auch allen Kuchenspendenden, Beteiligten, Helferinnen und Helfern sowie den zahlreichen Gästen, die zum Gelingen dieser besonderen Veranstaltung beigetragen haben.



Es war ein rundum gelungener Tag – geprägt von Gemeinschaft, Wertschätzung und vielen schönen Begegnungen. Solche Momente zeigen, wie wichtig das Miteinander und die Unterstützung regionaler Partner für das örtliche Leben sind. Die Einnahmen aus dem Tag kommen einem wichtigen Anliegen zugute: der Anschaffung eines Defibrillators für die Gemeinde. Damit setzen sich die Landfrauen Westheim aktiv für mehr Sicherheit im Ort ein. Wir freuen uns über weitere Spenden, um dieses lebensrettende Projekt gemeinsam realisieren zu können.

### Handarbeitsfrauen Westheim und Umgebung

Hallo meine Strick- und Häkeldamen  
Es ist wieder soweit. Wir sehen uns am Dienstag, den 29.07.2025, zu unserem Strick- und Häkelnachmittag. Bei Temperaturen von 30°C und mehr lassen wir es ausfallen. Wie immer treffen wir uns im **Schachclub** um 14:00 Uhr in der **Industriestraße** neben der Feuerwehr seitlicher Eingang. Neue Mitstreiterinnen sind immer willkommen. Ich freu mich schon auf Euch.  
Wir sehen uns  
Bis bald  
**Petra**

## Kirchliche Mitteilungen

### Prot. Kirchengemeinde in Westheim

Prot. Pfarramt Westheim, Tel.: 06344 / 938164; Fax: 06344 939855;  
Internet: [www.evkirche-westheim-lingenfeld.de](http://www.evkirche-westheim-lingenfeld.de); mail: [pfarramt.westheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.westheim@evkirchepfalz.de)

#### Sonntag, 27. Juli

Wochenspruch: „Jetzt aber spricht der HERR, der Jakob geschaffen und sein Volk Israel gebildet hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich befreit. Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du gehörst zu mir.“ Jes. 43,1

10:30 Uhr Prot. Kirche Westheim: Gemeindegottesdienst  
(Lekt. Silvia Spies)

#### Mittwoch, 30. Juli

09:30 Uhr Prot. Gemeindezentrum Lingenfeld: Zwergenkrabbelgruppe  
KONTAKT: [krabbelgruppe-lingenfeld@web.de](mailto:krabbelgruppe-lingenfeld@web.de)

#### Sonntag, 03. August

Wochenspruch: „Ihr seid also nicht mehr Fremde und ohne Rechte in Israel. Ihr seid vielmehr Mitbürger der Heiligen und Mitglieder von Gottes Hausgemeinschaft.“ (Eph 2,19)

10:30 Uhr Prot. Christuskirche Lingenfeld: Gemeindegottesdienst

### Ausläuten für Verstorbene

Am 29. Juni haben wir unsere Küsterin Frau Mitzner nach 18 Jahren Dienst verabschiedet. Zu ihren wichtigen Aufgaben gehörte u. a. das Ausläuten für Verstorbene aus der prot. und kath. Kirchengemeinde. Mit Bedauern müssen wir mitteilen, dass dieses Ausläuten leider nicht mehr in gewohnter Form stattfinden kann. Aktuell finden wir keine Ansprechperson, die diese Aufgabe übernehmen kann. Das Ausläuten war stets Ausdruck unserer Verbundenheit und eine Einladung zum fürbittenden Gebet für die Verstorbenen und ihre Angehörigen. Es tut uns leid, diese wertvolle Tradition nicht weiterführen zu können. Wir würden uns riesig freuen, wenn eine engagierte Person Interesse hätte, den Ausläutedienst zu übernehmen. Für genauere Informationen sprechen Sie gerne Fr. Silvia Spies, Fr. Waltraud Demuth, Hr. Nils Göler oder Pfr. Martin Oesterling an.

### Sommer-Abend-Segen am Rhein

Auch in diesem Jahr gibt es, veranstaltet von der Prot. KG Gernersheim, den Sommer-Abend-Segen am Rhein – eine Woche voll Segen und Licht. Jeden Abend, vom 28. Juli bis zum 3. August, immer um 21:00 Uhr am Schiffsanlegen am Rheinufer.

### Trauercafé und Trauergruppe - Vom Umgang mit Tod und Sterben

„Trauercafé“ 15:00 – 16:30 Uhr,  
Klosterstraße 13, Gernersheim: 07.08.2025, 04.09.2025  
„Offene Trauergruppe“, 19:00 Uhr, Friedenskirche Wörth,  
Mozartstr. 6: 06.08.2025 (alle 14 Tage)

## MITTEILUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

### Gleichstellungsbeauftragte warnt und ruft zu erhöhter Wachsamkeit auf

#### Zwangsverheiratung in den Sommerferien

Die Sommerferien haben begonnen – für viele junge Menschen im Kreis Gernersheim eine unbeschwerte Zeit voller Freiheit und Erholung. Doch nicht für alle: Immer wieder werden Jugendliche, insbesondere Mädchen und junge Frauen, während der Ferien ins Ausland gebracht, um dort gegen ihren Willen verheiratet zu werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Gernersheim warnt deshalb eindringlich vor einer besonders hohen Gefährdung in der Urlaubszeit. Zwangsverheiratung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung – sie darf nicht mit Tradition oder kulturellem Hintergrund relativiert werden, betont Lisa-Marie Trog, Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Gernersheim: Auch bei uns im Landkreis gab es in der Vergangenheit bereits konkrete Fälle von Zwangsheirat. Das zeigt: Dieses Problem ist näher, als viele denken.

#### Warnzeichen frühzeitig erkennen

Zu den möglichen Anzeichen zählen:

- soziale Isolation, strenge Kontrolle – insbesondere durch männliche Familienmitglieder,
- Andeutungen, nach den Ferien nicht mehr zur Schule zu kommen,
- Hinweise auf eine bevorstehende Feier im Herkunftsland,
- frühe Verheiratungen oder Elternschaft bei älteren Geschwistern.

Oft wenden sich Betroffene erst kurz vor einer geplanten Reise an eine Vertrauensperson – umso wichtiger ist eine sensible Reaktion des Umfelds. Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Nachbarinnen und Nachbarn sowie Freundinnen und Freunde können eine entscheidende Rolle spielen.

#### Was man tun kann

Bei einem Verdacht oder wenn sich eine betroffene Person an einen wendet:

- **Kein Gespräch mit der Familie suchen!** Dies kann die Gefahr für die betroffene Person erheblich verschärfen.
- **Kontakt zu spezialisierten Beratungsstellen aufnehmen** – z. B. unter [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de). Die Beratung ist anonym, kostenlos und mehrsprachig.
- **Bei Minderjährigen** kann das Jugendamt oder der Kinderdienst helfen.
- **Eine geplante Ausreise sollte – bei konkretem Verdacht – unbedingt verhindert werden.** Die Rückholung aus dem Ausland ist oft extrem schwierig, insbesondere bei doppelter Staatsbürgerschaft.

#### Rechtlicher Rahmen

Zwangsheirat ist in Deutschland nach § 237 StGB strafbar – auch der Versuch und die Verschleppung ins Ausland. Ehen mit Minderjährigen sind unzulässig. Auch traditionelle oder religiöse Eheschließungen ohne staatliche Anerkennung sind bei Minderjährigen verboten.

#### Weitere Informationen und Materialien

- [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de) – Beratungsstellen & Informationen
- Solwodi e.V. – Beratung und Unterstützung für Betroffene von Zwangsheirat
- [www.verschleppung.papatya.org](http://www.verschleppung.papatya.org) – Hilfen bei drohender Verschleppung
- Unterrichtsmaterial, Info-Broschüren und Videos: [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)
- Kurzfilm „Der letzte Schultag“ zur Sensibilisierung auf YouTube, Instagram & TikTok

„Wenn eine Jugendliche nach den Ferien nicht zurückkehrt, ist es möglicherweise zu spät“, warnt Trog. „Bitte schauen Sie hin, hören Sie zu – und holen Sie sich Unterstützung. Niemand muss in einer solchen Situation alleine handeln.“

**Kontakt:** Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Gernersheim,  
E-Mail: [gleichstellungsbeauftragte@kreis-germersheim.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@kreis-germersheim.de)

### Bereit für den Notfall?

#### Infomobil und Infowand zum Thema Bevölkerungsschutz in Gernersheim

Das Infomobil der landesweiten Kampagne „Bleib bereit“ in Kooperation mit dem Landesfeuerwehrverband macht am Dienstag, 29. Juli, von 9 bis 16 Uhr, auf Einladung der Kreisverwaltung Halt auf dem Paradeplatz in Gernersheim. Vor Ort können sich Interessierte in der

mobilen Erlebniswelt über richtige Verhaltensweisen, Notfallvorsorge und effektive Schutzmaßnahmen informieren. Aufkommende Fragen werden direkt von Experten beantwortet.

Ergänzend zum Infomobil haben Interessierte die Möglichkeit, sich vom 28. Juli bis zum 8. August im Eingangsbereich der Kfz-Zulassungsstelle in der 17er-Straße 1 in Gernersheim an einer Stellwand zum Thema Bevölkerungsschutz informieren. Dort gibt es auch Informationsmaterial zum Mitnehmen.

## WAS SONST NOCH INTERESSIERT

### Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

#### Heizen mit Pelletheizung als nachhaltige Alternative?

(VZ-RLP / 15.07.2025) Der Einsatz eines Heizkessels mit fester Biomasse (u. a. Pellets, Stückholz, Hackschnitzel) ist interessant für Bestandsgebäude, in denen andere Lösungen nicht sinnvoll oder machbar sind. Das können denkmalgeschützte oder schwer sanierbare Gebäude sein.

Eine typische Pelletheizung besteht aus einem Pelletkessel, der die Wärme für die Heizung und zur Warmwasserbereitung erzeugt. Neben einem Pufferspeicher gibt es ein Fördersystem, das die Pellets aus dem

Pelletlager automatisch zum Kessel transportiert. Dadurch hat dieses Heizsystem einen sehr hohen Platzbedarf und erfordert eine regelmäßige Wartung.

Die Investitionskosten für eine Pelletheizung liegen zwischen 30.000 und 45.000 Euro. Das beinhaltet neben allen wichtigen Komponenten auch das Pelletlager. Diesen hohen Investitionskosten stehen aktuell relativ niedrige Heizkosten gegenüber.

Holz steht für die energetische Nutzung nicht unbegrenzt zur Verfügung. Daher hat ein nachhaltiger Umgang mit dem Rohstoff Holz oberste Priorität. Die GEG-Regelungen schreiben vor, dass nur Holz oder Holzprodukte verwendet werden dürfen, die als nachhaltig zertifiziert sind. Nachhaltig erzeugte Biomasse wird aufgrund der steigenden Nachfrage in verschiedenen Sektoren voraussichtlich teurer werden. Außerdem besteht eine Beratungspflicht vor dem Einbau einer Heizung, die mit fester Biomasse befeuert wird.

Weitere Informationen zu Pelletheizungen und alternativen Heizsystemen geben die Expert:innen der Verbraucherzentrale bei einer persönlichen, kostenlosen und unabhängigen Energieberatung an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat in **Gernersheim am Freitag, dem 15. August, von 8.30 bis 13 Uhr** Sprechstunde in der Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1 (EG, Raum 0.14). Anmeldung unter 0800 60 75 600 (kostenfrei).

In **Kandel** findet die nächste Sprechstunde **am Mittwoch, dem 27. August, von 16 – 18.15 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung, Gartenstraße 8, statt. Anmeldung unter Tel. 07275 960-210.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos.

#### Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

### Wald Baum Boot ... Römerschiff

Begeisterte können am **Samstag, den 9. August 2025** mit der Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen und dem Verein zur Förderung von Umweltbildung und römischer Geschichte mit dem Römerschiff in See stechen.

Holz schwimmt – Die Richtung und die Geschwindigkeit der Fortbewegung bestimmen die Rudernden an Bord der Lusoria Rhenana. Vor 1700 Jahren waren im heutigen Forstamt Pfälzer Rheinauen die Römer mit solchen Flotten auf dem Rhein unterwegs und sicherten das Fließgewässer gegen das Eindringen der Barbarenstämme ab. In den Sommerferien 2025 dürfen Interessierte an Bord gehen und das 5 t schwere Eichenholzschiff bei einem einzigartigen Naturerlebnis genießen. Vor wenigen Jahren standen die Eichen noch im Forstamt Johanniskreuz – heute ist ein tolles Schiff aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz entstanden.

Treffpunkt: 76777 Neupotz, Friedhofstraße, Anglerheim, Parkplatz Anleger Lusoria Rhenana

Teilnahmebeitrag: 12 Euro pro Person

Zeit: 14.00-16.30 Uhr

Anmeldung bei der Rucksackschule, Forstamt Pfälzer Rheinauen, unter email: [rucksackschule.speyer@wald-rlp.de](mailto:rucksackschule.speyer@wald-rlp.de)

Bis bald im Wald!

## Jehovas Zeugen in Lingenfeld

Zusammenkunft im Königreichssaal, Iggelheimer Str. 12, Speyer  
**Sonntag, 27. Juli 2025, 10.00 Uhr**

Öffentlicher biblischer Vortrag: „Was ist echter Glaube und wie zeigt er sich?“ (Hebräer 11:1; Jakobus 2:17, 26) anschließend Bibelstudium anhand des Themas: „Suche bei Jehova Trost“ (2. Korinther 1:3)

**Donnerstag, 31. Juli 2025, 19.00 Uhr**

Zusammenkunft unter der Woche: „Unser Leben und Dienst als Christ“ unter anderem mit dem Thema: „Schätze aus Gottes Wort“ (Sprüche 24)

Die Gottesdienste werden auch per Videokonferenz übertragen. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

## LOKALE INFORMATIONEN. AM LAUFENDEN BAND.



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei- Standorten in ...

**04916 Herzberg  
(Brandenburg)**

An den Steinenden 10

**36358 Herbstein  
(Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren  
(Rheinland-Pfalz)**

Europa-Allee 2

**Mit uns erreichen  
Sie Menschen.**



**Druckhaus WITTICH KG**  
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

**PLAMECO**  
SPANNDECKEN

**Man sieht sie immer weniger:  
Menschen ohne Plameco-Decke**

**morgen schöner wohnen**  
lassen Sie sich unverbindlich beraten  
Sie werden begeistert sein  
einfach anrufen und Termin vereinbaren

**Plameco Spanndecken**  
Gewerbepark West II Nr. 10  
76863 Herxheim  
07276 964 053

**Ruf an oder komm in die Ausstellung**

## ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

Das Trauerportal  
von **LINUS WITTICH**

**trauer-regional.de**  
by LINUS WITTICH

## BESTATTUNGEN SPUHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie  
in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std.)  
[www.bestattungen-spuhler.de](http://www.bestattungen-spuhler.de)

Meisterbetrieb

**Wir bieten Ihnen individuelle  
Hilfe und Begleitung, auch vor Ort an.**

- Organisation
- Beratung
- Gestaltung
- FriedWald®
- Feuerbestattung
- Sarglager
- Erledigung aller Formalitäten
- Vorsorge

Martin-Greif-Straße 10 · 67354 Römerberg  
Tel.: 06232 - 85 49 52 · Mobil: 0171 - 8 39 93 40  
[info@bestattungen-adamietz.de](mailto:info@bestattungen-adamietz.de) · [www.bestattungen-adamietz.de](http://www.bestattungen-adamietz.de)

## An alle gedacht ?

Die Trauerdanksagung hilft Ihnen,  
beim Danken niemanden  
zu vergessen.





# MACH MEHR AUS DEINEM SOMMER!

## Eis in der Hand und Geld auf der Bank:

Egal ob Du gerade für den Führerschein, Konzert-Tickets oder den nächsten Urlaub sparst - mit einem Ferienjob als Zusteller (m/w/d) kommst Du deinem Ziel ein ganzes Stück näher.

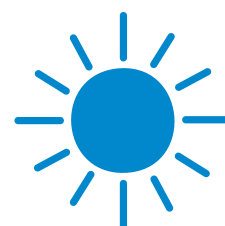
## FERIENJOB ALS ZUSTELLER (M/W/D)

bei **LINUS WITTICH** - verteile unsere Zeitungen in Deiner Nachbarschaft.

Mindestalter: 13 Jahre

Weitere Informationen und das Bewerbungsformular findest Du online unter [www.wittich.de/zustellung](http://www.wittich.de/zustellung)

Schreibe uns per WhatsApp **0171 6474125**, per Mail [zustellung@wittich.de](mailto:zustellung@wittich.de) oder melde dich bei der kostenlosen Bewerber-Hotline **0800 2830095**.



Bewirb Dich  
einfach und bequem  
per WhatsApp  
📞 0171 6474125\*  
oder online unter  
[www.wittich.de/  
zustellung](http://www.wittich.de/zustellung)

\*keine Anrufe möglich



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

# JOBS

IN IHRER REGION



**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH

## DAHEIM STATT IM HEIM

**Wir haben noch Kapazitäten frei! Pflege und Betreuung zu Hause**

**24-Stunden-Betreuung oder stundenweise**

**Abrechnung mit Pflegekassen**

**RE-24 Plus**

Seniorenbetreuung zu Hause



**062329 007763**  
**0171 8325157**  
**info@re24plus.com**  
**www.re24plus.com**

## Werde Teil unseres MFA-Teams

### Lust auf eine neue Herausforderung?



**Dres. Heuser & Rückert**

Praxis für Frauenheilkunde

Mittlere Ortsstraße 79, Rülzheim

info@heuser-rueckert.de



# GEMEINSAM

## IHRE KARRIERE BEI UNS



Die Verbandsgemeinde Rülzheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### SEKRETÄR:IN (M/W/D) FÜR DIE GRUNDSCHULE RÜLZHEIM

Die Arbeitszeit beträgt zunächst im Schuljahr 2025/2026 15,00 Stunden wöchentlich und wird im Rahmen einer 3-Tage-Woche erbracht. Ferienzeiten sind arbeitsfreie Tage. Die wöchentlich vergütete Arbeitszeit beträgt daher 12,93 Stunden.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.ruelzheim.de](http://www.ruelzheim.de)

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

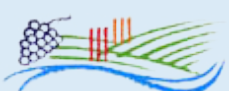
Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **08.08.2025** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim,  
Personalabteilung, Frau Myriam Serr,  
Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim  
E-Mail: [bewerbung@ruelzheim.de](mailto:bewerbung@ruelzheim.de)



VERBANDSGEMEINDE

## LINGENFELD



Die Verbandsgemeinde Lingenfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## eine Reinigungskraft

an der Grundschule Weingarten (Pfalz)

**Eingruppierung:**

**bis in EG 2 TVöD**

**Beschäftigungsdauer:** unbefristet

**Bewerbungsfrist:** **13.08.2025**

Nähere Informationen sowie den Zugang zu unserem Bewerberportal entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter:

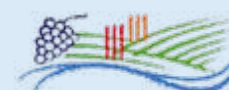
**Karriere/Stellenausschreibungen**

Das Einreichen Ihrer Unterlagen ist ausschließlich über unser Bewerberportal möglich.



VERBANDSGEMEINDE

## LINGENFELD



Die Verbandsgemeinde Lingenfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

## Mitarbeiter im Personalwesen (m/w/d) in Teilzeit (19,5 h/w)

**Eingruppierung:**

**bis in EG 5 TVöD**

**Beschäftigungsdauer:** befristet auf 2 Jahre mit Option auf Übernahme

**Bewerbungsfrist:** **25.08.2025**

Nähere Informationen sowie den Zugang zu unserem Bewerberportal entnehmen Sie bitte der Stellenausschreibung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lingenfeld unter:

**Karriere/Stellenausschreibungen**

Das Einreichen Ihrer Unterlagen ist ausschließlich über unser Bewerberportal möglich.



# JOBS

IN IHRER REGION



**jobs-regional.de**  
by LINUS WITTICH



**Petra Randolff**  
Immobilienmaklerin

**Egal ob Einsteiger oder Profi**

Wir suchen Sie als **Immobilienberater (m/w/d)** für unseren Standort in **Edenkoben**. Wir geben Ihnen die Chance Teil unseres Teams zu werden. Sie arbeiten selbständig, bei freier Zeiteinteilung. Wir garantieren ein hohes Maß an Zufriedenheit, nicht zuletzt bedingt durch ein hohes Einkommen. Hausinterne Schulungen und eine gründliche Einarbeitung sind bei uns selbstverständlich.

**Interessiert?** Dann vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Ihre Ansprechpartnerin: Petra Randolff.

**Telefon: 06323 93 886-0**  
**jobs@garant-immobilien.de**

**GARANT**  
IMMOBILIEN

[www.garant-immobilien.de](http://www.garant-immobilien.de)

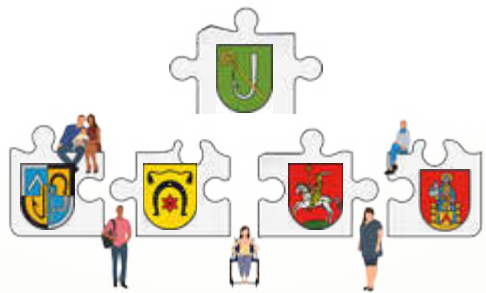
**Ortszusteller für die RHEINPFALZ-ZEITUNG gesucht.**

**Lingenfeld, Westheim, Weingarten. Ca. 90 Min Arbeitszeit.**  
Montag - Samstag. Minijob-Basis, Teilzeit möglich.  
Leistungsgerechte Vergütung, 1 Exemplar täglich gratis.

Tel. 07274-919403 (7-14 Uhr oder AB)  
Presse Vertriebs-GmbH Gernersheim  
An Fronte Diez 2 • 76726 Gernersheim

Diese und weitere Jobs: [jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)

## GEMEINSAM IHRE KARRIERE BEI UNS



In der Kindertagesstätte Schatzkiste der Ortsgemeinde Kuhardt ist zum 01.11.2025 die Stelle der

**STELLVERTRETENDEN KITA-LEITUNG (M/W/D)**

zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle in Vollzeit. Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet für die Dauer von einem Jahr. Anschließend besteht die Option auf Weiterbeschäftigung. Die Übertragung der Leitung erfolgt zunächst auf Probe und wird bei entsprechender Eignung dauerhaft übertragen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.ruelzheim.de](http://www.ruelzheim.de).

Schwerbehinderte Bewerberinnen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **08.08.2025** an:

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim,  
Personalabteilung, Frau Myriam Serr,  
Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim  
E-Mail: [bewerbung@ruelzheim.de](mailto:bewerbung@ruelzheim.de)



## Info-Nachmittage zur Ausbildung

### Starte deine Karriere bei der Verbandsgemeinde Bellheim

Du willst wissen, was die Aufgaben der\*des Verwaltungsfachangestellten sind? Wir zeigen dir, wie spannend und vielseitig der Job im Rathaus wirklich ist!

Lerne am

**12.08.2025 um 14:30 Uhr oder  
19.08.2025 um 14:30 Uhr**

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim deinen Weg in den öffentlichen Dienst kennen.

#### Das erwartet DICH!

- Ein Blick hinter die Kulissen der Verwaltung
- Austausch mit Azubis & Mitarbeitenden
- Tipps zur Bewerbung
- Informationen zur schulischen Ausbildung an der BBS Landau

#### ✓ Melde dich an!

Melde dich per Mail mit deinem Vor- und Nachnamen sowie dem Datum des jeweiligen Info-Nachmittags an:  
[verbandsgemeinde@vg-bellheim.de](mailto:verbandsgemeinde@vg-bellheim.de)

## Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)



im Rahmen eines Minijobs.



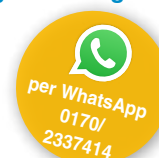
Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige für nachfolgende(n) Bezirk(e):

Freisbach (Vertretung vom 11.08.2025 bis 17.08.2025)  
Lingenfeld (Vertretung vom 11.08.2025 bis 17.08.2025)  
Lingenfeld (Vertretung vom 01.08.2025 bis 10.08.2025)  
Lustadt (Vertretung vom 28.07.2025 bis 31.07.2025)  
Lustadt (Vertretung vom 04.08.2025 bis 10.08.2025)  
Weingarten  
Weingarten (Vertretung vom 21.07.2025 bis 10.08.2025)

Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Freitag** die Zeitungen.

#### Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- ✓ Name, Vorname
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Straße, Hausnummer
- ✓ Postleitzahl, Ort
- ✓ Telefon (Festnetz und Mobil)
- ✓ E-Mail-Adresse



Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: [www.wittich.de/bewerbung](http://www.wittich.de/bewerbung) schicken uns eine E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de) oder rufen Sie uns an: **Telefon 06502 9147800**



**plana**  
AUS FREUDE AN KÜCHEN

## WIR SCHAFFEN PLATZ FÜR NEUHEITEN!

Interesse an einer Ausstellungsküche?  
Sprechen Sie uns an!

PLANA GERMERSHEIM | Münchener Straße 8 | 76726 GERMERSHEIM  
07274 70 10 0 | plana.de/germersheim

### Dame sucht Bekleidung jeder Art.

*Sie möchten Platz schaffen oder Ihre Kaffeekasse aufbessern?*

Dann sind Sie bei mir goldrichtig.

Kaufe Trachten, Schreib- und Nähmaschinen, Bilder, Teppiche,  
Pelze, Puppen, Bücher, Briefmarken, Münzen, Schmuck u. v. m.

Telefon: 0621 54575161

### Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente,  
Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.

Telefon: 06897 / 50 100 47 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

# Treffpunkt Verbandsgemeinde LINGENFELD

[www.hinkelbein-baumpflege.de](http://www.hinkelbein-baumpflege.de)

### Baumfällungen Wurzelstockfräsung

Sicher & schnell, speziell  
ausgebildete Baumkletterer,  
Hebebühne verfügbar,  
eigener Häcksler.

Unverbindliche Beratung vor Ort!



**Hinkelbein  
Baumpflege**  
Sascha Hinkelbein  
Forstwirt

Tel: 0 63 47 / 60 80 830 · Mobil: 01 71 / 21 42 318 · Untere Hauptstr. 30 · 67363 Lustadt

### Ausbildungsstelle zum Zimmerer frei Gesellenhelfer gesucht

67354 Römerberg | Friedensstraße 8 | [info@holzbau-schick.de](mailto:info@holzbau-schick.de)

Tel.: 06232 854239 | Fax: 06232 854241

Mobil: 0170 41 39 497

[www.holzbau-schick.de](http://www.holzbau-schick.de)

**SCHICKES  
DACH  
GEFÄLLIG?**



### Täglich durchgehend warme Küche

von 11.30 - 21.30 Uhr, Dienstag Ruhetag  
Abholung immer zu den Öffnungszeiten

26.7. MUSIK & TANZ mit Franz ab 18 Uhr

30.7. Salat-Festival „all you can eat“,

ab 17 Uhr, 12 versch. Salate p. P. € 16,80

31.7. ab 17 Uhr Paella p. P. € 19,50

2.-16.8. Spezialangebot Heringssalat mit Butterkartoffeln p. P. € 15,50  
noch bis Oktober frische Pfifferlinge z.B. zu Rumpsteak, Salat, Semmelknödel

**Gasthaus „Zum Schwanen“**

Hauptstr. 80, Weingarten, © 06344/8578

Speisekarte auf [www.gasthaus-zumschwanen.de](http://www.gasthaus-zumschwanen.de) o. 06344/8578

jeweils nur solange der Vorrat reicht



**BAUER**



### Schrott- und Metallhandel

Wir entsorgen für Sie:

- Wertstoffe
- Bauschutt, Baurestmüll
- Garten-, Holz- und Folienabfälle
- Hausentrümpelungen
- Ankauf von Schrott und Metallen



**CONTAINERDIENST 5 - 40 m³**

☎ 01 77 / 4 78 58 22, Martin Bauer

☎ 01 60 / 90 32 18 42, Thomas Bauer

☎ 01 60 / 94 79 12 90, Büro

[a.bauer.rohstoffe@gmail.com](mailto:a.bauer.rohstoffe@gmail.com) · Lustadt - Auf der Weide 7 (Industriegebiet)

## Gärtner sucht Arbeit:

- Gartenplanung und -gestaltung
- Baum- und Heckenschnitt (auch Kunstschnitt)
- Rasenpflege und Fertiggras verlegen
- Bodenfräsen
- Unkraut jäten
- Terrassenbau aller Art
- Gartenabfall entsorgen
- Zäune & Bewässerungssysteme
- Winterdienst
- und noch vieles mehr



**TOP ANGEBOT**  
**0179-7503288**

## GOLD ANKAUF SCHÄFER

**Goldankauf Schäfer**  
**Ihre Mobiler Goldankauf**



Wir kaufen:

- Zahngold
- Schmuck
- Münzen
- Barren
- Altgold

Ihr Ansprechpartner: Herr Schäfer  
Tel: **0151- 144 33 699**

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen  
und gestalten:

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



**Willkommen in Ihrer  
Tagespflege in Bellheim!**



Im Gahnerb 1  
76756 Bellheim

Telefon:  
**07272 9724530**

tagespflege@  
sozialstation-ruehlheim.de



**Pflege- und hilfsbedürftige Menschen, die zu Hause leben,  
wünschen sich oft mehr Abwechslung und mehr Kontakte.**

Unsere Tagespflege bietet 20 Tagesgästen einen Ort für Begegnungen  
und herzlicher Betreuung.  
Das Tagespflege-Team freut sich auf Sie und sorgt dafür, dass Sie sich  
von Montag bis Freitag bei uns wohlfühlen.

**Wir laden Sie herzlich ein, sich an einem Schnuppertag einen ersten  
Eindruck von uns und unseren Angeboten zu machen**

### Unser Service für Sie:

- Pflegerische Rundumversorgung
- Vielfältiges Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- Tagesbegleitende Verpflegung - alles frisch zubereitet
- Fahrdienst

Ihre  
Ansprech-  
partnerinnen:  
Gabriele Laudenbach  
Manuela Osigus

## SCHREINERMEISTER MAIER

**VELUX®**

Experte

Ihr Partner für VELUX Dachfenster,  
Rollläden und Sonnenschutz



67354 Römerberg | 06232 / 8150703

**WOHNEN**  
IN IHRER REGION



## SCHLOSSER Umzüge

seit über 45 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen



**07276 7344** [info@schlosser-umzuege-herxheim.de](mailto:info@schlosser-umzuege-herxheim.de)

**Finden Sie eine neue  
Heimat in der Region!**

**Wichtige Information für  
unsere Leser und Interessenten.**



### Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:  
→ [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

### Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

### Mitteilungsblatt „Lingenfeld“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Lingenfeld“  
unter <http://epaper.wittich.de/140>

### Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 15.00 Uhr VG  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher  
→ [meinwittich.wittich.de](http://meinwittich.wittich.de)

### Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 9.00 Uhr  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner**

ANZEIGEN | BEILAGEN | ONLINIEWERBUNG

**Brüggemann**  
VERLAGSBÜRO

**Alexander Brüggemann & Team**

Spanierstr. 70 | 76879 Essingen  
Telefon 06347-972080 | Mobil 0170-1862290  
[info@brueggemann-vb.de](mailto:info@brueggemann-vb.de)



[www.meinort.app](http://www.meinort.app) | [www.jobs-regional.de](http://www.jobs-regional.de) | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

# 25. bis 27. Juli 2025

**Eröffnung: Freitag, 25.07. um 18:30 Uhr**

## Lingenfelder Straßenfest



**LIEBE LINGENFELDERINNEN  
UND LINGENFELDER,  
LIEBE GÄSTE AUS NAH UND FERN,**

mit großer Vorfreude lade ich Sie herzlich zum 39. Lingenfelder Straßenfest ein – einem Fest voller Begegnungen, Musik, Genuss und geselligem Miteinander im Herzen unseres schönen Dorfes. Freuen Sie sich auf ein vielfältiges Angebot an Speisen und Getränken, auf fröhliche Stunden mit Familie, Freunden und Nachbarn und auf die besondere Atmosphäre, die unser Straßenfest Jahr für Jahr auszeichnet. Mein besonderer Dank gilt der Gemeinschaft Lingenfelder Vereine (GLV) sowie allen teilnehmenden Vereinen, die mit viel Einsatz und Herzblut die Planung und Durchführung dieses Festes möglich machen.

Zur feierlichen Eröffnung am Freitag, den 25. Juli 2025 um 18:30 Uhr auf dem Rathausplatz lade ich Sie herzlich ein. Lassen Sie uns gemeinsam schöne Stunden verbringen und unser lebendiges Dorfleben feiern! Ich freue mich auf Sie!

Mit herzlichen Grüßen  
**MARKUS KROPFREITER**  
Ortsbürgermeister



**LIEBE LINGENFELDERINNEN  
UND LINGENFELDER,  
LIEBE BESUCHERINNEN  
UND BESUCHER,**

bald ist es wieder so weit: Unser 39. Lingenfelder Straßenfest steht vor der Tür – und wir laden euch alle herzlich ein, dabei zu sein! Die Gemeinschaft Lingenfelder Vereine, zusammen mit unseren engagierten Vereinen, Schaustellern und Gastronomen, freut sich darauf, euch auf unserer Festmeile zu begrüßen und zu bewirten. Dieses Fest lebt von Engagement und Zusammenhalt, und dafür sind wir unglaublich dankbar.

Unser tiefster Dank gilt: Jedem einzelnen Verein, Schausteller und Gastronomen für ihren unermüdlichen Einsatz. Den vielen ehrenamtlichen Händen hinter den Kulissen, ohne die ein Event dieser Größenordnung nicht denkbar wäre. Euer Engagement ist Gold wert! Dem Ordnungsamt, dem DRK VG Lingenfeld und der Polizei PI Gernersheim, die durch ihren Einsatz für ein sicheres und fröhliches Fest sorgen. Den Anwohnerinnen und Anwohnern der Festmeile, deren Kooperation und Verständnis das Straßenfest erst ermöglichen. Vielen Dank für eure Geduld! Sowie allen Sponsoren dieser Festschrift. Durch eure Unterstützung fließt der Erlös direkt zurück an die teilnehmenden Vereine, was unsere Gemeinschaft stärkt.

**Merkt euch den Termin vor:  
Ab Freitag, 25. Juli 2025,  
um 18:30 Uhr geht's los!**

Wir können es kaum erwarten,  
mit euch zu feiern!

Im Namen der Gemeinschaft  
Lingenfelder Vereine e.V.

**SEBASTIAN UNGEHEUER**



**... DA IST  
WAS LOS**





# 25. bis 27. Juli 2025

Eröffnung: Freitag, 25.07. um 18:30 Uhr





## SECKIN

FLIESEN- UND NATURSTEINHANDEL

- Beratung
- Planung
- Verkauf
- Verlegung

[www.fliesen-seckin.de](http://www.fliesen-seckin.de)

**Ayhan Seckin**  
Hauptstr. 2  
67365 Schwegenheim  
Tel. 06344/936391  
Fax: 06344/9442178  
Mobil: 0163/2871912  
[ayhan-seckin@t-online.de](mailto:ayhan-seckin@t-online.de)





## akyildiz markt

/akyildiz.markt /AkyildizMarkt  
Lehrer-Ackermann-Str. 2  
67360 Lingenfeld

25. - 27. Juli 2025






**Eröffnung**  
**Freitag, 25. Juli 18:30 Uhr**  
Bewirtung:  
Freitag ab 18:30 Uhr, Samstag ab 18 Uhr, Sonntag ab 11 Uhr

## MÜNZER NATURSTEINE

### Grabmale - Treppen - Beläge

**Jürgen Münzer**  
Steinmetz- & Steinbildhauermeister

Industriestraße 1  
67368 Westheim  
Tel.: 0 63 44 - 20 97  
Mobil: 01 72 - 6 22 74 61  
Fax: 0 63 44 - 93 98 78  
E-Mail: [info@muenzer-natursteine.de](mailto:info@muenzer-natursteine.de)

Seit  
über  
60 Jahren  
am Ort!

„Wir wünschen allen viel Vergnügen!“

ANZEIGEN | BEILAGEN | ONLINEWERBUNG

## Brüggemann

VERLAGSBÜRO

Telefon 06347-972080  
Mobil 0170-1862290  
[info@brueggemann-vb.de](mailto:info@brueggemann-vb.de)

www.meinort.app | www.jobs-regional.de | www.wittich.de



## TRAUERFALL? - Wir sind für Sie da!



Beratungen im Trauerhaus möglich – Bestattungsdienstleistungen  
auf allen Friedhöfen – Erd-, Feuerbestattungen, Friedwald,  
Diamantbestattungen, Ballonbestattungen, Bestattungsvorsorge

## GEHRLEIN

BESTATTUNGsinstitut

PERSÖNLICH · INDIVIDUELL · MENSCHLICH

Lingenfeld,  
Weingarten, Freisbach  
06344 / 57 06

Germersheim,  
Sondernheim  
07274 / 26 37

Lustadt  
06347 / 608 018 0  
0163 / 603 803 5